

Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Allenstein
Band III Teil 4

Urkunden
zur Geschichte der Gewerke
in Allenstein
in der eomländischen Zeit
(1353—1772)



Von
Prof. Dr. Hugo Bont



Allenstein
In Kommission bei Karl Danzhl, Buchhandlung
1928

94(438) Regium

Geschichte
der
Stadt Allenstein

Urkundenbuch III, 4

Geschichte der Stadt Allenstein

Von
Prof. Dr. Hugo Bonk

Fünfter Band

Urkundenbuch III
(Spezielle Urkunden)

4. Teil: Die Gewerke

Al l e n s t e i n
In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung
1928

Urkunden

über

die Allensteiner Gewerke

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

Allenstein

In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung

1928



18547

N^o 1.

1380 Januar 21. Frauenburg. — Verschreibung über die Verkaufsbänke der **Bäcker, Schuhmacher und Fleischer¹⁾** in Allenstein.

Das Domkapitel errichtet 16 Verkaufsbänke für Bäcker, 22 für Schuhmacher und 16 für Fleischer, die sie für einen Zins für alle Zeiten erblich besitzen sollen. Neue Bänke sollen nicht errichtet werden, um die alten nicht zu schädigen. Jeder Bäcker zahlt pro Bank jährlich einen Vierdung = 3,25 Mark, jeder Schuhmacher pro Bank jährlich 4 Skot = 2,17 Mark, jeder Fleischer 2 Stein (48 Pfund) flüssigen guten Talg. Zur Beurteilung des Geldwerts: der Scheffel Roggen galt im Jahre 1386 36–48 Pfennige. (Vgl. Töppen Ständeakten Seite 47 und 48).

DA: Sol. F fol. 99. — Gedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pr. III, No. 141 pag. 181 der Abschrift DA: Sol. B fol. 76 und im Cod. dipl. Warm. III No. 91 nach DA Sol. F. fol. 99.

In nomine Domini Amen. Vniversis et singulis presentes visuris vel auditoris. Nos Henricus propositus, Michael decanus totumque Capitulum Ecclesie Warmiense cupimus fore notum, quod de communi et vnanimi omnium nostrum consilio et consensu vtilitatem in hoc specialiter prospicientes ecclesie et capituli in opido nostro Allensteyn fieri et locari fecimus sedecim scampna pistorum,²⁾ et viginti duo scampna sutorum, nec non sedecim carnificum, ipsaque scampna sic facta locamus pistoribus, sutoribus et carnificibus tunc in opido predicto degentibus pro iuferscripta pensione iure hereditario Culmensi, sicut et alias ipsius opidi possessores possident, imperpetuum possidenda. Volumus tamen, vt plura scampna pistorum, sutorum vel carnificum in eodem opido fieri aut locari non debeant in preiudicium eorundem. Census autem dictorum scampnorum talis erit, quod quilibet pistor de quolibet scampno soluet vnum fertonem monete nunc currentis, ac de quolibet scampno sutorum quilibet Sutor soluet III^{or} scotos eiusdem monete, quilibet autem carnifex de quolibet

¹⁾ „Das Domkapitel stellte für seine drei Städte in der Regel die gleichen Gilderollen aus“ (Mitteilung von Dr. Matern).

²⁾ Am Sonnabend nach Nikolai 1510 „reduzierte das Domkapitel die Zahl der Bäckereibänke in Allenstein unbeschadet des früheren Zinses auf acht und hob zugleich die Erbgerechtigkeit derselben auf, behielt sich jedoch vor, bei späterem Bedürfnis dieselben wieder zu vermehren“. Cod. dipl. W. III, 66, Anm. 2.

scampno carniū duos lapides fusi boni sepi soluet annis singulis in festo beati Martini Confessoris.

In cuius testimonium presentes literas dedimus sigilli capituli appensione munitas.

Datum in Capitulo nostro Agnethis habito ex more anno domini Millesimo Trecentesimo Octoagesimo Mensis Januarii die vicesima prima.

1795 November 13. Allenstein. — Bericht des Magistrats an die Regierung.

KStA: Et. Min. 31a 2. (Die Verfassung des Röm. Cath. Stifts Rosenkranz zu Allenstein betr.)

Die Erbbänke.

Ew. Kgl. M. Allerhöchster Befehl vom 17. September et pr. d. 12. Nov. a. c. leget uns ob, neben andern das hiesige Stift Rosenkranz betr. Nachrichten einen besondern Bericht abzustatten, was es für eine Bewandniß mit den Erbbänken habe, und ob wegen einer darauf ingrossirten Schuld das ganze Gewerk haften müße?

Diesem letztern zufolge sehen wir uns genöthiget, kürzlich anzuzeigen, daß die Erbbänke dadurch ihre Benennung erhalten haben, daß bey voriger Regierung die Anzahl der Meistern in den Gewerken jederzeit geschlossen gewesen und niemand zum Mitmeister eher angenommen wurde, bis er von einem abgegangenen Meister oder dessen nachgebliebener Wittwe das Meister-Recht abkaufte, wodurch dann derjenige sogleich das Handwerk zu treiben aufhören mußte, der das Recht an den andern verkauft hatte. Auf diese Meister-Rechte oder sogenannte Erbbänke konnten sicher Capitalien gegeben werden, weil erstere einen bestimmten Werth hatten und beweglichen Gründen gleich geachtet wurden. Da aber nach denen bey jetziger glorreichen Regierung denen Gewerken nach vorheriger Abnehmung derer alten, neu ertheilten Privilegien die Gewerker ungeschlossen bleiben sollen und diesem zufolge auch schon wirklich mehrere Meistern als vorhero gewesen angenommen sind, hinfolglich keine Erbbänke käuflich an sich gebracht auch nach diesem Beispiel von denen abgehenden Meistern die Erbbank niemand abkaufen will, so ist leicht zu schließen, daß mit dem Tod des Meisters auch das einen bestimmten Werth gehabte Meister-Recht der Erbbank vergehen muß, auch darauf gegebene Capitalien verschwinden müßten, da die Sicherheit vergangen. Es erhellet auch hieraus, daß wegen einer auf der Erbbank ingrossirten Schuld nicht das ganze Gewerk, sondern nur derjenige, welcher die Erbbank an sich gebracht, haften könne.

№ 2.

1422. Frauenburg.

Privileg der Kupfermühle.

Der eingewanderte Inhaber der Allensteiner Kupfermühle, die außerhalb der Stadt stand, hat dem Domkapitel vorgestellt, daß sein Privileg bei dem letzten großen Brande mitverbrannt sei und um Erneuerung gebeten. Da sich aber das alte Privileg in den Registern des Domkapitels nicht findet, so hat letzteres durch glaubwürdige Sachverständige sich genügend informieren lassen und verleiht dem Petenten und seinen rechtmäßigen Erben und Nachkommen die Kupfermühle mit zwei Rädern und zwei Morgen Land zu Culmischem Recht zu ewigem Besitz. Dafür hat der Kupferschmied 2 Mark für jedes Rad jährliche Pacht zu zahlen.

Sollte sich das alte Privileg wieder finden, so soll es ungiltig sein.

DA, fol. F, fol. 203f, u. KStA Wstpr. fol. 114 fol. 278f.

Priuilegium molandini Cupri in Allenstein.

In no[m]i[n]e¹⁾ d[omi]ni amen. Nos Franciscus resel p[rae]positus bartholomeus borischow decanus, fredericus salendorf cantor Totumque Caplm. ecclesie Warmien sci[r]e volumus teno[r]e p[raese]ntium vniuersos q[uod] fidelis n[oste]r peregrinus cuprifaber molandini cupri foris ciuitatem n[ost]ram allensteyn nobis p[ro]posuit qualiter priuilegium suum in p[ro]xima combustione eiusdem molandini ex voragine ignis p[er]didisset cum ip[su]m molendinum proprio incendio fuerit consumptu[m] et idem priuilegiu[m] in n[ost]ris registris minime inuenit[ur], Tame[n] p[er] fidedignos maxi[m]e p[er] adm[ini]stratores n[ost]ros sumus satis b[e]n[e] informati nobisque hu[m]iliter supplicauit quatenus priuilegium s[imi]l[it]er priori sibi gracie concedere dignarem[ur] nos igi[tur] cap[it]ul[ar]iter congregati istis suis petitionibus fauorabilit[er] annuentes Damus sibi suisque veris heredibus ac legit[im]is successoribus idem molendinum cu[m] duabus rothis ac o[mn]i quadem p[ar]te agri ip[s]i molendino adiace[n]te duo iugera continente iure culmensi p[er]petue posside[n]du[m]. Ita cu[m] q[uod] idem peregrinus sui que heredes ac legitimi successores duas marcas vsualis monete de qualib[et]

¹⁾ Diese Urkunde möge als Beispiel für die im Mittelalter üblichen lateinischen Abkürzungen dienen, die hier in eckigen Klammern ergänzt sind. Auf die Wiedergabe der Siegel mußte leider verzichtet werden. Da es vollständige Verzeichnisse der Abbreviaturen nicht gibt und die vorhandenen völlig versagen, so macht die Entzifferung einer solchen Urkunde große Schwierigkeiten. Vgl. die Vorrede zu dem vorliegenden Band V, S. III.

rota[rum] p[rae]d[ic]ta[rum] et marcā $\frac{1}{2}$ p[ro] iuribus p[rae]d[ic]tis in quolib[et] festo nati[uita]t[is] XPI¹⁾ [Christi] sicut hucusque obseruati sint, nobis et cap[itulo] n[ost]ro real[ite]r p[er]solue[n]t. Volu[mus] ecia[m] q[uod] ide[m] peregrinus et succ[essores] sui legitti[mi] eo t[em]p[or]e quo molendinum n[ost]r[u]m principale necessitate[m] aque patit[ur] ip[s]a aqua p[ro]tut[us] no[n] vtat[ur], ceterum eciam que contingit natatores cu[m] carpe[n]tib[us] asseribus siue roboribus sua bona per obstac[u]l[u]m trans ducere q[uod] [a]ple tunc aqua reseruetur. Ceterum volu[mus] q[uod] si [praeter] datam p[raese]ncium aliqua l[ite]ra seu priuilegium sup[er] p[rae]dicto molendino i[n]u[en]tu[m] fu[er]it, quod nullius sit robor[is] uel vigor[is] maxime cu[m] c[er]tus cupri-faber no[m]i[n]e georgius nobis in viginti marc[as] obligatur de ip[s]o molendino recesserit, qui nec de censu duorum annorum nec de concessa sibi pecunia satisfacere curauit cu[m] ide[m] ecia[m] molendinu[m] iuxta morem p[at]rie sibi plus quam p[er] vnu[m] annu[m] et mensem reseruatu[m] fuerit et o[mn]es p[ro]clama[tio]nes et solempni[tates] in iudicio bannito sint obseruatae sicut constat scabinus ciuitatis n[ost]rae allensteyn.

Datu[m] apud ecc[les]iam Warmien[sem] in cap[itulo] n[ost]ro sub anno D[omi]ni M^occcc^o XXII^o.

№ 3.

1510 Dezerber 7. Frauenburg. — Das neue Privileg der **Bäcker.** — Von den 16 Brotbänken sind infolge der Kriege „etliche wuste worden“. Infolge dessen wird ihre Zahl auf die Hälfte herabgesetzt, von denen jährlich zu Weihnachten 4 Mark Zins bezahlt werden sollen. Sollte sich die Stadt vergrößern, dann wird das Kapitel im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt die Zahl der Bänke entsprechend erhöhen.

Priuilegium nouum pistorum.

Im nahmen des hern Amen. Wir Enoch von Cobelen Thumprobst, Andreas von Cleek Custos, Jo. Scultetus Archidiacon, Prelaten, thumbherren vnd Capittel der Kirchen Frauenburg thuen kunth vnd bekennen vor allen die disse schrifte zehen, horen oder lesen. Nachdem in vnfers Capittels stadt Allenstein nach irster besazung XVI brotbenke sein erblich ausgelegt wurden, darvon vnserm tiſche 16 vierdinge oder 4 marg gewonlichis gutts gelds jerlich ewiglich solden gefallen in

¹⁾ Diese Abkürzung kommt aus dem Griechischen: XPI sind die drei ersten Buchstaben von Christus.

maße wie fürder vnfers capittels priuilegienbuch vnde register enthalten. Derhalben so auß vollendeten krigen von denselbigen XVI bencken etliche sein wuste worden dadurch viele vnbequemikeit gemeines nußes erstanden ist, sein also wurden durch vnser lieben getrewen der stadt Allenstein würden angelangt solche XVI bencke vf die helfste zu setzen vnd das die selbe furbas nicht erben sollen vnserm vorigen czinsen vnshadelich. hiruff reifen radt gepflagen vnd wol bedacht solche erst ausgelegte XVI erbliche brotbenken solange gewest vf achte ewig vn-erblich fordan zu sein der bestimmten vnser stat Allenstein in macht dieser vnser schrifte geben vnd vorlehen der gestalt das von den selben acht brotbenken auch ab die alle nicht worden besaßt sein vnd besitzer haben, vnserm tische vier marg gutts geldes jerlichs czinßes vff Weynachten sollen bezahlt werden. Hirneben soll ein iglich beckere von den achten so viele er kan vnd mag wen es em gelibt backen vnd ab es sich in zukomenden zeiten begeben das in zunehmung vnser stat Allenstein an VIII brotbenken nicht worde genug sein, dan sal stehn an vns vnseren nachkomenden Prelaten thumhern vnd Capitel mit raht der stat eldsten etliche brotbenken so viele die not derfurdern worde aufheischen vnder dem vorigen czinse vßzulegen.

Des zu merer sicherung vnd befestung haben wir vnfers Capittels siegel an desen briff laßen hangen, der gegeben ist zur Frauenburg den Sonobent nach Nicolai im tausendfunfhundertsten vnd czehenden jare.

N^o 4.

1514 Januar 21. Frauenburg.

Reform des Fleischerprivilegs.

Die Stadt Allenstein hat seit alter Zeit 16 Fleischbänke gehabt, die in gewissen Familien erblich waren, zu einem bestimmten jährlichen Zins, von dem $\frac{1}{3}$ dem Domkapitel, $\frac{2}{3}$ dem Schulzen und der Gemeinde zufielen. Nun haben sich die Ältesten des Gewerks und der Bürgermeister beim Kapitel darüber beklagt, daß infolge der vielen Kriege diese Fleischbänke immer mehr „in Abnehmen gekommen“ seien, daß aber, trotzdem mehrere Bänke „wüste verlassen“ seien, das Zinsdrittel für das Kapitel voll gezahlt werden müsse, während die Stadt von den andern beiden Dritteln „keine Frucht“ habe. Auch die Inhaber der wüsten Bänke müßten ihren Zins zahlen und seien dadurch in Not geraten. Aus diesen Gründen bestimmt das Kapitel, daß das Erbrecht der Bänke nebst den darauf lastenden Verpflichtungen aufgehören soll. Vielmehr fallen die Bänke der Stadt zu, welche sie an die Fleischer beliebig verpachtet für einen unter Mitwirkung des Landpropstes zu

vereinbarenden jährlichen Zins, von dem die Hälfte zu Martini jeden Jahres dem Kapitel auf dem Schloß abzuliefern ist, die andere Hälfte der Stadt zufällt.

DA. Sol. F fol. 226 u. KStA, Östpr. Sol. 114 (A 206) fol. 44.

Wyr Andreas von Cleß Custos, Georgius von der Delaw Cantor Johannes Sculteti Archidiakon, Thumherren vnd Capitel der kirchen Frawenburg thun kunt durch dise vnser schrift, das wiewol vnser vorfarer zu nuß vnd gedey vnser Stadt Allenstein anfenglich¹⁾ in derselbigen sechzehen fleischbenken erblich zu Colmischem recht vff eyn bestimmten ierlichen czins aufgelegt haben, da von vnserm capitil das dritte teil, dem scholzen daselbst vnd der gemende dy anderen czwe teile sollen ierlich czukommen in maßen dy brife dar vber ausgegangen weiters eynhalts bemelden, haben sich doch vor vns dy eldsten des werkes der fleischer vnd auch vnser liebe getrawe borgemeister vnd radt obgemelter stadt beclagt wie nu mahls solche auflegung hne vnd der stadt zu merklichen schaden vnd vorterbniß gedene, danne nach verwandelung der czeit vnd auß vrientlicher verwüstung dadurch dy sechzehen benke yn abenemen seyn komen vnd iz merer teil wuste verlassen, so vnser teil des czinses nach alder gewonheit ane verminderung ist vberantwort worden, hat der scholcz mitsampt der gemende erer beider teile klenen frucht mogen haben. Derhalben ouch dy ienige, den solche verlassene benken erblich zukomen seyn, an eren gutteren vnd erben verkummert vnd zu recht genötiget seze worden, darauff nicht wenig irniß erstanden vnd dy verkumerte erbe yn schedeliche verachtung komen sein, Welchs alles zu verkomen haben wir aus reiffem radt zu besserung vnser stadt dy erste auslegung vnser vorfarer nach gelegenheit der czeit yn eyn bequemern ordnung gemildert vnd gewandelt, Vnd dy sechzehen fleischbenke, so biß nu her zu erblichem recht seyn gehalten worden, von solchem recht vnd aller egenenschaft gefrenet vnd der selbigen erbliche besitzer dy iz sein vnd vortmehr seyn werden da von frey vnd ledig gelassen, Vns auch weiter mit dem obgeschriben Radt yn nachvolgender weise vnd form vortragen, das der borgemeister vnd radt sollen vnd mogen besitzen ader vermitthen dy fleischbenken alsviel sy können vnd der stadt notorftigkeit erfordert vor einen ierlichen czins, den sy nach gelegenheit der czeit mit radt vnd wissen vnfers Landtprobstes mögen vffs noßbarlichst eyn iglichen ansetzen da von sy am tage Martini vff vnser sloß Allenstein das halb teil volkomen ane abbruch sollen vberantworten vnd das ander halb

¹⁾ Durch Verschreibung vom 21. Januar 1380 (vgl. Mh W V, S. 66).

teil zu der stadt nuß behalten von wegen der beiden teil dy gemende vnd auch den scholzen belangende, welches scholzen alle gerechtikeite an dy stadt rechtlich kommen seyn.

Des zu vrkunt vnd merer sicherheit haben wir dißem brife vnser siegel lassen anhängen.

Geben zur Frawenburg in vnserm gemeinen Capitel vñ Agnetis gehalten im jare Tausent vñffhundert vnd vierczehen.

N^o 5.

1541 Januar 8.

Glashütte zu Allenstein.

Antonius Feldkeller „von der Glasehütte“ nebst Genossen verhandeln mit dem Kapitel, welches ihnen den Ort Schönbusche im Tolkemitschen für einen jährlichen Zins von 12 Zentnern Glas vermietet. Der Vertrag wird abgeschlossen auf fünf Jahre. Das Kapitel beteiligt sich an dem Unternehmen nicht mit Kapital, räumt den Unternehmern auch keine Freiheiten ein, sondern schließt lediglich einen Mietsvertrag auf fünf Jahre ab und erbietet sich nur, den Bau der Glashütte zu unterstützen durch Hilfe bei der Holzanzuhr.

KStA, Et. Min. 31 a, 2 (Allenstein): Stadt, Gebiet und Domvogtei Allenstein „Glashütte zu Allenstein“. Entwurf in einem lateinischen und einem deutschen — nicht gleichlautenden — Exemplar.

VIII Januarii a^o 41 censum est Antonio vitriario juxta conuenta istis articulis.

Das Ihr bei vnß keynes vorlages an geldt habt zuerwartenn, noch auff burgeschafften noch sunst.

Auch seindt wir nicht beroten, in keyne freyheit ennczurewmen wie Ir habt begeret, sündet slechts bemelten ort czür Schonenbusche im tolkemitschen, auff eyne yerliche pension vnd zynß von glase, als nemlich XII Centener glaz von Ostern, wen die arbeit anghet, anzuhoben zu uormynen.

Und des so solt ir auch pflichtigk seyn, die velde, noch der zeit als sie vorhawen zcum acker (durch rahdenn) gebräuchlich machen, wie ir euch selbst habt erbotenn in ewerm furslage.

Und sollet auch keyne vnnuße, vordeckliche oder arckwenige lewte in den welden, hütten, noch sunst, aufhalten etc.

Vnd diß alles sol nicht lenger zugesaget seyn, von vnser seynen, dan auff eyn vorsuchen auff funff jare.

Es sol euch auch die Hülffe myt der Holzczfür, vnser lewte czum gebewde vnd behawßunge vnuorsagt seyn etc.

Ғирноџ магеџ еудџ wissen zu richtē.

Litterae huiusmodi misse sunt valentino petzwicz, eo nomine vt iuxta condicionem easdem redderet magistro fenestrarum, meister Jorgen in der maczkowſchen gasse dem glaser super nominato Antonio vitriario offerendas.

II.

28 decembris die Innocentium concordatum est cum Anthonio feltkeller et suis consortibus vitriario officinae nostra [?] parte in bonis V. Capituli, istum eynen gensehirten instituende in bonis Capitularibus schonenbuche dicte.

Et fecerunt: super tempore X annorum concordandum: Item ad aliquos Annos libertatem. Item subsidium edificandarum mansionum. Item vt in quinquaginta marcis sublenarentur prope-
randis inuentariis ad adificium suum. Essent parati ponere V. Capitulo metionem fideiussorum sufficienter etc.

Ad ista sua proposita illis Capitulari suffragio census est. Dominos non habere voluntatem eis pecuniam huiusmodi petitem velle et ad cautionem, et ad quamque aliam conditionem proponere fürstrecken. Nec libertatem concedere scilicet pro censu elocare (censum dixerunt annuatim esse XII centenarios vitrii). Item dominici tantum ad quinquennium proposuerunt cum eis periculum facere. Et probare rem successum. Ad edifica tamen non volunt domini negare suorum subditorum auxilia pro lignatura ad structuram inuentariorum vecturam. Scilicet tamen cum omnia, v. Capitulum recipit, ad maiorem deliberationem vsu ad proximam dominorum resolutionem pro Trium Regum et extunc esse paratos suam finalem conclusionem illis in literis ad magistrum georgium vitriarium in der mazkowschegassen, scriptis, intima re et pro primi census anni ad martini diem pendi et sic in singulos annos ad martini XII centenarios.

Et huiusmodi capitularis deliberatio scripta est ad vitrias [. . .?] 8 Januarii A^o 41 et rescriptum 8 Januarii a^o 41.

Rückseite: Informatio quibus condicionibus acceptati sunt magistri vitriarii hoc est Antonius feltkeller an der glaschütte A^o 41.

Venerabili ac praestantissimo domino Georgio domino Canonico Warmiensi eccl. domino et confratri honorando.

N^o 6.**Handwerker-Taxe und Gefindelohn im Ermland**

vom Jahre 1584.

KSt: lt. Nr. A. C 1. A. 3. Schr. IV. 20. 43.

Bier vnnnd Fleisch.

Das Bier soll alle Jahr zweymahl von Rähnen in Stäten nach einkauff des getreides, hoppens etc. wie auch das fleisch nach einkauff des Viehes geschezet vnnnd gekaufft werden.

Brod.

Das Brodt soll nach der beschriebenen taxa gebacken vndt gekaufft werden.

Tuchmacher.

Die Tuchmacher sollen allewege die alle zwey groschen thewer, Als viel march sie den stein wolle kauffen exemptium gratia, wan der stein wolle vmb 5 f gekaufft wierdt, giebt die elle tuch 7 gr.

Schustere.

Ein par fischer stieffeln	3 Mark ¹⁾	10 Gr.
Ein groß par fuhrmahnes oder Pauerstieffeln	2 "	10 "
Ein par Kniestieffel mit einem Dmbschlag		
vnd ringe	2 "	10 "
Ein par Jungen stieffeln	1 "	15 "
Vorgeschuehete stieffeln mit stelz	1 "	— "
" " schlechte	— "	18 "
Ein groß par Mansschuch dobbelte	— "	16 "
" " " gedobelte frauen schuch	— "	12 "
" par felhtige Mansschuch	— "	10 "
Frauensschuch mit einer solen	— "	10 " ²⁾
Dobelde Jung vnd megde schuch	— "	10 "
Jungen von acht Jahren dobelte schuch	— "	7 "
Kleine Kinder schuch	— "	3 "

Wer auf neue Art stieffeln oder schuch will machen lassen, der mag sich aufs genaweste er kann³⁾ mit dem Schuster Vertragen.

¹⁾ Die Mark hatte im Jahre 1578 einen Wert von 2,75 RM., wie ich nachgewiesen habe in den Oberl. Gesch.-Bl., Bd. III, S. 224.

²⁾ Conjectur aus der Reihenfolge der absteigenden Werte. Die Zahl ist nicht zu entziffern.

³⁾ d. h. so genau er kann.

Schmiede.

Ein Zimmer beil	2	Mark	10	Gr.
Eine gute bindax mit der gestilten Haxe	1	"	4	"
Ein schlechte "	—	"	18	"
Ein Handbeil	—	"	15	"
Ein Hegelmesser	1	"	8	"
Ein angeleget messer	—	"	15	"
Eine Sense	1	"	5	"
Ein rind zur Hachjellade	1	"	—	"
Ein groß new Hufenjen	—	"	3	"
Ein klein Hufenjen	—	"	7	"
Ein alt Hufenjen auf Zuschlag	—	"	1	"
Ein neuer Pflug	3	"	—	"
Eine Pflug Kete	—	"	30	"
Eine Pflug Welle	—	"	18	"
Ein sech ¹⁾ von Osemund ²⁾	1	"	6	"
Ein sech von Stabenjen	1	"	—	"
Ein schar von Osemundt	—	"	18	"
Eine Heubtschene	—	"	14	"
Ein gutter Egde ³⁾ Zindken	—	"	1	"
Eine Mistgabel	—	"	8	"
Ein Misthacken	—	"	6	"
Ein Spaten	—	"	10	"
Eine schoß gabel ⁴⁾	—	"	5	"

¹⁾ Pflugchar.

²⁾ Aus Schweden eingeführtes Eisen, ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbetätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt osmund oder osemunt für das beste, war auch als vorzüglich gute und reine Sorte Eisen teurer als das gewöhnliche Stabeisen. Es kam von der Osmunder Eisenhütte und wird jetzt auch in England und in der Grafschaft Mark aus einem stahlartigen Roheisen gemacht. Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 242. — Th. Schmidt, Gesch. des Handels Stettins in Balt. Stud. XIX, 11. — Thon, Waren-Lexikon II, 1376.

³⁾ = Egge.

⁴⁾ Schoßgabel oder Schoßforke (fehlt bei Frißbier!), provinzialistische Bezeichnung für eine eiserne Gabel mit langem Stiel zum „Aufstaken“, d. h. Hinauflangen von Heu oder Garben auf den Wagen oder Schuppen.

Ein paar Hamer vnnnd Anboldt¹⁾ groß — Mark 14 Gr.
 Ein gutt par norgel eisen²⁾ von Afmündt — „ 16 „

Was rade vnnnd wagenschlag belanget, weil derselbe mangerlen, hatt sich ein ieder mit dem Schmiede zuuorgleichen.

Schneider.

Ein gefuttert Pawer rocke	—	Mark	8	Gr.
Ein gefuttert par Hosen	—	„	5	„
Ein par strimpe gewonden ³⁾	—	„	2	„
„ „ semische strimpe ⁴⁾	—	„	3	„
„ „ semische Hosen vnnnd wambs	—	„	24	„
„ „ Hosen vnnnd Wambs mit zwei futtern vnnnd außgefüllet	2	„	—	„
Ein Maas Mantel schlecht außgemachet vnnnd gefuttert	1	„	—	„
Ein einfechtiger Mantel	—	„	15	„
Ein Manes schmarge ⁵⁾ vnnnd Hosen	—	„	16	„
Eine schlechte delge ⁶⁾ nicht gebremet	1	„	—	„
Eine dilge gebremet mit schnieren	2	„	—	„
Ein Kolpack ⁷⁾	—	„	2	„
Ein par Handtschuh	—	„	1	„
Einen langen mueze (?) mit langen schessen gefuttert	—	„	15	„

1) Amboldt, anebolt, anebelte = Amboß.

2) Norgelisen ist das Pflugeisen, die Pflugschar. „Norgelü“ bedeutet in der Provinz hin- und her bewegen.

3) Hosenstrümpfe, Halbhosien.

4) Semisch, semes, semesch, sämisch = weiches (ölgares) Wachsleder, durch Walken mit Fett (Seim?), Tran etc. ohne Loh oder Alaun bereitet; hier also Lederstrümpfe. Schiller u. Lützen, Mnd. Wb.

5) Schmarge ist ein kurzer Frauenmantel, Pelzmantel, der, um den Hals befestigt, bis an die Taille herabhängt. Sache und Name sind heute außer Gebrauch. Frischbier, Pr. Wb. II, 294.

6) Überzug über einen langen Pelz.

7) Kaback, Kolbak, Kolpack nach Frischbier, eines der beiden Seitenhölzer am Joch des altpreussischen Pfluges oder der Holzbügel, in dem der Hals des Ochsen steckt, schließlich auch der Sattel. Eine andere Bedeutung des Wortes habe ich nirgend finden können.

Eine höle oder frawen mantel mit karteck ¹⁾ gefuttert oder sonsten mit andern Zeug vnd gutt gemacht	2 Mark — Gr.
Eine schlechte hülle ²⁾	— " 16 "
Eine frawen schamarge gebremet mit lillien vnd sonsten gutt außgemachet	2 " 10 "
Eine schamarge schlecht gebremet	1 " 5 "
Eine schamarge ungebremet	— " 10 "
Ein frawen schorcz gefuttert	— " 15 "
Eine seiden schorcz mit sammet gebremet	— " 30 "
Einen schlechten Kragen mit schnieren ge- bremet vnd ermelen	— " 17 "
Einen Kragen ohne ermel mit schnieren gebremet	— " 10 "
Ein Frawen vndt magt rocke gefuttert	— " 20 "

Kirschner.

Ein vollkommen Zippelpelz mit ermelen auß guttem Felle gemacht	2 Mark — Gr.
Ein Jungen pelz	1 " 5 "
Einen Mans pelz ohne ermel	1 " 6 "
Ein megde schorcz mit einem ericht	2 " 10 "
Wer große weite schorzen auf neue art gemacht haben will, mag sich mit darumb vertragen.	
Eine große dilge zu futtern	— Mark 10 Gr.
Eine frawen schamarge zu futtern	— " 15 "

Riemere.

Ein Reißigen hinten vnd vorzeugk, ein Zaum mit stangen vnd mundt stücke	3 fl. ³⁾
Ein starcken fur Zahum ⁴⁾	18 Gr.
Ein gemeinen Zaum	12 "
Ein halfter mit zwey Ziegeln	10 "
Nach ein halfter mit einem Ziegell	7 "

¹⁾ Ein Kleiderstoff, vgl. Kartun, Kattun. Im Jahre 1560 kosteten 14 Ellen Karteck in Güstrow 10 Schillinge.

²⁾ Vgl. Hülle.

³⁾ Der ungarische Gulden galt im Jahre 1578 7,42 RM. Siehe a. a. O. (Ob. Gesch. Bl. III, S. 224).

⁴⁾ Zaum.

Ein gutt par starke selen ohne stranck scheiden	30 Gr.
Ein par schlechte sehlen	20 "
Ein par stranck scheiden	10 "
Ein schlechten gortt	3 "
Ein par steigleder	5 "
Ein par Halßeile mit Deijel sticken	35 "
Eine dobelte Jagelein	20 "
Einen Rimen lezel ¹⁾	10 "

Sattler.

Ein gutten Pauer Satel	—	Mark	30	Gr..
Ein reit satel	3	"	20	"
Einen starcken gemeinen fursattel	2	"	10	"

Rademacher.

Rademacher vnnnd Schirmmacher vnnndt Bitcher, Benler vnnndt Tischler, eine jedere Stadt nach gelegenheit vnd Kauf des Holzses.

Gesinde-Lohn.

Das Zuseen soll einem iedern ganzlich verboten sein.

Einem starcken grossen knechte, der allerley arbeit kan 18 Mark — Gr.

Einem Mittel Knechte 12 " — "

Einem starcken Jung 8 " — "

Einer magd, die allerley Arbeit kan 6 " — "

Vnnnd sol diß alles aufs ganze Jahr verstanden vnnnd das gesinde gemittet werden.

Taglener.

Eine ieder stadt giebt nach gelegenheit.²⁾

¹⁾ Lige ist eine dünne Schnur. Frischbier zitiert: „Vergnügte mich an der künstlichen Verschränkung der Ligen an der Decke des oberen Kutschenbodens“.

²⁾ Diese Urkunde ist von großer Wichtigkeit für die Bestimmung des Geldwerts im Ermland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da wir nämlich über die Kaufkraft des Geldes in jener Zeit noch völlig im unklaren sind, so können wir nicht von den angegebenen Preisen einen Schluß auf die Bewertung der Waren ziehen, sondern nur umgekehrt aus der Bewertung der Waren auf die Kaufkraft des Geldes schließen. Wenn wir also unsere heutigen Preise mit denen aus dem Jahre 1584 zusammenstellen und annehmen, daß beide normal, d. h. nicht durch Teuerung etc. ungünstig beeinflusst sind, [nb. Dies ist geschrieben im Jahre 1906!] dann haben wir einen ungefähren Maßstab für die Kaufkraft einer Mark oder eines Guldens im Jahre 1584.

№ 7.

1594 Januar 21. Frauenburg. — Das Domkapitel verschreibt dem **Rotgerber** Steffen Littaw einen seit Menschengedenken unbenutzten Platz an der Allen zwischen dem Mezhause und dem Holzgarten des Kapitels, 7 Ruten lang, 5 Ruten breit und dazu eine Gartenstelle von $\frac{3}{4}$ Morgen am Ende des Schloßvorwerks zum Bau eines Hauses und einer Gerberei und zur Einrichtung eines Gartens nach kulmischem Recht gegen 45 Schillinge¹⁾ jährlichen Zinses, der an jedem Michaelistage an das Schloß zu zahlen ist.

DA Sol. D. fol. 36.

Wir Nicolaus Coß Probst, Johannes Treßmerus Dechant, Heinrich Saplawsky Custos, Stanislaus Makonieczky Cantor vndt alle andere Thumherren des hohen Stiefts Ermelanth etc. Thuen kunth allen vndt idermenniglichen denen solches zu wisten vonnöten vndt angelegen, das nachdem bey vnserm Schloß Allenstein am allenfluß zwischen vnserm meczhause vndt holczgarten über menschen gedencken ein lediger vn-
nuzbarer placz in der lenge sieben vndt in der breite fünff ruten in-
haltende vndt daneben ein gartenstelle ungesehr von drey vieteilen eines
morgens gleichfalls an der Allen am ende des Schloßuolwerks darzu
es gehöret, gelegen, dauon bis dahero noch vnseren vorsehren nah vns
irkein frommen geschaffet worden, vndt vns der vorsichtige Steffen
Littaw rothgerber vmb einen zulos auf dem ersten Platz ein heußlein
vndt gerbehaus zubawen, auf dem anderen aber ein gertlein zu seiner
erben vndt nachkömmlingen heußlichen notturfft anzurichten, vnterthenigst
gebeten, vndt wir nach reiffer erwegunge solcher seiner biette bey vns
befunden, das solches nicht allein zu beforderunge vnser vnterthanen
nußes vndt narunge, besondern auch zu uerbesserunge vnserer einkunfften
vndt beseczung der wüsten stellen thete gereichen, Als haben wir ge-
dachtem Steffen vergönnet vndt gestattet, wie wir auch krafft dieses
im, seinen erben vndt nachkömmlingen thun vergönnen vndt gestaten
die obberürten ledigen Plätze seiner besten gelegenheit nach mit einem
wohnheußlein, gerbhouse vndt garten zu bebawen vndt zubeseßen vndt
zu seines handwercks vndt houses notturfft zu Culmischem recht zu
gebrauchen vndt zugenießen. Dakegen ermelter Steffen Littaw, seine
erben vndt nachkömmlinge verpflichtet sein sollen vns vndt vnser nach-
kömmlingen vom wonhause fünff vndt vierzig schillinge ierliches zinses
auff S. Michaelstagk ins schloß Allenstein zu erlegen, so fern sie dieser
begünstigung begeren zu genießen.

¹⁾ Das sind etwa 2 Reichsmark.

Des zu Urkunth haben wir vnser großes insiegell anhängen lassen. Gegeben bey der Thumkirchen Frauenburg in gemeiner Capitels versammlungen, so auff S. Agnetis den ein vndt zwanzigsten Januarii gehalten worden im Tausendt fünfshundert Vier vndt neunzigsten Jahre etc.

Matthias Hein, Canonicus et Cancellarius.

№ 8.

1594 Januar 21. Frauenburg. — Kupfermühle. — Dem Allensteiner Bürger Schimmelpfennig wird die Konzession zum Bau einer Kupfermühle erteilt, „auf dem fließe, so die Mühle zu Reußen treibt“, wozu er noch neuen Platz „zum Kraut- und Küchengarten“ erhält. Dafür hat er jährlich 10 Mark und $7\frac{1}{2}$ Schilling zu zahlen. DA, Fol. D fol. 36f.

Wir Nicolaus Coß etc.¹⁾ Thuen kunth Allen vndt Iderrnenniglichen, denen solches zuwissen vonnöten vndt angelegen, daß nachdem der Vorsichtige Mertens Schimmelpfennigk Kupfferschmidt vnser unterthan zum Allenstein vmb einen zulos angelangett, in demselben vnserm Allensteinschen gebiete auf dem fließe, so die mühle zu Reußen treibet, eine kupfermühle zu bawen vndt anzurichten, vndt wir nach vleißiger beschawunge vndt verkündigunge des orts vndt gedachten Mertens fürnehmens befunden, das dieselbe kupfermühle in derselben jegendt ohne irkeinen vnseren vndt vnser unterthanen schaden vndt abbruch ins werck könne gestellet werden vndt wir geneiget vnser unterthanen bestes geden vndt wolfarth zu befördern. Als haben wir zu vermehrunge vnseres tißches einkunften vor billig vndt rathsam erachtet, gedachten vnser vnserer biette stelle zu geben vndt solchen Baw der kupfermühlen in ermelttem orte günstiglich zu gestaten, wie wir in den solches krafft dieses thun vergönnen vndt gestaten, das obberürter Mertens Schimmelpfennigk in dem bezeichneten vndt abgemeßenen orth eine kupfermühlen anlegen vndt Bawen vndt ehr vndt seine erben vndt nachkommen seiner besten gelegenheit nach zu ihrem nucz vndt frommen gebrauchen mögen. Zu beßer unterhaltung aber haben wir im, seinen erben vndt nachkömlingen einen platz zum krauth oder küchengarten abmeßen lassen beides zu Culmischem rechte ewiglich zu genießen. Dakegen mehr gedachter Mertens Schimmelpfennigk, seine erben vndt nachkommen schuldigh sein sollen vns vndt vnseren nachkommen von der kupfermühlen zehen mark gutter münche vndt von dem krauthgarten achtelhalbe schillige gleicher werungen vndt münche ierlich auf

1) Wie in der vorigen Urkunde.

S. Michaelisfeier in vnserem Schloß Allenstein im Vier vndt neunzigsten Jahre anzufangen zuerlegen, so fern sie dieser Begünstigung wollen genießen.

Des zu Urkunth vndt glauben haben wir vnser große insiegell anhängen vndt vnterschreiben laßen. Datum bey der Thumkirchen Frawenburg in gemeiner Capitels Versamlunge, so auff S. Agnetis den ein vndt zwanzigsten Januarii gehalten worden. Im Tausendt Fünffhundert Vier vnd neunzigsten Jahre.

Matthias Hein, Canonicus et Cancellarius.

N^o 9.

U. D. u. U. [um 1600?] — Die Tuchmachermeister zu Allenstein haben in Erfahrung gebracht, daß ihre Berufsgenossen in andern Stadt mehr Privilegien haben und bitten das Domkapitel um gleiche Vergünstigungen. Ferner bitten sie, den Landleuten zu verbieten, unsaubere Wolle zu Markt zu bringen. Ferner „fallen sie ihre Obrigkeit mit demütiger Bitte an“, einige beigefügte Artikel zu bestätigen. In diesen Artikeln steht, daß die Witwen das Handwerk weiter treiben dürfen, desgleichen auch die Töchter der Meister, so lange sie unverheiratet sind und nach der Verheiratung noch ein halbes Jahr hindurch. Ferner soll eine Kommission von 4 Meistern alle Vierteljahr das Tuch auf seine richtige Länge und Breite prüfen. Das Kapitel hat diesen Artikeln noch einiges hinzugefügt, so z. B., daß das Verkaufen von ungeschorenem Tuch mit 1½ Schilling bestraft werden soll.

KStA; Et. Min. 31 a, 2. Original.

Edele Achbar Ehrwürdige etc. Vnnd können hiermit E. A. W. aufs unterthänigst nit bergen, dieweil aus beheglichem willen gottes des Allmechtigen die löbliche Bruderschafft vnnnd gemeinen des handwergks der Tuchmacher hier in E. A. W. Stadt Allenstein, sich niedergelassen haben; Welche alle sametlichen vnnnd ein neder für sein eigene person, derselben Landtvblichen breuche noch geburlicher weñse in genczlicher volkomner Ruhe vnd confirmirten Ordnunge vnter E. A. W. tutel vnd schurz gerne vnd willig sich nehren vnd bergen wollen. Haben nichts desto weniger auch vonn anderen Benachbarten Landen vnnnd Stedten gewisse orkundigung vnd erclerung, welcher massen dieselben von ihrer hohen Obrigkeit mit besserung vnd vörmehrung ihrer Priuilegien in eczlichen artikulen mehr dan czuor seindt befrenet vnnnd Begnadiget worden; Also thun wir auch nichts desto weniger zun E. A. W. gutte hoffnung vnd starkes Vörtrawen tragen, dieselb uns armen handwergksleuten, E. A. W. willigen gehorsamen vnterthanen aus geneigtem willen vnd miltern gnaden vnserere herczliche

demutige Con[[?]pffung vnd Supplicirung zu beförderunge, vörmehrung
vnd zuwachs vnserer schwären Narunge beherzigen werden. Damit
vollendts vnter vns in vnseren gewerke gutte ordnung, wie bisher,
also forthin mehr möge erhalten, erbauet vnnnd geflancket werden.

Serner auch mit vnterthäniger Bitt Bittende, damit der Landt-
mahñ auch von nu ahñ nit mit vn[un]sauberer, vnreynner vnnnd schwefiger
wolle thu zu seynerr Margkstadt kohmmen, auch nit gestatten, so vil
des Bafts vnd garnes vmb zu binden vnd winden, welches wir dan
zu oft vnd vil erfare vnd mercklichenn schaden durch dieses alles er-
litten vnd ertragen haben; Solche schedliche vnnnd vnns vörterbliche
vörmehrung vnd vörwirrung des vbrigen Bafts vnd garns vmb
her auf dem Lande, welches, wie gesagt, mercklich abbruch ein-
füret, vörhüttet wurde. Fallen derhalben wir Alle samptlichen auß
einhelliger Bewilligung E. A. W. vn[un]sre von gott vörordnete Obrig-
keit aufs aller vnterthänigste in schuldigen gehorsam mitt demutiger
bitt an, Bitten vnd begern von E. A. W. alß von vnsern großgunstigen
gebittenden Prelaten vnd herrn, dieselbige auf vnser vnterthäniges ein-
bringen vnnnd ansuchen, die kleyne vörzeichnete artikul vnseres ge-
meinen wergks der Tuchmacher vns vnd vnsern Nachkömlingen zu
gemeinem besten vnd Beförderung vnserer Narung, in vörmehrung vnser
Priuilegñ, anfängig zu machen, dieselben auch Begnaden vnd Bekräftigen
wöllen. Welches alles mehr zu gottes des Allmechtigen lob vnnnd Ehre
E. A. W. vnsern hochgunstigen Prelathen vnnnd herrn, Eynem ganczen
Ehrwürdigen Capitell zu gnädigem gefallen vnd vns Armen vnter-
thanen vnnnd handtwercksleuten zu Nuczbarelicher vnterhaltung ge-
reichen möge; Der Allmächtige, ewige, güttige vnd Barmhertzige got,
wölle E. A. W. seynner heyligen Christlichen Kirchen zu Nucz vnd Trost,
vns armen vnterthanen aberr zu schuß vnnnd gutter ruh, in langer leibs
gesundtheit zu glückseliger Regierung gnädigist erhalten, vnnnd thun vnß
in derselben E. A. W. gunstige beschuzunge vnterthänigist vnnnd ge-
horsamlich empfehlen.

E. A. W. Eines Ehrwürdigen Capitels zur Frawenburg gehorsame
vnterthanen

Edelste vnnnd gemeyne Meyster der Tuchmacher zum Allenstein.

I. Von widtfrawen.

Wan einer frawen Mahñ stirbet, mag sie das handtwerck, so
lang sich erhalten vnnnd trenben kahñ, arbeneten, desgleichen auch der
Meyster Töchter, in fall sie sich von allen thenlen stil, zuchtig vnd dero

geburt vorhalten werden; Wo sich aber vorheuraten, vnd in den Ehestand tretten wollen, sollen die zukunfftige Männer ein halbes jar arbeitsen vnd der vbrigen Zeit halben, sollen sie die freuhesten genießenn.

II. Von Tüchermachenn.

Auch sollen die wirfte geschürt werden 35 Eln lang vnd 31 geegnt Brent, das Ritt aber, dardurch das Tuch gemacht vnd gewürckt wirdt, soll dritthalb Eln die Brette inne halten [vnd sollen die niste (?) reße?] alle quartall 2 von den elstisten vnd 2 von den jungsten die werfft ritte vnd Ion (?) reymen keines vnbesehen genommen werden, der von [...] nicht vnbesehen [...?]: zu schmah! vnd zu kurz 3 iur. von den der herschaft 1 dem Raht 1 dem wercke¹⁾ vnd solchs zu bekräftigen, sollen soll Tücherr, so wol auch hengende an Röhmen, alle viertel jar vn vnsern 4 Menstern, die dazu elegirt sollen werden, besichtiget vnd beschauet werden: Auch von den Reymen keinß hinweg zunehmen, biß von erwelten Menstern, ob es recht, seyne volkommene weyt, lenge vnd Brentte hab, besichtiget wurde; diesem Allem zur poen vnd straff nach, wer darüber thutt, vnsern alten Roll nach.

III. Von unreinigkeit der wolle.

Daß mocht abgeschafft werden, bey dem Landtvoldk, damit sie zuuorkauffen in vnser Margkstadt; nit so aber die Massen, vnfaubere, unreine vnd vnlustige wolle thetten bringen, auch nit mit so vil bast vnd garne bewinden, welches dem kaufman auf der wirfte des jar hindurch nit geringen abbruch vnd schaden gibt.

4.²⁾ Das die sticke vnd garne an der wolle an dem gewichte durch den weger abgeschlagen werden.

5.²⁾ Das tuche geschorn werden ehe sie verkaufft, poen 1¹/₂ Schilling.

W. D. u. O. [Bald nach 1600 im Januar. Allenstein]

Die Allensteiner **Schuhmachermeister** an das Domkapitel.

Die Schuhmacher zu Allenstein haben von Nachbarstädten in Erfahrung gebracht, daß die Schuhmacher anderwärts mehr Privilegien u d Freiheiten haben und ihre Obrigkeit, das Domkapitel zu Frauenburg um die gleiche

¹⁾ Das Eingeklammerte ist von anderer Hand (vom Kapitel) kaum entzifferbar am Rande nachgetragen.

²⁾ Nummer 4 und 5 sind von derselben Hand, wie vorher die Klammer, nachgetragen.

Vergünstigung gebeten. Das Kapitel ist darauf eingegangen und hat den Schuhmachern ein neues, vermehrtes Privilegium ausgestellt, welches bei der Verlesung in der Gewerkschaft allgemeinen Anklang gefunden hat, bis auf einige Artikel, um deren Abänderung sie bitten. Zum Schluß bitten sie, das Privileg in der neuen Fassung bestätigen zu wollen.

KStA; Et. Min. 31 a, 2. Original.

Edle Achbare [sic!] Ehrwürdige Hochgelarte, vnser großgunstige gebittende Prelatten vnd herrn. E. A. W. seind vnser gehorsame, vnterthänige schuldpflichtige vnd zu allerczeit Bereitwillige dinst mit sonderem vleiß neben wünschung eines glückseligen jars iederzeit bevor. — Können vnd mögen hiermitt E. A. W. aufs vntterthänigste nitt börgen noch vorhalten, Sintemall wir auß sonderlicher Schickung gotes des Almechtigen die löbliche Fraternitet vnd Bruderschaft des handwercks der Schuhmacher, etwan czuorn ein kleine einfältige Supplication an E. A. W. gethan, welche in sich begriffen, daß alle samptichen, vnd ein ieder in sonderheütt, auch den selbigen Landes vblichen bräuche nach gebierlicher weise, in gutter ruhe, vnd bestettigter Ordnung, vntter E. A. W. schuß vnd schirm, gerne wohnetten, ernertten vnd wo möglichen sich börger vnd erhalten wolten, Auch von anderen Benachbartten Länd vnd Stedten gewiessie anleitung vnd erkundigung, bekommen, welcher massen derselben von jrer hohen Obrikeutt mit vermehrung irer priuilegien in ezlichen Articuliß, mehr alß czuor nie gewesen, befreut vnd begnadett sein worden, vnß mittezuttheilen vntertenigest begertten, welches wir dan gottlob vnd E. A. W. danck gesagt, auf vnser demüttiges vnd vntterthäniges bieten erlangt, vnd vns vbergeschickt, bekommen haben, welches alleß nach dem wir eß in vnserem werck vnnd kunst vberlosen, von herzen gefallen, außgenommen ezliche gar wönig articul, welches, wie wir mit anders vörstehen vnnd abnemen können, im schreiben vörsehen sey worden, dan der erst lautten soll, wer vnser brüder etc. der soll ehlich vnd von denüßen Eltern geboren sein, der 16 welcher von Mitbencken, der 25 vnd 26, welcher von gerleren vnd Schuhmachern czusammen tractirt, wir vntterthänigest bieten thun, vnser beschwer wieder diese obgemalte Articul, herfer czu bringen, erlauben wollen. Dan vnser ganczes vnd meistes furnemen vnd vnser hochdringe Nott vnd vielfältiges beschweren an obgemelten Articulis gelegen. Derowegen fallen wir alle sametlich ferner, auß einhelliger bewilligung E. A. W. vnser von gott vörordnete Obrikeutt auß aller vnterthänigest in schuldigen gehorsam mit herzlicher demittiger bitte an, Bitten vnd begeren noch, vor E. A. W. vnser großgünstigen

gebietenden Prelatten vnd herrn, wie in der vorrigen Supplication, dieselbe auf vnser vnterthäniges einbringen vnd ansuchen, daß iß gemelte Articul vnfers gemeinen Wercks, der Schumacher, vnß vnd vnseren Nachkömlingen czu gemeinem besten, vnnnd czubeförderung vnser grossen schweren saueren arbeit in vormehrung vnseres priuilegij, begnadigen vnd bekräftigen wollen. Der Allmechtige, gnädige, güttige vnd barmherzige gott wolle E. A. W. seiner kirchen zu trost, vnß armen hochbedrengten vnnnd notdürfftigen leyttten aber czu schuß vnnnd gutter ruhe, in langwirriger gesundheutt, in glückseliger regierung gnädigst erhalten, vnnnd thun vnß in der selbigen E. A. W. gönstige beschiezunge vntterthänigst vnd gehorsamlich empffhelen.

E. A. W. Eines Ehrwürdigen Capitels zur Frauenburgk gehorsame vntterthanen.

Edeste vnd gemeine Meister der Schumacher zum Allenstein.

N^o 10.

1606 August 18. Allenstein. — Die Rademacher und Schirmacher von Allenstein bitten mit sehr vielen Worten in teilweisem unverständlichem Deutich das Domkapitel um Ausstellung einer neuen Gewerckrolle, da die alte durch die Schuld eines Meisters verbrannt sei. Sie hätten diesen Meister dafür haftpflichtig gemacht, der dann die Mehlsacker Rolle habe abschreiben lassen, die nun dem Kapitel zur Bestätigung auch für Allenstein vorgelegt wird.

Dabei liegt das Concept der Antwort des Domkapitels, welcher dem Wunsche Folge gibt und dem Gewerke die neue Rolle übersendet. Wie eine kurze lateinische Notiz besagt, ist Art. 1 unverändert geblieben, unter Art. 2 eine Bemerkung über Geburtsbriefe eingeschaltet. Dann ist das Ganze bestätigt vorbehaltlich des Rechts, die Rolle jederzeit ändern zu können. Eine Abschrift der Rolle liegt nicht bei. KStA, Et. Min. 31 a, 2. Original und Entwurf (Beilage).

Gnedige Herren, in gott, Achbare, Ehrwürdige vnd Hochgelahrte H. ist vnser vnderenige biette, Alß vnser großgebittende H. Weil dan vnser Meister bey der stadt nicht viell seindt, vnd doch gar inß abnemen kommen, von wegen vnser wahr, die wihr nicht vorkauffen können oder mögen, von wegen vnser vnordentlicheß wesens, vnserer Roll, die wir so schendtlichen durch vnsern Mittbruder verlohren haben im brande, ietzundt aber, sey eß gott geklagett vnd vnserer hohen Oberkeitt, vnseren gebittenden H., daß vns Armen Meister, bey der stadt, die wahre werde vberfürdt, Auß dem fürstenthumb in vnserer gnedigsten H. dörffer, vnd vorkauffen, wier Meister müssen daß nachsehen haben, welches vnseren gebietenden H. schaden giebett, Alß vnß

Armen Meister, so bietten wiehr demüttiglichen gott den Allmechtigen for auß, vnd vnsern gebietenden H. vmb gotteß wiellen, wolten doch vnß Armen Meister mitt einem werck brieße oder Roll gnediglichen be-
hielflichen sein, gnedige H., es mag oder kan bey der stadtt im Handt-
werck kein Zucht, kein Ehrbarkeitt, keine Einigkeitt nichtt Erhalten
werden, nichtt vnder den meister oder gesellen, viel weniger die gotteß
diensten in der kirchen, den g. H. wiehr haben vier kerzen vnd ein
fenster, die wiehr mit schweren vnkosten Ehrhalten müssen, wo sollten
wier solches one Rolle ausstehen, auch müssen wier, g. H., alle jar
vier Rade mitt arzen, auf daß Schloß geben von wegen der Rolle.
G. H. wiehr Armen Meister beschweren vnß, deß gottes dienst nichtt,
noch die Rade oder arzen, sondern ganz wielliglichen wollen wier daß
thun, bitten demnach, Alß vnser gebietende H. wolten vnß Armen
Meister bey der Alten gerechtigkeit erhalten, obschon, gnedige H., vnß
Armen meister vor vnserm Aller Ehrwierdigsten H. landtpropst, angeben
haben, daß wiehr vnß vnder einander sollten gestrafet haben, vmb ein
faß biehr, vnd etliche pfundt war, so bitten wier vnsern g. h., daß
solcheß sich bey vnß in der warheitt nichtt besinden wierdt; der solcheß
vnsern gebietenden H. hat berichtett thutt vnß Armen Meister vor gott
vnd vnserer hohen oberkeitt zu viell. G. h. hette vnser mittbruder
vnß vnser Rolle in der kirchen gelassen im kasten, wie eß der brauch
bey den Andern gewesen ist, so dörrften wier Armen meister vnser
hohe Oberkeitt nichtt also vberleihen, dan g. H. vnser mittbruder alle-
zeit gesprochen, wen du Eldester wirst werden, alß dan mache wie eß
dier gefelddt, dan g. h. wir habenß in der warheitt zu beweisen, daß
noch der Alte wiellkom, von holcz, in der kirchen im kasten leidt vnd
gutt vorwarett, daß böse, vnd dargegen daß gutte gutte verlohren.
Darieber g. H. so haben wier eß vor einem Erbahren Radt geklagett,
ein Ehrbar Radt hatt eß vor billich erkandt, deß ehr vnß solte die
Roll alß gutt sie gewesen ist, wiederumb vorschaffen. Vnser Mitt-
bruder aber wolte sich solcher wordten nichtt gnugen lassen, sondern zu
vnseren Aller, gnedigsten H. Alß zu der hohen Oberkeitt, vor die ge-
sandten deß Aller Ehrwierdigsten Capitelß, erschienen vnd den spruch
vnseren g. H. forgelegt, die h. gesandten den spruch nichtt gemindert,
sondern viel mehr bekrefftiget, daß vnser mittbruder die Rolle solte
vnß wiederumb vorschaffen, so gutt Alß sie gewesen ist, dan g. H.
vnser mittbruder habe vnß allezeit vortrestet, daß ehr Albereitt den
Außzug auß der mellsackischen Handtwercken gewonheit außschreiben
lassen vnd vnsern gebietenden H. in kegenwertigkeit deß Aller

Ehrwürdigsten Capitels aufgelegt vnd der Aller Ehrwürdigste Herr Wörinske bey sich behalten, bitten Abermall g. h. umb gottes wiellen Alß vnserere groß gebietende h., den wir werden von Andern Stedten voracht, daß wir keine Rolle mögen haben, dan g. h. Euer Achbar Ehrwiederden, wiessen sich zu erinnern, daß kein dorff, so schlecht es ist, ihre vorgeschriebene Artikkell haben wie sie sich halten sollen, vnd ein handtwerck bey der Stadt solte es nicht haben, daß sey gott geklagett vnd vnserer hohen Oberkeit

Rademacher vnd Schirmacher in der Stadt Allenstein.

Beilage.

Wir Prelaten Thumherrn vndt ganzes Capittel des hohen Stiefftes Ermlandt Thun kundt Jedermenniglichen deme solches zuwissen vonnöthen, daß vor vns ihn gemeiner Capittels Session zu vnderschiedlichen Zeitten erschienen die Eltisten des werckes der Radtmacher vnd Schirmacher vnserer Statt Allenstein vntertheniglich vermeldende, wie daß durch sonderliche Straffe Gottes in gemeinem fewersbrande ohn lengt bey ihrem Elttesten, des Wercks, ihrer Rolle nebenst derer Copen vnd abschriefft genßlichen entblöset vndt mitt emsigem fleiß im Nahmen des ganzen wercks gebetten, die vberreichten Arttikell eben dieserer wercke vnserer Stadt Melsack ihnen günstlichen zuzulassen belieben vnd bestettigen oder aber andern denengleich zu ehrlicher vnser Anfrichtung des Selben ihres wercks ansetzen, damit sie nebenst andern hantwerkeren in rechtmessiger Zucht vndt billiger ordnung erhalten werden mochten. Welche ihre bitte wir der billigkeit gemetz erachtet vndt also nachfolgende Arttikull einhellig zugeben vnd lauten die von wortte zu wortte wie folgett.

1us Articulus maneat. 2us sit de geburttsbriewe si et extraneus et de honesta ualmitate vel ortu ad formam praevt infra NB

Diese oberzelte geschriebenn Arttikell vndt ordnung nachdem wir Prelaten vndt Thumherren semplich nach gebür fleißig vberlesen woll bewogen, Sie auch billig vndt ehrlich befunden haben dem obengedachten werckes begere nach, gerne jnen zulaßen bewilligen bestettigen vndt darauff solches werck vndt Brüderschafft der Rade vndt Schirmacher zustiften vndt aufzurichten vergönnen wollen. Laßen auch zu, bewilligen, bestetigen vndt vergönnen in krafft dieses vnseres briewes vndt wollen daß alle pakta lautt ihres inhaltetes stette vnd feste durch auß gehalten werden sollen. Doch vns als ordentlicher obrigkeit

unschädlich vndt vnvorhindert, die wier darin zu wandelen, enderen mehrn vndt minderen allewege vns wollen vollkommene machtt vnd gewalrt reseruiert vndt vrbekhalten haben.

Deßen zu mehrer vhrkundt vndt gezeügniß haben wir vnser
 1) hieruntten 1) laßen.

Geschehen vndt gegeben zur Frawenburgk. In gemeiner vnseres Capittels vorsamlunge den 18. tagh. Aug. im Jhare Christi 1606.

Cancellarius subscripsit.

N^o 11.

1608 Juni 4. Allenstein. – Visitationsrezeß.

Die drei Abschnitte des 16 Foliosseiten umfassenden Aktenstückes, welche Allenstein betreffen, enthalten:

1. Streit zwischen den Kürschnern und den Schneidern über das Recht der Anfertigung und des Verkaufs der weiblichen Kopfbedeckungen,²⁾ die den Kürschnern von den Schneidern unter Berufung auf ihr Privileg streitig gemacht werden. Auf die Beschwerde der Kürschner wird nach der Prüfung der beiderseitigen Privilegien den Schneidern und dem auf ihrer Seite stehenden Bürgermeister das Recht abgesprochen, den Kürschnern Anfertigung und Verkauf der Hauben zu verbieten.

2. Beschwerde der Radmacher. Die Entzifferung des Inhalts stelle ich den geneigten Lesern anheim.

KStA; Et. Min. 31a, 2; Stadt, Geb. u. Domvogtei, Abt. 239, ff. Protokollentwurf.

Visitatio Allensteinen de A^o 8. 4 Iunii. Visitorib. V. V. de. Eggerdo³⁾ decano et Joanne Hannow Canonicis.

Alenstein.

Vnus atque alter ex pellionibus queruntur et ademptas esse sibi a sartoribus eius oppidi mitras muliebres abs se confectas subductasque et interdictum ne eiusmodi merces in publicis nundinis exponerent arbitrari autem sibi iniuste ademptas esse cum more aliorum ciuitatum id faciant. Multo magis autem queruntur permiserum fuisse in publicis nundinis extraneis pellionibus eius

1) Freier Raum. Darin soll ergänzt werden zuerst „mittelsecret“ dann „hengen“.

2) Mitrae. Diese kostbaren ermländischen Hauben waren noch vor einigen Jahrzehnten im Ermländ üblich als Sonntagspuß, heute findet man sie fast nur noch in Museen, z. B. im Ermländischen Museum in Braunsberg, im Oberl. Museum in Mühlhausen etc.

3) Eggert von Kempen.

modi mitras uendere, sibi autem solis interdictum. Contra autem asserunt sartores prohibitos esse in statutis suis pellionibus eiusmodi labores, prouidemus mandato Consulis se et admisisse eas merces et deinde interdixisse. Lecto igitur eo pellionum statuto cum intellectum esset, in illis sartorum statutis ne quis sartor uestes nouas de propria materia faciat neque uendat, pronunciatum est, non potuisse sartores ex statutis suis neque ipsum Consulem pellionibus interdicare opere mitrarum, provideque iniuste factum, quod contra ipsos actum fuisse cum sartores ipsi in scriptis animadvertendi haberent potestatem mitrarum autem opere eam communem multorum oppidorum bonis decretis consuetudinem ut id liceat. Hinc sartores id in vestro atque altero oppido mutatum esse dicunt quocirca tantisper id liberum esse pellionibus quoad contrarium facit ex dioecesano decreto constituit.

Allenstein.

Rotarii queruntur nimium se pregrauari hac ditione numero uagabundorum et quod iam nomine essent in villis qui se in oppido superarent numero, sufficere iam ditioni nullum numerum; deinde esse Melaci sodales unum sui opifitii qui cum iniuriis et probris affecisset quendam ex sua fraternitate atque is legibus ac consuetudine statutorum eorum, huc ad fraternitatem atque iterum literis opifitii enunciatis eaque de re ad senatum Melsacensem scriptum esset, ut eum hic sisti curarent, pronunciatum est hoc tempore hunc numerum rotarum sufficere uillis et presertim quod is qui se recipi iam petit, iam secundus esset in vna Villa futurus. Et Melsacensi rotario rem Melsaci esse cognoscendum.

N^o 12.

Eodem [die] rotarii Allensteinenses cum quererentur de iis qui idem artificium in villis exercent, de pretio item lignorum et rotarum ad R. D. Administratorem remissi sunt, qui adhibito senatu Civitatis decerneret, quod iustum iudicaret. Acta Cop. III, 18.

N^o 13.

1621 September 30 (ultimo). Allenstein. — Der Administrator von Allenstein schreibt dem Domkapitel, daß der Müller aus Trojan die Disitatoren gebeten habe, ein zweites Rad halten zu dürfen; da die Disitatoren vergessen haben, dies dem Kapitel vorzutragen, so tut es nun der

Landpropst. Der Müller bietet für dieses Privileg hundert leichte Mark und jährlich 5 Mark Zins. Ferner bittet der Müller Bindarra um die Vergünstigung, schlesische Steine gebrauchen zu dürfen und bietet dafür 30 Mark. Beide erklären, keiner der Mühlen des Kapitels damit Abbruch zu tun, das könne nur die herzoglichen betreffen, welche ebenfalls solche Steine haben. Bindarra füge hinzu, wenn der Müller aus Reußen damit nicht einverstanden sei, wolle er mit ihm tauschen und die fünfte Last aus jener Mühle dem Dominium zugestehen, auch wenn er in seiner Mühle mit ausländischen Steinen arbeite. — Dann fragt der Landpropst an, was mit dem Nachlaß des verstorbenen Schulzen geschehen soll. — König gibt's in diesem Jahr wenig.

KStA; Et. Min. 31 a, 2; Stadt, Geb. u. Dompvogel Abt. 256 f.
Original mit Siegel.

№ 14.

1631 November 6. Frauenburg. — Die Schneiderzunft in Allenstein bittet um die Erlaubnis, neue Kleider herzustellen und zu verkaufen, da sie wegen der großen Anzahl der Schneider und wegen Arbeitsmangels kein genügendes Auskommen hätten. Es wird ihnen auf drei Jahre bewilligt.

DA: Acta Cap. V, 157r.

Contubernium sartorum Allenst. supplicavit, ut liceat ipsis uestes novas parare et divendere, allegando, quod ob multitudinem sartorum et defectum laborum sufficientem sustentationem non haberent. Et concessum hoc ys est ad triennium.

№ 15.¹⁾

1631 November 7. Frauenburg. — Die Radmacherzunft bittet, die sogenannten Bönhasen festzunehmen (tollere). Das Kapitel antwortet, daß es ihnen gestatte, alle die Leute, soweit sie keine Abgaben bezahlen (ab artificio non soluunt), festzunehmen, dagegen müßten die in die Register eingetragenen geduldet werden, besonders wenn sie ihr Domizil außerhalb der Bannmeile der Stadt aufgeschlagen hätten.

DA: Acta Cap. V, 160.

№ 16.

1637 November 18. — Der Allensteiner Schneider Laurentius Hennig erbittet und erhält von dem Kapitel in Anbetracht seiner zahlreichen Familie die Erlaubnis, „kleine Sachen (reculas), die in Allenstein angefertigt sind, für den Bedarf der Landbewohner auszuführen“.

DA: Acta Cap. V, 276.

№ 17.

1639 November 3. Allenstein. — Die Berufung in Sachen zwischen dem Allensteiner Glaser und den Kistenmachern wird angenommen. Der

¹⁾ Siehe Band III, No. 556, Anm. 3.

Gläser soll sein Handwerk weiterführen, auch Reparaturen ausführen dürfen, sowohl in der Stadt, als auch in ihrem Bezirk ringsum. Den Kistenmachern dagegen wird die Anfertigung von neuen Glaswaren untersagt in der Stadt und der Bannmeiße, nur Reparaturen dürfen sie ausführen.

DA: Acta Cap. VI, 35.

N^o 18.

1641 Juni 22. Frauenburg. — Der ehemalige **Schloßbäcker**, der noch in Allenstein wohnt, soll nach Frauenburg gerufen werden, um die dort bisher unbekannte Bequemlichkeit des Brotbackens einzuführen.

DA: Acta Cap. VI, 79r.

Pistor olim arceñ., qui manet Allensteinii, euocandus hîc, et accommodandus, vt commoditati conficiendi panis, quâ hactenus caruimus, inseruiat.

N^o 19.

1641 November 4. Frauenburg. — Dem **Schuster** Karus in Allenstein wird auf sein Gesuch eine Schusterbank bewilligt. DA: Acta Cap. VI, 87r.

N^o 20.

1641 November 4. Frauenburg. — Dem **Kupferschmied** Subski in Allenstein wird auf sein Gesuch Holz zur Instandsetzung seiner **Kupfermühle**, sowie die Sammlung von Reisig und Leseholz für seinen Bedarf bewilligt.

DA, Acta Cap. VI, 88.

N^o 21.

1642 Januar 21. Frauenburg. — Die Allensteiner **Schuhmacher** sollen in ihrem Recht geschützt werden, daß durch die Vermehrung der Bänke nicht auch die Zahl der Meister vermehrt werde. Ihre Versammlungen (conuenticula) sollen an drei Tagen im Jahr abgehalten werden, deren Zeitpunkt vom Administrator festgesetzt wird.

DA: Acta Cap. VI, 98.

N^o 22.

1642 Mai 6. Frauenburg. — Die **Gleischer** sollen, dem alten Brauch entsprechend, in Zukunft das Pfund Fleisch für 2 Groschen verkaufen.

DA: Acta Cap. VI, 130.

N^o 23.

1643 August 18. Frauenburg. — Zur Zeit des Jahrmarktes (nun dinarum publicarum) bietet sich in Allenstein auch für auswärtige **Schneider** die Gelegenheit, fertige Kleidungsstücke zu verkaufen. DA: Acta Cap. VI, 130.

№ 24.

1645 August 19. Frauenburg. — Dem Allensteiner **Schloßbäcker** wird für seinen Jahrzehnte langen Dienst auf seinen Wunsch im Hinblick auf sein dürftiges Einkommen eine Gratifikation von 20 polnischen Gulden „ex peculis Tolkem.“ bewilligt.

DA: Acta Cap. VII. S. 12.

№ 25.

1646 Januar 22. Frauenburg. — Die Allensteiner **Bäcker** haben in einer Eingabe das Kapitel gebeten, den Landleuten den Verkauf von Brot an die Bürger zu verbieten. Das Domkapitel antwortet, es könne das nicht verhindern.

Der Allensteiner Winterweizen soll bei dem (zur Zeit) bequemen Wege herübergeschafft werden. Daher soll jetzt bei dem Frauenburger Bäcker angefragt werden, ob sie einen Teil davon zurückbehalten wollten.

Dem Kapellan der Burg Allenstein soll Bier zwischen Frühstück und Mittag nicht mehr verabfolgt werden.

DA: Acta Cap. VII, S. 29 f.

№ 26.

1646 August 25. Frauenburg. — **Kupfermühle.**¹⁾ Das Domkapitel beauftragt den Administrator von Allenstein anzugeben, aus welchen Gründen er den Ankauf des schon baufälligen Gebäudes der Kupfermühle beabsichtige und zugleich den daraus entspringenden Nutzen anzugeben [?]. Dann werde man das weitere beschließen.

DA: Acta Cap. VII, 55.

Conclusum ratione molae Cuprariae Allenst. coemendae scriberet D. Secretarius A. R. D. Administratori Allenst. ut doceat, quibus motivis ad emptionem soli [?] aedis iam ruinosae moveatur, pariter exponat utile hinc emersarum. Deinde quid facto opus, concludet V. Capitulum.

№ 27.

1646 November 13. Frauenburg. — Der Allensteiner Administrator bringt im Domkapitel vor, daß es den Untertanen im Herzogtum verwehrt sei, Getreide in die **Mühlen** des Domgebietes zu bringen und fragt an, was zu tun. Es wird beschlossen zunächst nachzuforschen, ob das Verbot wirklich sicher sei (de certitudine inhibitiones investigandum esse) und dann den Kapitelssekretär zu den Regenten zu schicken oder offiziell zu erklären, daß dieses Verbot gegen die Gewohnheit verstoße (inconsuetam esse) und den ausdrücklichen Vereinbarungen zuwiderlaufe.

DA: Acta Cap. VII, S. 67.

¹⁾ Vgl. dazu unten 1647 Jan. 22. und 1650 Aug. 18.

№ 28.

1647 Januar 22. Frauenburg. — Kupfermühle.¹⁾ Der Administrator von Allenstein bringt vor, daß die Kupfermühle von Allenstein dem Schloß verschuldet und der gegenwärtige Besitzer zahlungsunfähig sei. Deshalb sei es zu empfehlen, die Mühle zu kaufen und an ihrer Stelle eine Mälzerei und Brauerei zu errichten. Es wird beschloffen, die Mühle zu kaufen, wenn der Verkäufer die dazu gehörigen Hüfen mit verkaufen wolle.

DA: Acta Cap. VII, S. 76.

№ 29.

1671 November 3. Frauenburg. — Tuchmacherrolle.

(Sehr fehlerhafte Abdruck.) DA Fol. H fol. 54—58.

Allensteinischer Tuchmacher Rollen oder Werkbrieff.

Wir Thomas von Rupniowo Dienski Bischoff zu Kiiow, Probst; Ludouikus Pomtonus Tschent, Adamus Konarski, Custos, Joannes Baptista Jacobellus, Cantor vndt ein ganzzeh Capitel des hohen Stieffß Ermlandt; Thuen hiermit kundt vor allen vndt Jedermännlichen, denen daran gelegen, daß sich die Erborn Eltisten vndt ganze Junfft der Tuchmacher vnser Stadt Allenstein bey vnß an vndt zu vernehmen gegeben, Wie Ihnen ihre Werck-Roll durch den nehesten Brandt weggekommen, in Unterthänigkeutt bittend, Alldieweil Ihnen ohne Werck-Brieffe oder Rollen zu sein vndt in der Junfft friedlich zu leben nicht möglich, Wier gern hetten Ihnen eine new Roll, gleich der vorigen, vnser obliegenden vndt habenden hohen macht nach mitzutheilen vndt in genaden zu verleihen. Gestaldt aber²⁾ auff deren bittlich= vndt demüthigeh anflehen solche Roll auffß new verfaßet in folgenden Articulen die also Lauten.

Werkbrieffe oder Roll der Tuchmacher.

Der Erste Artikell.

Ein ieder frembder Gesell vnserer Handtwerckß, so sich hieselbst niederzulassen vndt Meister zuwerden Lust hatt, soll vor allem seine Queil-Geburtß= vndt Lehr-Brieffe dem werck auflegen. Wolte nun derselbe eine Wittwe oder Meister Tochter heyrrathen, ist er daß Jahr zu arbeiten nicht schuldig. Freyhet er aber außershalb des Werckß, soll er Jahr vndt Tag arbeiten.

¹⁾ Siehe 1646 Aug. 25.

²⁾ Schreibfehler, mehrfach verbessert.

2.

Wann ein frembd gefell sich aniebt, daß er daß iahr arbeiten will, soll vier Rthlr. in die werckß Lade einlegen, von welchen er nach vollenzogener Jahr-arbeutt 2 Rthlr. zurück bekommet. Arbeitet er aber daß Jahr nitt auß vndt nimbt von seinen Jahrmeister abscheidt, fallen 4 Rthlr. dem werck anheimb.

3.

Eines Meisterß sohn soll schuldig seyn, jahr vndt tag zu wandern. Thäte er daß nicht, solle er daß Jahr von der hohen Herrschafft zu kauffen schuldig seyn.

4.

Eß soll kein werck-Bruder noch gefell den Jungen Meister wann er mitt der arbeit deß Meisterß Tucheß umbgehet, einigerley weise zu verhindern sich vnterstehen, bey straff eineß viertelß Bierß.

5.

Wan ein Junger Meister daß Meister-Tuch walcken will, sollen die andern Meister (dasern derselben iemandß in der walckmühlen arbeiten) auf der Elterleuth andeutung alsofort mit der arbeutt einhalten, die walckmühle raumen vndt ihne walcken lassen bey straff 2 Pfund Wachs.

6.

Wan der iunge Meister daß Meister Tuch an den ramen schlägt, soll sich kein Meister dabey finden lassen, eß sey dan der iunge Meister hatt ihne dazu erbethen, bey straff 2 Pfund Wachs.

7.

Wan nun die Zeutt herankombt, daß daß Meistertuch besichtigt werden soll, sollen zwo Herren deß Rahtß nebst den Meistern hinauß gehen vndt daßelbige besichtigen, vndt soll der iunge Meister für den gang zahlen 30 gr.

8.

Daß Meistertuch an dem Rähmen soll halten in die Länge dreyßigk Ellen, in die Breite zwey Ellen ohne allen mangell bey straff nach erkenntnuß der beywesenden Herren vndt der Meister. Were nun daß tuch zu lang vndt zu breutt, soll er abener gestalt nach erkenntnuß gestraffet werden. Hätte daß tuch nicht ein gutt vberrecht, wirdt er gestraffet mit einem Pfund wachs. Wan sich daß Tuch



auf eine Peime weidet [?], solle für eine iede Pieme straff gefallen ein viertel Bier vnnndt ein Pfund Wachß. Weidet sich aber ein Chanir¹⁾ [?] wirdt nach erkantnüß der Herren vnnndt Meister gestraffet. Wan nun daß tuch besehen ist, soll der iunge Meister eine Maßlzeutt außzurichten schuldig seyn, allein den Herren außer Raht vnnndt den zwo Eltisten.

9.

Möchte bey der Besichtigung befunden werden, daß das Tuch keines wegcs wegen vielhätiger [sic!] mangell bestehen konte, soll der iunge Meister entweder ein neweß machen, oder wandern vnnndt daß Handtwerck besser lernen.

10.

Diesem nach soll er schuldig seyn seine meister-Kost zu geben, wie ein ieder iunger Meister gethan hatt, nemlich 4 Speise nebenst Butter vnnndt Käse vnnndt 2 Tonnen Bier. In werender Meister-Kost aber soll er sich gegen alle werckß-Bruder also verhalten, daß kein beschwer vber ihn komme. Item zur erhaltung vnserß Farb- vnnndt Walck-Kesselß soll er schuldig seyn zu geben in die Lade 12 Mark, item Wachß 10 Pfund zur erhaltung der Kerzen. Ein Meisterß Sohn giebet in diesem allen halb so viel. Vber dieseß soll er so lang vnser jüngster seyn biß er von einem anderen abgelöset wird.

11.

Es soll kein verlezte²⁾ Pershon, obwohl sie ein wercks-Bruder heyrathen möchte, in daß werck kommen.

12.

Die alte verordnung wegen der Wittfrauen, daß selbige nemlich nicht länger als jahr vndt tag nach ihreß Mannes todt daß handtwerck zutreiben befüget seyn solten, wirdt auß erheblichen vnnndt vernünftigen vrsachen gänzlich aufgehoben. Sintemahlen allen vnnndt ieden Witfrauen frey stehen soll zu ihren lebenstagen entweder mitt ihren Söhnen, so sie daß Handtwerck gelernet hatten, oder mitt gesellen daß Handtwerck zutreiben. Jedoch mitt diesem beding, daß sie sich

¹⁾ Aus der sonst sehr deutlichen und klaren — Schrift ist zu ersehen, daß der Abschreiber das Wort nicht hat lesen können. — Ebenso „Peime“ oder „Pieme“, das nirgends zu finden ist.

²⁾ Wieder ein Wort, das der Abschreiber nicht verstanden hat. Es heißt offenbar „verlenzte“. Verlenzen heißt nach Frischbier verderben, schwängern.

erbar, ehrlich vndt eingezogen, wie ihr standt mittbringet halte, vndt lebe. Solte sie aber ein böses vndt ärgerlicheß leben führen, soll sie dieseß Rechtenß keineß wegeß zugenießen haben.

13.

Eß sollen hinfüro die werffen nitt minder in dieser Stadt als 35 Ehen in die länge vndt 36 gänge¹⁾ in die breite angeböhet vndt geschoren werden. Damit er [sic!] aber solcheß desto richtiger von allen Meistern gehalten möge werden, sollen alle Quartall zwey Ertisten vndt zwey iüngste Meister umbgehen: möchte nun iemandt, welcher dawieder gethan hätte befunden werden, der soll 3 Mark vorbüßet haben, eine der hohen Herrschaft, eine EE. Raht vndt eine dem werck.

14.

Damitt auch die Tucher rechtfertig gemacht vndt der Kauffer bewahret werden, sollen alle iahr zwey auß dem werck gekohren, welche die tücher, ob sie in die Länge oder breite bestehen, beschauen sollen. Vndt soll kein tuch vom Rahmen abgenommen werden, eß sey dan beschauet, für rechtfertig erkant vndt zubereitet, bey der Buß 1 Pfund Wachß. Dazern aber derselbige darthun könnte, daß eß an den schauerß gefehlet hatte, er auch sein Tuch ohne gefahr lenger am Rahmen stehen nicht hatt können laßen, sollen solche Buß die schouerß erlegen.

15.

Gleich wie wir nun schuldig vndt verpflichtet seyn, dahin alleß fleißeß zusehen, daß unsere Kauffer mitt gutter arbeutt vndt wahr versehen vndt keineß wegeß betrogen vndt verforteilt möchten werden, Eben also sollen die Bracker²⁾ fleißig darauff acht haben, daß keine betrügliche, vnfaubere, naße, mit vielem bast verbundene wolle auff die schal in der wage geleget werde. Sie sey dan woll besichtiget vndt gerechtfertiget. Die Säcke aber, bast, garn oder andere sachen mit welchen die wolle zusammengebunden gewesen, soll besonder gewogen vndt an der wicht der wahre abgekürzet werden.

16.

Es soll kein Kauffmann, auch niemandt, welcher nicht unserß handtwerckß ist, so woll in den Jahrmarkten, als auch in den Wochenmarkttagen unseren werckbrüderen im Woll-einkauffen vorsänglich seyn.

¹⁾ Gang ist eine Reihe von 20 Fäden.

²⁾ Bracken = als untauglich absondern. Bracker sind angestellte Aufseher.

Hette ia iemands irkeine Wolle gekauffet, derselbe soll sie lang auffm Markt stehen lassen vnseren werck-Bruderen zu gutt biß die sahne eingezogen. Nach eingezogener sahnen mag sie ein ieder kauffen. Jedoch mitt diesen bescheid, daß er sie an frembden zuverkauffen oder zuverführen nicht befuget seyn solle, dasern vnsern Werckbrüder selbige kauffen wollen. Außerhalb des iahrmardts vnnndt der wochen-markt-tagen soll keinem kauffman auch sonsten niemanden Woll zu kauffen frey stehen, bloß allein vnseren werckbrüderen, eß sey dan daß die vnserigen sie nitt begereten zukauffen.

17.

Eß soll kein kauffmann oder gewandschneider sich vnterstehen, ihmale tücher zu schneiden, bey verlust der wahr. Den vnserigen aber soll frey seyn die Tücher vnnndt bey [sic!] so sie selbst gemacht in allerhandt Farben ferben zulassen vnnndt selbige zuverschneiden. Schmalltuch aber auß anderen Städten einzuführen vnnndt zuverschneiden selbige soll ihnen gänzlich verbotthen seyn bey der buß der Oberherrschaft 3 gutte Mark, dem Raht 3 gutte Mark, dem Werck 3 gutte Mark, auch verlust der Wahr.

18.

Wann die brüder begängniß haben, sollen die beyde iüngsten die Bahr vnnndt Kerzen setzen, versäümet solches iemands, der verbußet ein halb pfundt Wachß. Were von ihnen iemands nitt zuhauß oder wollte seiner nöhtigen geschäft halber verreisen, der soll sich bey dem Elterman angeben, damit ein ander an seine stell geordnet werde. Versäümet ein Bruder oder Mittschwester daß Begengniß vnnndt hette nitt genugsame entschuldigung, verbußet ein ieder 5 gr.

19.

Stirbet iemands auß dem Werck es sey Mann, Fraw oder Kindt imgleichen da ein frembder daß werck umbst Begräbnuß auffreißt, soll ein ieglicher Werckbruder sambt seiner Frawen daß leich zu begleiten verpflichtet seyn bey der Buß 6 gr. Versäümet iemands die Vigilien vndt daß Requiem, verbußet er ein halb Pfund Wachß, verseümet er beydes, ein ganz Pfundt.

20.

Der Jüngste soll in allen hohen Festen auch den Apostel-Tagen die Licht auff den Kerzen zu rechter Zeutt anbünden: se oft er solches nicht versäümet, verbüßet er ein halb Pfund Wachß.

21.

Wer sich im Werck ungebührlich, trözig vnnndt ungehorsam hilfe oder sonst einen Excess beginge, dem soll daß Handtwerck mitt Wissen eines Ehrsamten Rahtß geleet werden, so lange biß er sich deswegen mitt dem werck freundlich vnnndt güttlich abfinde.

22.

So ihrkein Meister dem nderen sein gefinde abspendig machte in welcherley weise solches immer geschehe, vnnndt er mitt wahrheit überwunden wurde, der soll dem werck versallen sein ein halb Pfund Wachß.

23.

Eß soll ein ieder werckßbruder dem Eltisten ansagen, wan er ein Tuch walcken will. Möchte nun iemandts eines oder mehr gewalkte Tücher verleugnen vnnndt ihme nachmahlen mitt Recht bewiesen würde, daß er mehr gewalket, alß er für dem werck abgesaget hatt, derselbige soll verbüßet haben der Oberherrschaft 3 gutte Mark vnnndt dem werck auch drey gutte Mark.

24.

Wer vnser Bruderbier ungebührlich trincket, eß sey mitt worten oder oder wercken, unten oder oben, der verbüßet ein viertell hier.

25.

Wer in vnserem Bruderbier oder in der Morgen=sprach scharff gewehr frewentlich bey sich trägt, der verbüßet dem werck 9 Mark. Wer aber in dergleichen Zusammenkünfften den anderen mit bösen worten antast, der verbüßet 2 Pfund Wachß.

26.

Wer ein hort [?] sezt vnnndt nicht meister ist, der verbüßet der Ober=herrschaft 3 M., dem werck auch 3 M.

27.

Wer ein gewicht zu groß machet, verbüßet ein halb Pf. Wachß.

28.

Wer bescherwolle, kraßwolle, flocken arbeitet, verbüßet der Ober=herrschaft 3 M., dem Raht 3 M., dem werck 3 M.

29.

Wer ein Tuch von gutter wolle zu gering macht, der verbüßet dem werck 20 Gr. vnnndt mag eß hie mitt schneiden.

30.

Eß soll sich niemandt unterstehen, frembde Tücher hier roh zu bereiten bey der buß 3 M.

31.

Eß soll sich niemandt auch unterstehen, wolle vnd leinen zusammen zu würcken oder lassen würcken. Würde bey iemandß solche Kleidung oder Decken gefunden, der verbüßet der Ober-Herrschaft 3 M., dem Rath 3 M., dem werck 3 M.

32.

Niemandtß vnserer Brüder soll dem anderen ein Kauffen vndt Verkauffen, so woll der der wollen alß gewandß vorfänglich seyn, bey der Buß eines Viertels Bierß vndt eines Pf. wachß.

33.

Wer da wissentlich gestohlen wachß kauffet, eß sey werff- oder werwolle vndt dessen mitt recht vberzeuget würde, der soll vnserer¹⁾ Bruder nicht mehr sein.

34.

Wer etwaß in der morgensprach²⁾ oder Bruderhier verbrochen, vndt ihme durch die Eltisten dem alten gebrauch nach anbefohlen würde, Er solle sich verbürgen, vndt er dessen sich weigeren vndt wiedersehen wolte, der verbüßet 2 Pf. wachß. Eine gleiche buß soll auch derienige leisten, welcher die Bürgenschaft auf freundlicheß bitten nicht annehmen wolte.

35.

Waß in morgensprachen vndt anderen werckrathschlägen, die meisten Stimmen belieben, daß sollen die anderen nicht widersprechen.

36.

Wer mitt dem Eltisten vor der morgensprach abrede führet vndt er mitt zweyen companen deßen vberzeuget würde, verbüßet 2 Pf. wachß.

¹⁾ Es ist sprachwissenschaftlich interessant, daß die noch heute in dem erm-ländischen (käs-lauischen) Dialekt vorkommenden Formen „meiner, deiner, seiner, vnserer etc. Bruder“ sich schon vor 300 Jahren in der Schriftsprache finden. Ich habe vor einem halben Jahrhundert die Worte gehört: „meiner Mann seiner Hemd“.

²⁾ Morgensprachen sind die Versammlungen der Innungsgenossen, unter Assistenz von Deputierten des Rats und Gerichtes. Die Versammlungen fanden am Vormittag statt.

37.

Es soll kein frembder in vnseren Jahrmarkten weder zum loß noch zum standt neben vnß gelaßen werden, sondern soll außershalb der Stadt bei den gewandt schneidern stehen.

38.

Wer ein tuch machet, so sehr streiffig were, der verbüßet für ieder streif ein schiling.

39.

Bereitete oder spinnete iemandtß vnserer Brüderer woll einem frembden zu gutt entweder in leinen zu sch'agen oder anderswo zu gebrauchen, der verbüßet der Oberherrschafft 3 M., dem Rath 3 M., dem werck 3 M.

40.

Wan niemandt in der walckmühlen daß seine verrichtet vndt außgewalcket hatt, soll er die walckmühl vndt rechtbahñ nicht vnrein laßen bey der buß eines halben pfundt wachseß.

41.

Kähme ein werckbruder ersten in die walckmühlen zu walcken vndt ein ander kähme danach, so soll der erste schuldig seyn, ihm neben sich walcken zu laßen vndt also zwey vndt zwey verbleiben bey einem Rahm. Vndt nicht mehr biß einer außgewalcket hatt, alßdann ist einem anderen frey herzutreten vndt zu walcken. Handelte iemandeß diesen zuwieder, der soll verbüßen der Oberherrschafft 3 gutte marg, dem werck auch 3 gutte M.

42.

Ein wittib, so lang sie daß handtwerck treibet, soll sie verpflichtet sein, daß ihrige zur walckmühlen v. allen Dingen zu geben.

43.

Wer von einen anderen mann geldt nimbt vndt halbe pfennige vmb halbe pfennige mitt ihm daß Tuch zu verschneiden, der soll selbiges Tuch zu verschneiden kein recht haben bey der buße eines halbes Steineß wachß der Kirchen vndt eineß halbes steineß dem werck. Derienige aber, der daß geldt geleet, soll vermöge der stadt willkühr¹⁾ abgestraffet vndt die Buß zur stadt nußen angewendet werden.

¹⁾ d. h. 3 M., vgl. die Willkür.

44.

Wer seinem gesinde zu viel oder zu wenig lohnet, der verbußet 2 Pf. wachß.

45.

Die gesellen sollen ihr stuhl vnd wochengeld nirgendt als bey den werckgenossen vertrincken bey einem viertel bier straff.

46.

Welcher gesell zu wenig oder vnrecht wegen oder auch seinem meister zu viel oder mehr als er verdienet, rechnen möchtet, vnnndt hirinne wahrhafftig iberwunden würde, der soll dieseß handtwerckß so lang vnwirdig sein, biß er sich mitt meister vnnndt gesellen deßwegen vertragen habe.

47.

Da es sich begeben, daß ein meister vnserß handtwerckß aus der stadt ziehen vnnndt sich anderßwo niederlassen wolte, vnnndt in seinem abzuge daß werck nitt bete, daß ihm sein meister Recht iahr vnnndt tag möchte vorbehalten sein, derselbe, so er inzwißchen wieder käme vnnndt hieselbst wohnen vnnndt daß handtwerck wider treiben solte, derselbe soll auffß new daß werck gewinnen, alle pflicht vnnndt schuldigkeit leisten vnnndt alleß daß thuen, waß er vor diesem gethan vnnndt ein ieder iunger meister zu thuen verpflichtet. Bete er aber umb sein meister Recht, soll es ihm nachgehalten werden lenger aber nicht als iahr vnnnd tag.

48.

Ein meister, welcher einen lehriungen annehmen will, der soll ihn über 4 wochen in seinem brodt nitt haben, sondern soll sich also fort beim Eltisten anmelden, vnnndt sobalden er versichert, daß der iunge deütsch v. ehrlich geboren, soll er vor dem werck annehmen vnnndt verschaffen, daß der iunge seine schuldigkeit entrichte, nemlich 2 M. in die Lade. eine halbe tonne bier vnnndt 5 Pf. wachß. Also dieß nicht geschicht, soll es der meister selbst vnverläßlich ablegen, vnnndt soll ein ieder lehrknecht 3 iahr zu lehrnen schuldig sein.

49.

Dasern ein lehrknecht seinem meister in den lehriahren entwiche v. über ein monatt Zeitt außßen bliebe, nachmahlen aber bey ihme oder einem anderen meister daß handtwerck lehrnen vnnndt abermahl üben wolte, derselbe soll alle pflichte, so er vor diesem gethan, inhaltß deß vorhergehenden artikelfß abermahl zu thuen vnnndt zu leisten schuldig sein.

50.

Ein Bönhaß, so sich sowohl in der Stadt, als auffm Lande wolle zu kämmeln vndt spinnen vnterstunde vndt darüber ertappet würde, der soll verfallen sein der Ober-Herrschaft 3 gute M., dem Rath 3 gute M., auch dem Werk 3 gute M.

51.

Ein Hosenstricker, welcher auffm Lande oder in der Stadt zum vrfang des Wercks wolle auffzukauffen oder zu spinnen sich vnterstünde, derselbe verbußet der Ober-Herrschaft drey Mark, dem Rath 3 M., dem Werk 3 M.

52.

Wan jemandt daß Werk in der Wochen verboten¹⁾ leßt, soll geben 15 Gr., geschicht aber solchest am Sonntag oder Festtag gib er 10 Gr., vndt wan die Elterleuten verbohten lassen vndt jemandt kombt nicht auff den seger schlag, bußet er 5 Schilling, sendeten ihm aber einen botten nach ihm vndt er nicht käme, bußet er ein halb pfund wachß, bliebe er aber auff die andere forderung auß vndt wolte nicht auß obermuht nit kommen, verbüßet er 2 Pfund wachß.

53.

Wer vnserß Werkß heimlichkeit offenbahret, der verbüßet der Ober-Herrschaft eine M., dem Rath 1 M., dem Werk ein M.

Alldiweill wir Prelaten vndt Thumbherren obgedacht nach woll erwogenen obigen artikeln in denselben nitt wider dieseß ordtß gewohnheit besonderß viell mehr, daß alle dieselben zu besserer Policen v. ordnung auch auff vorgedachter vnserer Stadt Allenstein vndt der Tuchmacher Zunft deselbsten gedenen angesehen — Als haben wir dieselben in allen ehren puncten vndt Clausuln bestethigen, besestigen vndt bekräftigen wollen, wie wir dan alle solche Artikel hiemit vndt krafft dieseß besestigen vndt bekräftigen thuen, wollen aber iedoch vnß vndt vnseren nachkümmlingen vorbehalten haben alle vndt iede obige Artikel nach gelegenheit der Zeutt zu enderen, zuzusezen, zu minderen vndt zu mehren v. mittselbigen zu dispensiren.

Orkundtlich haben wir dieseß mitt vnserem großen Insiegel begläubigen wollen.

Gegeben zu Frauenburgk in Generali Capitulo omnium sanctorum die 3 tia Nouembris. Im Jahr Christi 1671.

¹⁾ Durch Boten (Verbottes) vorfordern, entbieten.

№ 30.

1672 Mai 7. Frauenburg. — **Drogisten contra Hakenbündner.** Die Allensteiner Drogisten haben eine Klage gegen die Hakenbündner angestrengt mit dem Ziel, daß diesen der Verkauf von Drogen verboten werden solle. Dagegen führen die Hakenbündner an, daß sie seit undenklichen Zeiten diesen Handel betrieben, daß er ihnen nie verboten, vielmehr durch Kapitelbeschluß vom 26. Juni 1668 ausdrücklich zugebilligt sei.

Das Kapitel erkennt diese Gründe der Hakenbündner an, und da den Hakenbündnern zu Mehlsack von den Visitatoren dieses Recht zugebilligt und vom Kapitel bestätigt sei, so wird es den Allensteinern ebenfalls zuerkannt. Dieselben dürften Drogen in Viertel-, halben und ganzen Pfunden verkaufen, doch müßten sie diese von den Allensteiner Drogisten beziehen. Falls die Drogisten zu hohe Preise forderten, sollte der Administrator entscheiden.

DA: Acta Cap. VIII, 220r.

Decretum inter Aromaticos¹⁾ et Hakenbudanos Allenstein̄. — In causa inter Herbertum Schnetka et Joannem Schönhof aromaticos Actores²⁾ ab vna et Hakenbudanos Allenstein̄. ciuitatis ab altera partibus ad V. C. recurrentes rationes venditionis aromatum, quorum venditionem Actores Hakenbudanis interdicti petierunt, allegantes³⁾ plebiscitum suae Ciuitatis non permittens iis mercaturam aromatum⁴⁾ excipientibus e contra Hakenbudanis se ab immemorabili tempore, vsu venditionis, aromatum pacifice frui, nec in plebiscito ciuitatis venditionem vlatenus⁵⁾ expresse vel implicite interdictam esse et petentibus se iuxta decretum a PPD Dnis Visitoribus Melsacci Anno 1668 die 26. Julii in simili materia latum et Capitulariter in Capitulo S. Agapeti approbatum penes venditionem et mercaturam aromatum consueruari.

Venerabile Capitulum vtriusque partis rationibus mature trutinatis⁶⁾ ac viso perlecto et examinato plebiscito, cum nihil de non licita Hakenbudanis venditione aromatum in eadem expressum inueniretur, considerando etiam, quod similitum similis ratio esse debeat; idcirco inhaerendo decreto a PP RR DDnis Visitoribus inter

1) Aromaticus der Drogenhändler.

2) Actor der Kläger.

3) allegare sich auf etwas berufen.

4) In der Willkür von.

5) In irgend einer Hinsicht.

6) trutinare (von trutina, das Zünglein an der Wage) = abwägen.

aromaticos et Hakenbudanos Melsaccen. vt supra lato et Capitulariter approbato, Hakenbudanos in possessione venditionis aromaticum conseruandos esse decreuit, prout eos mediante hac sententia conseruat, ita vt illis inter alias suas merces etiam aromata per minora pondera, nempe per quartas, medias et integras libras¹⁾ distrahere liceat, cum ea tamen conditione, vt ipsi aromata per maiora pondera accipiunt non aliunde, quam ab aromatariys Allensteinensibus, qui ea illis iusto pretio concedere tenebantur. Casu vero, quo saepedicti Aromatariy vel non venalia haberunt aromata, aut ea maiori quam par est pretio iis obtruderent,²⁾ tum Hakenbudani recursum habebunt ad PD Administratorem loci, qui iis aliunde ea comparate prorsus sensu decernet.

N^o 31.

1679 Mai 9. Frauenburg. — **Brauordnung.** Allensteiner Bürger bitten das Kapitel um eine **Brauordnung**, da bisher zum Schaden Einzelner die Bürger das Brauen abwechselnd (promiscue) betrieben hätten. Das Kapitel beauftragt die Visitatoren mit der Ausarbeitung einer Brauordnung.

DA: Acta Cap. IX, 161r.

N^o 32.

1680 November 14. Frauenburg. — **Mühlenordnung.** Der Administrator von Allenstein wird beauftragt, die dortige Mühlenordnung nach Frauenburg zu schicken, wo sie in gleicher Weise beobachtet werden solle.

DA: Acta Cap. IX, 213.

P. D. Administratori Allenst. committitur, vt ordinationem molendini ibidem factam, Frauenburgum transmittat, hic pariter obseruandam.

N^o 33.

1685 August 18. Frauenburg. — Die Rolle der **Müller** des Kammeramts Allenstein soll ins Lateinische übersetzt werden. DA: Acta Cap. X, 9.

N^o 34.

1707 Januar 21. Frauenburg. — **Mühle** in Gilbing. — Die Mühle in Gilbing, für die sich lange kein Käufer gefunden hat, wird gegen Lieferung von jährlich 80 Scheffel Weizen, die aber das erste Jahr erlassen werden, verkauft. Der Käufer muß aber die abgebrannte Schneidemühle und die zerstörte Mahlmühle wieder aufbauen, wozu ihm Holz aus den Wäldern des Kapitels geliefert wird.

DA: Acta Cap. XIII.

¹⁾ Viertel, halbe und ganze Pfunde.

²⁾ obtrudere hineinstoßen, aufdrängen.

№ 35.

1712 Mai 20. Frauenburg. — **Fleischerrolle.** Die Rolle der Allensteiner Fleischerzunft ist durch v. Hatten¹⁾ und Laszewski²⁾ revidiert und es ist festgestellt worden, daß sie „nach Recht und Gewohnheit“ übereinstimmt mit denen der anderen Städte der Diözese. Darauf wird sie vom Kapitel durch ein besonderes Dekret bestätigt.

DA: Acta Cap. XIII.

№ 36.

1712 Dezember 1. Frauenburg. Abgebrannte **Sojka-Mühle.** — Der Sojkamüller im Kammeramt Allenstein und einige abgebrannte Bauern in Santoppen werden der Fürsorge des Allensteiner Administrators empfohlen.

DA: Acta Cap.

№ 37.

1713 November 9. Frauenburg. — Gegen die Schwelgerei beim Meisterschmaus. — Das Kapitel hat in Erfahrung gebracht, daß in den Städten die jungen Handwerker, welche zu Meistern geworden sind und die Innungsältesten gezwungen werden, kostspielige Gelage zu veranstalten „in abusum et scandalum“, mit Bier und Wein „bis zum Exzeß“ und ihrer völligen Ausleerung (summa sui exinanitione). Um derartigen Ungehörigkeiten zu begegnen und für den privaten und öffentlichen Nutzen zu sorgen und in Verfolg der alten Kapitelsordnung vom Jahre 1589 und vieler anderer Dekrete wird beschlossen, daß in Zukunft, angefangen von der Veröffentlichung dieses Dekretes diese Handwerks-Novizen und junge Meister bei ihrer Aufnahme in die Zunft den andern Zunftgenossen „in gratiam jucundi ingressus, uti vocant“ eine Tonne Bier [essatu . . m unam] „seu unius specie carnis“ und gekochtes Rindfleisch und „Zugemüse“ mit Käse und Butter, aber an einem Tage geben dürfen, mehr zu geben und zu mehreren Gelagen dürfen die neuen Meister nicht gezwungen werden, auch dürfen sie sie nicht freiwillig geben. Da aber bei diesen Zunftgelagen ein anderer Mißbrauch eingerissen ist, daß sie von dem neuen Meister unter dem Vorwand einer Strafe für Fehler bei dem sogenannten Meisterstück gegen jedes Recht und nur zum Zweck des Saufens (in solum finem perpotandi) Geld und Getränke erpressen, so bestimmt das Kapitel, daß wirkliche Fehler entsprechend dem Handwerk, nicht mehr gefunden werden dürfen als drei und die Strafe für jeden einzelnen nicht 12 Groschen überschreiten darf. Sollten mehr als drei gefunden werden und nach dem Urteil der Meisterschaft (magistratus) beachtenswert sein, dann soll der neue Meister von der Zulassung ausgeschlossen und jede Strafe aufgehoben sein.

Bei **Hochzeiten und Kindtaufen** auf dem Lande dürfen die Köhler, Schulzen und Bauern³⁾ am ersten Tage ein Mahl (prandium), am zweiten

1) dem früheren }
2) dem gegenwärtigen } Administrator.

3) libertini, sculteti et coloni — die nobiles, Adeligen, bleiben also davon unberührt.

ein Frühstück (jenticulum) für die Auswärtigen geben, bei Leiden-
begängnissen aber und andern Zusammenkünften darf nur an einem
Tage ein Schmaus gegeben werden.

Wer es wagen sollte, dieser Anordnung des Capitels zuwider zu handeln
— es sei in den Städten oder auf dem Lande — der soll von dem zuständigen
Administrator unweigerlich mit Geld- und anderen Strafen (multis et poenis)
belegt werden.

Diese Anordnung soll in den Kammerämtern und Städten veröffentlicht,
auch den Schloßbeamten und städtischen Magistraten möglichst schnell bekannt
gemacht werden; die zuwiderhandelnden Sunstältesten und Dorfschulzen
sollen zu einer Strafe von 20 Talern herangezogen werden.

DA: Acta Cap. XIII; DA: D 18 (lat. u. deutscher Text).

Actum in Capitulo ad Eccl. Varm.

Demnach ein hochwürdigstes Capitel aus unterschiedlichen Be-
richtungen und Beybringen vernommen, welcher Gestalt in ihren
Städten die junge Handwerks-Leuthe bey zulassung zum Meister-Recht
durch die Ellterleuthe und Ältesten der Gewerke an ihren Mitteln er-
schöpft werden, alldieweil dieselbe kostbare Mahlzeiten oder
Tractamenta wie auch Bier und Wein überflüssig mit ihrer äußersten
ruin und Erleerung anzuschaffen genöthiget und angehalten werden,
dahero ein hochw. Capitel ungebührlichen Dingen zu begegnen, zu
des gemeinen oder vielmehr derothalben privaten Nutzens Erforderung
nachfolgende der uhralten Capitularischen Ordination de anno 1529
und viele andern wegen solcher Anordnung außgegangenen Decretis
hiedurch und Krafft dieses ordnen und gebieten wollen; damit ins
künfftige und zwar anfänglich von der Publication dieser gegenwärtigen
Ordination dergleichen junge Handwerksleute oder neue Meister bey
ihrer Annehmung oder Zulassung ins Gewerck zur angenehmen oder
lieblichen Einkauf, seinen anderen Gewercks-Brüderen eine Tonne Bier
einen Brahten oder einerley Gattung von Fleisch, gekochtes Rindfleisch
und leßlich zu genuß mit Butter und Käse allein geben mögen und
sollen, und solches nur auff eine Mahlzeit und bloß und allein einmahl
an einem und nicht an mehr Tagen, also und dergestalt, daß solche
vorgemelte neue Meister nicht mehr zu thun oder mehr Mahlzeiten
anzuschaffen genöthet werden, auch nicht auß ihrem eigenen Belieben
und freien Willen ein mehreres darreichen sollen.

Weillen aber unter den gemelten Gewercks-Leuthe noch ein
anderer Mißbrauch eingeschlichen, daß nemlich vor denen neuen Meistern

ben Aufweisung das Meisterstück unter dem Schein u. praetext der Straafen vor die Fehler, so in dem Meister-Stück befunden, über die Willigkeit, nach ihrem eigenen Gefallen und Guttdünken bloß um allein zu versauffen, Geld oder Getränke außgepreßet werden; dahero, damit dergl. Excessen so niemahlen gelitten werden können, ein Maaß und Mittel gesetzt werde, Ein Hochw. Cptl. ordent u. befehlet, daß in dergl. Meisterstücken eugentliche und warhastige Fehler, so dem Handwerck gemäß sein, nicht mehr mögen oder sollen erfunden werden, allß drey, von welchen die Straafe nicht höher als 12 fl von jedem gesetzt werden soll. Imfall aber mehr als drey fehler befunden und selbige von dem Magistrat vor merkliche erkandt würden, so soll alle Straaf gänzlich gehoben und cassiret sein, u. der neue Meister ins Gewerck nicht admittiret werden.

Betreffende die dorffschaffen ordnet und befehlet Ein H. Cpt., daß die Frauen, Schulzen und Pauren auff Hoch-Zeiten und Kind-Tauffen den ersten Tag eine Mahlzeit, den andern Tag aber ein Früh-Stück vor die frembde Gäste allein auff die Begräbnusse aber oder die Trauer-Mahlzeiten und anderen Zusammenkünfften einen Tag oder eine Mahlzeit alleine geben mögen und sollen.

Wofern Jemand dieser sowoll unsere Städte als Dörffer betreffende Ordination zu wieder zuleben sich unterstehen würde, derselbe soll, ohne den von dem Hochwürdigsten Herrn Administratoribus zu erkantten Straaffen mit 20 Rthlr. angesehen und abgestraffet werden.

L. S. Ad mandatum V. Capituli extradidi

Simon Lochowski.

№ 38.

1715 März 16. Frauenburg. — **Papiermühle** in Allenstein. In dem Allensteiner Bezirk soll eine Papiermühle gegründet werden. Der Administrator erhält vom Kapitel Vollmacht, mit dem Müller über die Bedingungen und den Kontrakt zu verhandeln — vorbehaltlich der Genehmigung des Kapitals.

DA: Acta Cap. XIII.

№ 39.

1715 März 16. Frauenburg. — Der Allensteiner **Kürschner** bittet um die Freiheit einer Bank. Das Kapitel versagt sie ob *secuturum praejudicium registri mensae*.

№ 40.

1715 Juni 15. Frauenburg. — Mühle in Allenstein. — Die Rechnungsbücher der Allensteiner Mühle sind von dem Domherrn Treter revidiert worden, besonders bezüglich des Maßweizens (siliginis metretalis).¹⁾ Für das verflossene Jahr ist das Maß (metreta) nicht festgesetzt. Darüber soll nun der Administrator das weitere feststellen. Dann wird die Frage erörtert, ob die Einkünfte aus dem Maßgetreide in Geld oder in Getreide bestehen sollen. Die Entscheidung darüber wird hinausgeschoben.

Der Administrator teilt gleichzeitig mit, daß für die Mühle in Kurau Eisenzeug nötig sei, die Kosten beliefen sich auf 800 fl. Da aber kein Geld in der Kasse ist, soll der Administrator das Geld vorläufig auslegen.

DA: Acta Cap. XIII.

№ 41.

1716 November 4. Frauenburg. — Abdecker und Scharfrichter.²⁾ — Hinsichtlich des Abdeckers wird beschlossen, daß derjenige, der in Mehlsack wohnt, zu beiden Kammerämtern Mehlsack und Allenstein gehören soll, doch unter der Bedingung, daß er einen Henskersknecht (subalterum) in Allenstein habe und umgekehrt. Derjenige aber, der neulich vom Allensteiner Magistrat angenommen ist, soll möglichst bald expeditet [?]³⁾ werden.

Um aber für die Zukunft Streitigkeiten mit Bezug auf die Annahme des Abdeckers zu verhindern, wird einmütig beschlossen, daß der Burggraf des Ortes den Abdecker dem Kapitel zur Bestätigung vorstellt.

Da der gerade in Mehlsack befindliche Abdecker den Befehl des Allensteiner Burggrafen nicht nachgekommen ist, wo es sich um die Züchtigung eines Angeklagten⁴⁾ handelt, soll er nach dem Ermessen des Administrators bestraft werden.⁵⁾

DA: Acta Cap. XIV.

¹⁾ oder „Meßgetreides“. Jede Mühle hatte das Recht, „eine Meße zu nehmen“, d. h. von jedem zu mahlenden Scheffel bekam der Müller eine Meße.

²⁾ Carnifex heißt in der infima latinitas der Fleischer, in der klassischen der Scharfrichter. Daß hier nur diese letzte Bedeutung in Frage kommt, geht aus dem 3. Abschnitt hervor. Der Scharfrichter aber war in seinem Zivilverhältnis Abdecker.

³⁾ expeditur, also wohl nach Mehlsack.

⁴⁾ in castiganda quadam persona rea: es handelt sich um Prügelstrafe, „Korb“, „Kack“ und Solter. Das Nähere steht in Band I, (Festschrift) S. 67 f. und Anm.

⁵⁾ Er wurde seines Amtes entsetzt. Vgl. 1717 Jan. 23.

N^o 42.

1716 November 6. Frauenburg. — Der **Papiermüller** in Wadang stellt dem Kapitel vor, daß er mit seiner Familie in diesem Jahre großen Schaden gehabt habe, daß das Haus nicht fertig sei und die Werkzeuge fehlten. Deshalb habe er große Ausgaben gehabt und sei infolgedessen nicht imstande, die Zahlung zu leisten, zu der er kontraktlich verpflichtet sei und bitte um Erlaß. — Das Kapitel bewilligt ihm 100 Gulden unter Vorbehalt eines Restes (salvo quodam residuo), für das laufende und kommende Jahr ganz.

DA: Acta Cap. XIV.

Den Anfang bei derselben Mühle soll der Administrator von Allenstein ausbessern lassen.

N^o 43.

1717 Januar 23. Frauenburg. — **Scharfrichter (Abdecker).** — Die ganze Stadt Allenstein bittet das Kapitel inständigst, ihr den gegenwärtigen Abdecker, der mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und auf seine Kunst, Krankheiten zu heilen, das höchste Lob verdiene, zu belassen.

Das Kapitel antwortet, daß es bei dem früheren Beschluß bleibe¹⁾, wonach der Abdecker wegen Ungehorsams von dem Administrator bestraft werden sollte.

1717 März 10. Frauenburg. — Der Magistrat hat sich aber dabei nicht beruhigt, und so kommt die Sache nochmals im Kapitel zur Sprache, wobei auch erwähnt wird, daß der Abdecker mit seiner ganzen Familie Konvertiten seien. Zunächst zieht das Kapitel in Erwägung, daß in Mehlsack schon ein Abdecker stationiert sei, der nicht entfernt werden könne und außerdem nach altem Brauch auch von den Allensteinern in Anspruch genommen werde, also sei ein zweiter überflüssig. Da aber der Allensteiner ein Konvertit sei und seine Entfernung und der Aufenthalt im Herzogtum²⁾ leicht einen Rückfall zur Folge haben könne, so müsse man ihn halten, und der Administrator von Mehlsack erbietet sich, mit dem Allensteiner Administrator die Sache weiter zu verhandeln.

DA: Acta Cap. XIV.

N^o 44.

1717 Januar 23. Frauenburg. — Der **Papiermüller** in Wadang erhält die Erlaubnis, Bienen zu halten, aber zur Hälfte mit dem Kapitel oder gegen eine bestimmte Abgabe. Ferner soll der Administrator für die Fortführung des Speicherbaues nach Maßgabe des Kontraktes sorgen. Auf seine Bitte, daß der an der Mühle liegende Krug des Edlen Grzymata

1) 1716 Nov. 4.

2) Es heißt noch immer „Prussia Ducalis“ trotz des 18. Januar 1701.

wegen der Feuersgefahr¹⁾ für die Mühle entfernt werde, wird der Administrator beauftragt, die Sache in die Wege zu leiten, jedoch ohne den Edlen zu schädigen.

DA: Acta Cap. XIV.

№ 45.

1723 August 24. Frauenburg. — Wiederherstellung der verletzten Standesehre der **Barbiere**.

Nachdem die ehrbaren (honesti Balneatores) Bader dem Hochw. Kapitel in schuldiger Ehrfurcht auseinandergesetzt haben, desgleichen auch die Einwohner und Bürger der genannten²⁾ Städte, daß in den meisten Rollen oder Privilegien ihrer Mitbürger, der Fleischer, ein Artikel oder mehrere Artikel, Klauseln und Punkte enthalten sind, die ihrer Ehrbarkeit (honestati) und ihrem guten Ruf widerstreben und geradezu ungerrecht sind, besonders daß es den Fleischern nicht erlaubt ist, Großvieh und Kleinvieh zu Fleisch von den Badern einzukaufen und dieses³⁾ nicht ohne offenkundige Verletzung eines ehrbaren Menschen hineingekommen und bisher geblieben ist und nachdem die Bader deshalb gebeten haben, ihrem guten Namen und Ruf in dieser Beziehung durch ein zweckmäßiges Mittel zu Hilfe zu kommen und so für sie zu sorgen — so hat das Hochw. Kapitel die Rollen der Fleischer gelesen und gehört (? lectis, auditisque Laniorum Rollis) und von der Wahrheit der von den Bittstellern gemachten Ausstellungen aus diesen (den Rollen) selbst sich überzeugt, dann auch die Privilegien durchgesehen: das Wndzgianische vom 16. November 1671 und das Potouanische vom 3. Februar 1723, die ihnen von den Bittstellern vorgezeigt wurden, wodurch diese Punkte in den Rollen der Fleischer, die dem Ruf der Bader schädigen, in dem Bischöflichen Amtsbereich gänzlich unterdrückt und ausgemerzt werden.

In dem Bestreben, also auch in den Städten des Kapitelsgebietes für Reinheit (integritas) der Ehre besagter Bader zu sorgen, wird diese Bestimmung in der Rolle der Fleischer gestrichen.⁴⁾ Den Badern wird also

¹⁾ Die Feuersgefahr bestand darin, daß der Krug mit Stroh gedeckt war, aber nebenbei zur Aufnahme von Flach, Heu und Stroh diente. Am 10. März desselben Jahres beschloß das Kapitel, dies feuergefährliche Haus abzubauen und in größerer Entfernung von der Papiermühle aufzubauen.

²⁾ In der hier weggelassenen Eingangsformel, die an die „ansehnlichen Bürgermeister, Ratsherren und Magistrate der Amtsbezirke und Städte des Kapitels“ gerichtet ist.

³⁾ Die hier ausgelassenen Worte: *fictitio quodam contextu et antiquissimi erroris discrimine* zu übersetzen, überlasse ich dem Scharfsinn der Leser unter Hinweis auf das Vorwort zu Teil I dieses Bandes. Belustigende Beispiele von diesem „Töpslerlatein“ führt Lothar Weber, „Preußen vor 500 Jahren“ Seite 314 Anm. 2 an.

⁴⁾ Als weiteres Beispiel für die unübersetzbare Schwülftigkeit des lateinischen Kanzleistils gebe ich die hier ausgelassenen Worte hier wieder: *honestatis publicae*

gestattet, Rinder und Kleinvieh an die Fleischer zu verkaufen und letzteren, sie von ihnen zu kaufen und es wird eine Strafe von 50 Talern für diejenigen ausgesetzt, die dem entgegen handeln und entweder zufällig die gegenwärtige Bestimmung verletzen oder absichtlich ihren Wortlaut brechen (aut tenorem infringere praesumpserint). DA: Acta Cap. XV.

N^o 46.

1727 November 8. Frauenburg. — Die Kürschnermeister in Allenstein erklären, daß sie wegen der allzu großen Vermehrung ihrer Zahl über die in ihrer Rolle angegebene Zahl hinaus, wie sie jetzt existiert, verarmen müssen und bitten deshalb, um Beibehaltung der Bestimmungen ihrer Rolle.¹⁾

Das Kapitel erkennt zunächst die Rechtmäßigkeit der Rollen an und beschließt, daß die neuen Meister bleiben ohne weitere Zulassung anderer bis sie auf die in den Rollen angegebene Zahl reduziert sind. Es soll dafür gesorgt werden, daß zunächst keine neuen Meister und Freibänke zugelassen werden.

N^o 47.

1730 November 9. Frauenburg. — Der Administrator meldet, daß in der Stadt Allenstein ein junger **Gerber** (corarius) aus Rosenau, der für sein Gewerbe sehr gut qualifiziert sei, sich befinde, so daß er bei der Seltenheit von Leuten, die sich in dieser Gegend mit der Reinigung und Verarbeitung von Leder abgeben, hier durchaus nützlich und notwendig sei und gehalten werden müsse, sei ungeachtet des Widerspruchs der Schuhmacher des Ortes, die damit eine Verletzung ihrer Rolle erblickten.

Das Kapitel beschließt in Anbetracht der Nützlichkeit dieses Gewerbes für das ganze Gebiet, daß er unter allen Umständen gehalten werden müsse und daß die Meisterschaft seines Gewerkes bemüht sein solle, das nötige Leder

demniti honorisque et famae nec non boni nominis integritati consulere cupiendo, articulos et clausulas tam et puncta quaecunque superius memorata et in Rolli laniorum cum qualicunque nota et injuria Balneatorum, circa vetitam quasi emptionem bonum et aliorum pecorum per laniores a Balneatoribus faciendam expressa de certa scientia et plenitudine Potestatis et auctoritatis Suae prorsus et absolute praesentium Literarum uigore supprimenda, tollenda et mortificanda duxit, quemadmodum supprimit, tollit et mortificat ac pro taliter suppressis et mortificatis declarat et si vnquam in Rollis Lanionum extiterint ita quod in futurum nullo modo observari aut attendi debeant neque possint . . .

¹⁾ Das ist, wenn mich die an anderer Stelle erwähnte Divinationsgabe nicht im Stidh gelassen hat, der Sinn dieser Stelle. Die Leser mögen entscheiden:

Pelliones Allensteinenses per Supplicem libellum exponunt, qualiter ipsi ex auge minia [so steht's deutlich da!] Magistrorum iam in altero tanto, ultra numerum in Rollis expressum admissorum et actu existentium, se nullo modo sustentare valeant et consequenter extreme depauperentur, petuntque propterea, penes Rollas earumque articulis conservari.

zusammenzukaufen et molam coriariam cum Sutoribus per
 turnum habere, eaque libere uti valeat, de Auctoritate sua suprema
 facultatem concedit et impertitur, non attenda Contradictione
 sutorum iste hic, eorumque Rollis aut aliis Constitutionibus in
 Contrarium quocunque modo obstantibus; super quibus omnibus
 et illorum articulis ac punctis pro hac vice in toto dispensat
 nec non defectus literarum ejusdem Coriarii sine studii sine Nata-
 lium interveniendo implet. Committitur Rev. D. Adm. proponenti,
 quatenus praesentem tenorem exsequi et hunc: ipsum coriarium
 conservari, ipsius manumissionis respectum haberi an sub paenis
 aut mulctis effectue contravenientes extendis ab iisdem exigendis,
 ab omni impetitione circa praemissa manuteneri faciat.

N^o 48.

1734 März 27. Frauenburg. — **Fischereizins.** Der Allensteiner
 Burggraf hat sich bei seinem Administrator darüber beklagt, daß die Bauern
 des Kammeramtes Allenstein den Fischereizins noch nicht bezahlt haben,
 ebensowenig die Grundsteuer und fragt an, was er tun solle? Das Kapitel
 bestimmt, daß Zins und Steuer von den Zahlungsfähigen eingezogen, daß
 aber auf die Armen Rücksicht genommen werden soll.

N^o 49.

1734 Juni 23. Frauenburg. — Die **Papiermühle** in Wadang bei
 Allenstein soll einen dritten Gang (meatum!) bekommen, dafür soll der
 Müller einen Jahreszins im Betrage von 700 Gulden bezahlen, während
 er bisher nur 500 fl. gezahlt hat. Außerdem soll er den einzelnen Dom-
 herren ein Ries Schreibpapier liefern.

1734 September 6. — Der Papiermüller erklärt sich bereit, das dritte
 Rad einzurichten, wenn ihm das Material und die Kosten bewilligt werden.
 Es geschieht, doch soll er die 700 fl. bezahlen.

1736 September 4. — Das Rad bringt jährlich 200 Gulden ein. Die
 Kosten betragen 667 fl. 19 Gr.

1736 September 12. — Der Müller gibt jährlich 70 Scheffel Weizen. Die
 Mühle ist aber zweimal abgebrannt am 31. August 1734 und am 16. Juli 1736.

R. Cap. considerando Rollas eiusmodi legales esse; adeque Supplicantium
 petitis, tanquam ratione in parte congruis annuendum censuit, decrevitque:
 Ut moderni Magistri, quicumque si ad praesens sunt, sive ulteriori aliorum
 admissione, conseruentur; donec percessum aut decessum ad Numerum in
 Rollis expressum deuentum fuerit: Quo facto nunc pro tunc cautum omnino
 voluit, ne superumerarii Magistri Pelliones, neue Banci gratiales, fauore ipsorum
 amplius admittantur, concedantur ne, i e p o s i t o quocunque motiuo in contrarium.

№ 50.

1734 Oktober 2. Frauenburg. — Die **Schuhmacher-Innung** bittet um Anweisung einer Herberge. Das Kapitel trägt dem Administrator auf, die Rollen der Schuhmacher nachzusehen und, wenn nichts entgegensteht, ihr Gesuch zu bewilligen.

№ 51.

1734 Dezember 17. Frauenburg. — **Schuhmacher-Rolle.**

DA: Fol. H., fol. 166—69.

Rollae Novae Sutorum Sodalium Allenstein, cum facultate erigendi ibidem Hospicium vulgo Herberge extradita, ut infra.¹⁾

Wir Prelaten und Thumherren als sämtl. Capitul des Hohen Stifts Ermeland: Thuen kundt und fügen hiemit jedermänniglich, so daran gelegen zu wissen: welcher gestalt die Erbare Elterleute und Alt-Gesellen derer Schumacher unserer Capitularischen Stadt Allenstein Uns gebührend vortragen laßen, wie es zu dasigen Erbarn Schuster-Gewercks mehrerm Auffnehmen und Besten gereichen würde, wen in gedachter Stadt Allenstein, so wie in anderen Städten, eine Schuhmacher-gesellen-Herberge u. Brüderschafft angeleget und errichtet werden möchte. Diefem nach gedachte Erbahre Älter-Leute u. Alt-Gesellen zugleich unterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir zu Anlegung und Errichtung sothaner Herrberge und Brüderschafft nicht allein unsere höchste Einwilligung zu erteilen, sondern auch gewisse Articul und Satzungen, so von allen u. jeden in besagter Stadt ankommenden, daselbst befindlichen, in die Brüderschafft tretenden, und die Herberge besuchenden Schuhmacher-Gesellen, zum allgemeinen Nutzen unverbrüchlich beobachtet, und ausgeübet werden sollen und müssen, nachzugeben, und aus Oberherrl. Gewalt gnädigst zu confirmiren geruhen möchten. Solche Articul aber lauten wie folget:

1. Es mögen die Gesellen sämtl. eine Herberge nach ihrem Belieben suchen und stiften, wo sie wollen, dennoch aber mit Consens des Ehrb. Herrn Bürger Meisters.

2. Wen ein Gesell des Schuhmacher Handtwercks nach Allenstein gereiset komt, soll derselbe nirgend anders wo einkehren, als auff der verordneten Herberge.

¹⁾ Neue Rolle der Schuhmachergesellen in Allenstein mit der Genehmigung zur Errichtung eines Hospizes, vulgo „Herberge“.

3. Es sollen zwey Meister und zwey gesellen einhellig erwählet werden, welchen die Gesellen sämtlich und ein jeder insonderheit gehorsam seyn sollen und wollen. Und diese erwählte sollen der Gesellen Bestes zu Befördern und sie zu schützen sich bestleißigen. Gedachte zwey Meister einieder¹⁾ zwey Jahr bey diesem Ambt, die Gesellen aber (deren einer ein Einzügling, wosern man einen haben kan, und der ander ein frembder seyn soll) ein jeder 2 Quartahl verbleiben.

4. Es sollen die Gesellen alle sämtlich zwey Kerzen alhier in der Pfarr-Kirchen halten dem allerhöchsten Gott zu Ehren und zu Erhaltung der Lichter soll ein jeder zu 4 Zeiten im Jahr, alß am Sontage vor Palmarum, vierzehn tage vor Joannis Bapt: 14 tage vor Michaelis und 14 Tage vor Wehñachten jedes mal 2 gr. wachs-Geld geben, bey $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs Straffe und soll dergleichen Straff-Wachs dazu gewendet werden, wohin es die Ältesten erkennen nöthig zu seyn zu Stärkung der Gesellschaft.

5. Den Sontag nach St. Jacobi²⁾ sollen die Gesellen sämtlich nach der Vesper der Vigilien und des folgenden Montags dem Ambt der h. Messe fleißig beywohnen u. vor die Abgestorbene Bruder andächtig bethen, bey 1 Pfund wachs straffe.

6. An den h. fron-Leichnams-Tage sollen sie alle zusammen kommen und Gott zu Ehren ordentl. in der Proceßion bey ihren Kerzen gehen bei $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs Straffe.

7. Denen Gesellen, so die Kerzen am h. fron-Leichnams-Tage tragen, sollen aus der Büchse einem jegli. 3 Gr. zu einiger Erkentlichkeit für ihre Arbeit gegeben werden.

8. Es soll kein Gesell der alhier in Arbeit stehet, am Sontage u. Heil. Tag vor verrichtetem Ambt der h. Messe an Brandt Wein oder Bier sich betrinken, bey $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs Straffe.

9. Es soll kein Gesell am Heil. Abend über 9 Uhr in der Herberge trincken bey $\frac{1}{2}$ Pf. wachs Straffe.

10. Niemand soll in der Gesellen Zusammenkunft Gott den Allerhöchsten, die h. Jungfr. Mariam, noch irgend einen Heiligen lästern oder verunehren Bey gesetzlicher Straffe des Ordentl. Gerichts, ingleichen soll man sich des leichtsinnigen Fluchens und Schnorrens enthalten bey Straffe 1 Pf. Wachs, halb der Kirchen und halb der Gesellschaft zu erlegen.

1) ein jeder.

2) d. 25. Juli.

11. Die Gesellen der Schumacher zu Allenstein sollen verbunden seyn, zweymahl im Jahr, wie es des Landes Gebrauch ist, die gewöhnliche Wanders-Zeit zu halten und zwar stets auff's fest des Heil. Johannis des Täuffers, zum andern mahl auff Weynachten, bey diesen Wanders-Zeiten sollen die Gesellen die Aufflegung doppelt erlegen.

12. Es sollen die Gesellen des Schumacher Handwerks alle Wochen eine Aufflegung oder Vierchen halten und bey solcher Aufflegung ein jeder 6 Groschen zu Erhaltung der Lade bezahlen.

13. Es sollen die Gesellen solche Aufflegung und Wanders-Zeit auff der Herberge halten, woben billiger Mahle 2 Vorsteher aus dem Gewerck, 2 Alt-Gesellen, 1 Schäffer u. 1 Jungster von den Gesellen allemahl zugegen seyn soll. Und diese Personen, als Alt-Geselle und Schäffer, sollen sich gebühlich verhalten, solten dieselben einigen Fehler begehen, u. an ihnen was strafbahres befunden werden, so sollen sie mit doppelter Straffe angesehen werden.

14. Die Gesellen, welche von den Ältesten zu Schäffern erkohren werden, sollen dieses Abmt unweigerlich auff sich nehmen u. treulich verwalten bey willkührlicher Straffe der Bruderschaft.

15. Niemand soll sich mit flüssigem Trincken beladen oder sonst einiger Weise sich ungebührlich verhalten, da auch einer einen oder mehr Gäste mit sich bringen wolte, der bringe friedfahme und keine hendelsüchtige mit, bey willkührlicher¹⁾ Straffe.

16. In den gewöhnlichen Zusammenkünfften soll niemand einiges Gewehr bey sich führen, geschiehet solches ungesehr, soll derjenige mit 2 Pf. Wachs, geschiehet aber freventlich, soll der Verbrecher mit 3 Pf. Wachs gestrafft werden oder nach Erkenntnis der Brüder.

17. Wenn ein Gesell auf Arbeit komt, soll er sich durch den Altgesellen Arbeit schauen lassen, wird ihm Arbeit gegeben, soll Er sich eben durch bemeldten Alt-Gesellen einbringen lassen u. mit allem vorlieb nehmen, was ihm von dem Meister bey diesem Einbringen vorge-tragen wird.

18. Ehe und bevor aber ein solcher Gesell in Arbeit tritt, soll Er seinen Namen absagen, u. ins Gesellen Buch schreiben lassen, damit man wissen und erfahren möge, ob er sein Handwerck bey einem rechten Meister erlernt habe, woben er 3 Gr. Schreib-Geld erlegen soll.

¹⁾ d. h. Strafe der Willkür. Vgl. die Willkür von 1568 im ersten Urkundenband, Seite 48, Cap. 46.

19. Ein jeder Gesell soll sich treu, ehrlich u. redlich in seiner Handtwercks-Stelle verhalten, auch aus seines Meisters Hause nichts böses nachreden. Solte dergleichen geschehen und er mit einem oder mehr zeugen dessen überwiesen wurde, soll er büßen 3 M.

20. Ein jeder Gesell soll vorlieb nehmen u. zufrieden seyn mit Essen u. Trincken so es ihm Gott bescheret u. ihm von seinem Meister auffgetragen wird, auch solches nicht verachten oder bereden, weder in Gegenwart des Meisters, noch in frembden Häusern in seiner Abwesenheit. Wer hierwieder handelt, soll gleichfalls mit 3 M. bestraffet werden.

21. Es soll kein Gesell Montag halten, wenn ein Feiertag in derselben woche einfällt, sondern er soll umb 8 Uhr des morgens sich auff der Werkstätte einfinden u. arbeiten. Geschiehet solches nicht, so soll ein solcher gefell vor jeden Tag 15 Groschen der Gesellen Lade zum besten geben u. büßen.

22. Es soll kein Gesell sich unterstehen, über die Gassen oder Rinnstein zu treten ohne Rock, Halstuch u. Handschue, bey 3 Gr. Straff den Armen zum besten.

23. Solte jemand von den Gesellen unß. Handt-Werks mit Krankheit heimgesuchet werden, soll demselben eine Ruhe-Stätte auff der Herberge in den Betten der Bruderschaft vergönnet werden, solte aber die Krankheit gefährlich seyn, so sollen die Gesellen des Nachts den Kranken einer nach dem andern bewachen. Die nothwendige Verpflegung soll aus der Gesellen Lade angeschaffet u. bezahlet werden, wosern der Kranke selbst nichts im Vermögen hat. Wann aber der Kranke zur vorigen Gesundheit gelangen u. wieder arbeiten würde, soll er verbunden seyn, den Brüdern die Helffte der aufgegangenen Unkosten zu erstatten.

24. Wenn ein Gesell dieses Zeitliche gesegnen u. sterben möchte, sollen die Gesellen alle insgesamt aus Christl. Liebe der Leiche folgen u. mit Beytragung der Bruderschafts-Kerzen dem Begängnis beywohnen, so auch die Erb-Meister u. Meister-Frauen.

25. Wer nicht komt auff die Zeit u. Stunde, wenn die Ältesten verboten¹⁾ laßen, der verbüßet 3 Gr.

26. Es soll sich kein Gesell unterstehen, in oder außerhalb der Stadt an ungebührlichen Örtern zum Ärgernis anderer u. seiner Verkleinerung mit Jungen, Karten, Kegel u. dergleichen andern Spiel zu üben, es sey ohne oder umb Geld. Wer hierwieder handelt, soll 1 Pf. wachs straffe geben.

1) Verbotten = durch Boten vorsehen, entbieten. Der damit Beauftragte heißt Verbötter — nur bei den Gewerken gebräuchlich. Vgl. S. 37.

27. Ein Gesell der sothanes ungebürl. Spielen bemerket u. siehet, aber den Ältesten nicht angibt, der soll mit dem Verbrecher in gleiche Straffe verfallen seyn.

28. Ein jung. Gesell, der in die Bruderschaft eintritt, soll verbunden seyn, ein klein Geschenk nach Vermögen zu geben, u. solange des Jüngsten Pflicht thun, bis ein ander ihn ablöset.

29. Es soll kein Gesell eines andern Schwein berauffen, bei 1 Gr. Straffe.

30. Welcher Gesell eine Nacht außerhalb seines Meisters Hause bleibt ohne ehrhaffte Ursach, der verbüßet 1 halb Pf. Wachs, er bewiese dan, daß er bey einem ehrlichen frommen Biedermann gewesen.

31. Wäre ein Gesell einem Meister etwas schuldig, oder auch der Bruder Lade, imgleichen auff der Herberge mit einiger Schuld verhaftet blieben, u. würde dergestalt von hier abreißen oder auch stillschweigend durchgehen, derselbe soll bey den ersten 2 Vierchen gewöhnlich geruffen werden; stellet er sich bei der dritten Vierchen nicht oder machet indessen seiner hinterlassenen Schuld wegen keine Richtigkeit, so soll demselben nachgeschrieben werden, oder auch sein Nahme ins schwarze Buch gezeichnet werden.

32. Wenn ein Gesell bey einem Meister ordentl. Weise in Arbeit tritt, so mag er von selbigem nicht eher, als bis zur ordentlichen Wanderszeit scheiden und zu einem andern Meister gehen, es wäre denn, daß er gänzlich aus der Stadt reisen und an einen andern Ort sich begeben wolle. Hierinn soll dennoch die landübliche Gewohnheit acht genommen werden.

33. Wann die Gesellen verbottet werden, sollen sie in aller freundschaftlichkeit angesprochen werden. Wer hierinnen dem andern zu Hader oder Zank Ursach gibt, soll 1 Pf. Wachs zur Straffe erlegen.

34. Da sich ein Gesell mit Ungehorsam gegen Meister und Gesellen in Erlegung der Straffe, die ihm von den Ältesten billig zuerkannt werde, freventlich wiedersehen würde, den soll man durch gerichtliche Zwangs Mittel zum Gehorsam bringen.

35. Es soll kein Gesell auff dem Lande oder in den Dörffern arbeiten, welcher nun solches gethan und wolte hernach hier in der Stadt zur Arbeit gesetzt werden, der soll den Gesellen 1 halbe tonne bier oder auch nach Erkänntnis der Ältesten zur Straffe geben.

36. Zank und Hader ohne Ehren rührige Bezüchtigung und leichte Schlägereyen können von den Ältesten der Brüderschafft entschieden u. nach befinden bestraffet werden. Allein grobe injurien und Schmähworte imgleichen Schlägereyen mit starkem Haar-rauffen und schädliche Würffe bis auff blau und Blut, soll der beleidigte Theil dem ordentlichen Richter gebührend klagen, u. mag solche fälle die Bruderschafft nicht schlichten noch urtheilen, sondern der Wirth oder Vater der Herberge soll nebst den Alt-Gesellen verbunden seyn, sothane Excessen dem ordentl. Gericht zu melden u. anzugeben bey 3 M. Buße unablässig zu erlegen.

37. Solte ein Gesell gegen einen Alt-Gesellen sich sträfflich vorgeiffen, der soll nach befinden mit doppelter Buße beleet werden.

38. Welcher Gesell nun alhier arbeiten will, der soll alle unsere Articull u. gute Gewohnheit annehmen und mit halten, thut er des nicht, so soll er alhier in der Arbeit nicht gelitten werden.

Und da Wir Prelaten u. Thum-Herren als sämtl. Capitul dieses Stifts Ermeland befunden und erkandt, daß obbeschriebene Articull u. Satzungen in keinem Stück weder den Gesetzen dieses Landes, noch dem gemeinen Nutzen gemeldeter unserer Stadt Allenstein entgegen und zuwiedern sind, vielmehr zur Ehre Gottes um Aufnahme und besten des Erbaren Schumacher Gewercks daselbst und zum guten Wandel sothaner Handwercksgesellen gereichen — als haben Wir nachzugeben u. zu bestätigen vor gut erachtet, Wie Wir dann hiemit und in Straff dieses nicht allein unsere höchste Einwilligung und Erlaubnis ertheilen, daß in mehrgedachter unser Capitularischen Stadt Allenstein eine Schumacher-Gesellen-Herberge u. Brüderschafft erbethener maßen angeleget und errichtet werden möge u. könne, sondern auch zu dem Ende oben beschriebene Articull für gemeine Gesellen Willkühr und Rolle würden ausgeben und aus Ober-Herrl. Gewalt in allen ihren Clausuln bekräftigen und bestätigen. Befehlen auch daß künftiger Zeit alle und jede sothaner Gesellen-Herberge und Brüderschafft genossene nach oben aufgesetzten Articulln und Satzungen sich gänzlich richten und denenselben gemäß bey angeetzten Straffen sich verhalten sollen. Wollen Uns dennoch und Unsere Nachfolgern aus führender Obrigkeitlicher Macht vorbehalten haben, diesen Articuls-Briefff nach Gelegenheit und Enderung der Zeit, Sachen und Persohnen, gemäß Unserem und Unserer Nachfolger Wohlmeinen und nach Erheißch gemeiner Wohlfahrt zu vermehren, zu vermindern, zu ändern und darin zu dispensiren etc.

Deßen allen zu mehrerer Urkunt haben Wir gegenwärtigen Concessions- und Articuls-Brieff mit eigenhändiger Unterschrift unsers Herrn Canzlers und Benrückung des größeren Capitularischen Insiegels corroboriren laßen.

So geschehen und Gegeben in Allgemeiner Capitularischer Versammlung bey unserer Cathedral-Kirchen zu Frauenburg d. 17. December 1734.

L. S. Maj.

Adalbertus Grzymala
Custos Canonicus Warmiensis
et Cancellarius mpp.

Anno, mense, die, quibus supra retro scriptas Rollas ex Mandato extradidi.

Jacobus Siegfried,
Not. publ. Apost. et Vbl.
Capituli Warm. Secretarius.

№ 52.

1743 März 1. Frauenburg. — Der Goldschmied in Allenstein erhält den Auftrag, das neue Reliquarium für die Reliquien des St. Johannes Nepomuck „in forma Pacifilis a Celsissimo olim Episcopo Szembeck huic Ecclesiae relict“ auf Kosten der Kirche herzustellen und schleunigt zu vollenden.

Bei derselben Gelegenheit wird vorgezeigt die neue goldene Statue des heiligen Florian von demselben Allensteiner Goldschmied aus dem Szembeckischen Legat hergestellt, welche der Kustodie des Domes übergeben und seinem Inventar einverleibt werden soll mit der Maßgabe, daß eine hölzerne Basis für diese Statue hergestellt werden soll nach dem Muster der Basis der goldenen Statue des heiligen Andreas. Vergoldete Ornamente aus Silber wird der Kupferschmied aus Braunsberg der Statue anfügen auf Kosten der Kustodie.

1744 März 26. Frauenburg. — Dem Allensteiner Goldschmied werden für die goldene Statue des heiligen Florian außer den 300 Gulden, die ihm von dem Sekretär schon ausgezahlt sind, noch 50 Gulden aus der Schatzulle des Bischofs bewilligt.

DA: Acta Cap. XVII.

№ 53.

1744 Juli 3. Frauenburg. — Der Wasserbauinspektor (Generalis Inspector aquarum) erhält für seine Revisionen im Kammeramt Allenstein, insbesondere der Papiermühle in Wadang, 40 Gulden.

№ 54.

1750 September 2. Frauenburg. — Verpachtung der **Fischerei.** —

Der Administrator von Allenstein trägt vor, daß Friedrich Braike, Pächter der Winterfischerei in den Seen des Kammeramtes Allenstein, gebeten hat, ihm die Pacht dieser Fischerei, nach Ablauf eines Jahres von dem ersten Triennium für weitere drei oder sechs Jahre die Pacht zu verlängern und ihm auch zugleich die Sommerfischerei und zwar auch für die Bäche und Flüsse zu gestatten.

Das Kapitel beschließt wegen des außerordentlichen Vorteils aus einer solchen Pacht für seine Tafel, den Kontrakt über die Winterfischerei auf weitere drei Jahre zu bewilligen und trägt dem Administrator auf, nach seinem Gutdünken zum Besten der Tafel des Kapitels auch die erbetene Sommerfischerei zu bewilligen, doch soll dem Kontrakt die Klausel hinzugefügt werden, daß der Pächter ein Fäßchen mit eingesetzten Hechten für die Domherren auf das Allensteiner Schloß zu liefern verpflichtet sei, für das der richtige Preis gezahlt werden soll.

DA: Acta Cap. XVII.

№ 55.

1751 März 17. Frauenburg. — **Apothek**e in Allenstein. — Im Ka-

pitel wird verlesen eine Denkschrift des Apothekers Johannes Zimmermann, der sich nach Allenstein begeben will und um die Konzession für die Errichtung einer Apotheke unter gewissen Voraussetzungen bittet. Das Kapitel beschließt, ihm folgende Zugeständnisse zu machen:

1. Daß er der einzige Apotheker sei.
2. Die einheimischen Kuren ihm allein überlassen werden (*curae internae ipsi soli concedantur*).
3. Den Chirurgen einheimische Praxi (*curae internae*) verboten werde.
4. Hausierer (*circum foranei*) nur mit seiner Einwilligung vom Magistrat zugelassen werden.
5. Daß er die Apotheke nicht verkaufen dürfe.
6. Die Ausstellung von *medicinae Hallionenses venales* ihm allein zustehen.

1751 April 6. Frauenburg. — Die Konzession wird erteilt. DA: Acta Cap.

№ 56.

1752 Januar 24. Frauenburg. — **Brennerei-Ordnung** in Allenstein.

Magistrat und Gemeinde von Allenstein beklagen sich über den Bürgermeister Thell und den Rathsherrn Chmielewski, welche direkt den ärmeren Bürgern den Unterhalt schmälern, weil sie für die Schnapsdestillation — die viel zu umfangreich und ausgedehnt sei — sachkundige Männer einstellen und so schon durch den bloßen Ruf dieser Leute die Käufer anziehen, so daß die anderen Bürger, welche das Geschäft mit ihren Mägden betreiben, ihren ebenso guten Branntwein, wenn nicht gar besseren, schwer los werden können und infolge des geringen Gewinnes verarmen.

Das Kapitel will für die Ärmern in derselben Weise sorgen wie für die Wohlhabenderen, weil gleiche Lasten gleiche Vorteile heißen und das Gemeinwohl mehr berücksichtigt werden muß als der Privatgewinn, und beschließt deshalb, daß es hier so gehandhabt werden solle wie seit der ältesten Zeit in der Bierbrauerei, die doch einen Teil des Unterhalts der Bürger ausmacht: der Besitzer eines ganzen Hauses darf von 3 Last Getreide Schnaps brennen, der eines halben Hauses von 1½ Last. Wer mehr brennen will, muß nach einer von dem Magistrat festzusetzenden Tage jährlich eine dem Überschuß entsprechende „Anerkennung“ zahlen, unbeschadet des Änderungsrechtes des Kapitels.

N^o 57.

1754 November 13. Frauenburg. — Die Kupferschmiede beklagen sich beim Kapitel, daß

1. ein Elbinger Kupferschmied eine Niederlage in Allenstein habe und außerhalb der Markttage verkaufe.
2. Daß die Auswärtigen altes Kupfer aus der Provinz ausführen.
3. Die preußischen Kupferschmiede, welche von den Märkten zurückkehren, stellen beim Durchzug durch Ermland ihre Waren zum Verkauf.

Antworten:

ad. 1. Die Verkäufer sollen, wenn sie gefaßt werden, bestraft und die Waren verkauft werden.

ad. 3 u. 4. Dieser Punkt wird der Wachsamkeit des Burggrafen empfohlen.

N^o 58.

1754 November 16. Frauenburg. — Die Schmiede in Allenstein bitten um die Erlaubnis, Eisen verkaufen zu dürfen. Die Interpellatoren innerhalb einer Meile von der Stadt sollen gezwungen werden, Meister zu werden, die darüber hinaus Wohnenden sollen jährlich 12 Gr. zahlen. Die auswärtigen Meister, welche auf die Märkte kommen, sollen Entschädigung zahlen. Die Schlosser sollen in ihrer eigenen Innung die Meisterschaft erlangen. Ihre Zahl soll reduziert werden.

Die Entscheidung wird dem Administrator anheim gegeben.

N^o 59.

1757 März 22. Frauenburg. — **Papiermühle in Wadang.** — Der Administrator von Allenstein hat mit dem Papiermüller in Wadang einen Kontrakt abgeschlossen, wonach der Papiermüller jährlich 50 Gulden mehr zahlen soll. Dafür soll er jährlich 8 Viertel Holz aus den Allensteiner Kapitelswäldern angewiesen erhalten. Der Kontrakt wird vom Kapitel bestätigt.

DA: Acta Cap. XVIII.

№ 60.

1757 Oktober 26. Frauenburg. — Gewerkschaftssteuern. — Die Innungen der **Töpfer, Drechsler und Korbflechter** in Allenstein sind von dem Administrator aufgefordert worden, die seit vielen Jahren rückständigen Zahlungen „pro annuo labore et peregrinatione“ zu leisten. Sie haben um Erlass der Summe gebeten. Das Kapitel kommt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Resultat, daß hier Böswilligkeit (mala fides) vorliege, da sie ja durch ihre Privilegien zu der Zahlung verpflichtet seien und bestimmt, daß die Verfügung des Administrators ausgeführt werden soll. DA: Acta Cap. XVIII.

№ 61.

1757 September 23. Frauenburg. — Schnapsbrennereien. — Die Stadt Allenstein hat einen Streit mit dem Besitzer von Klokendorf Weiß, ebenso mit dem Bürgermeister Theil und dem Ratsherrn Chmielewski wegen der Branntweinbrennerei. In der Sitzung des Kapitels werden die früheren Dekrete darüber nachgesehen, sowie die gegen das Brennen seitens gewisser Adeligen und Kölmer gerichteten Edikte, auch diejenigen gegen die Einfuhr von ausländischem Tabak, die nun erneut veröffentlicht werden sollen.

№ 62.

1759 März 29. Allenstein. — Schöffenwahlen. Beschluß über das **Ledergerben.** Aus dem Magistrats-Protokollbuch von 1759—62 (624 Folio-Seiten) im KStA, Wehpr. Fol. 88.

Ist die gewöhnliche jährliche Köhre gehalten worden u. haben erstlich die Herrn des Schöppen-Stuhls, der uhralten Gewohnheit nach, ihre officia resigniret, weil aber keine Beschwerden wieder Selbige eingebracht, so sind Sie guten Betragens wegen in dem Genuß Ihrer Bedienungen wiederumb bekräftiget.

Darauf haben in Bräuchlicher Ordnung nachgesetzte Contubernia ihre gewercks-Rechnungen produciret. Als die

**Becker
Tuch-Macher
Hutt-Macher
Schuster.**

Denen Älter Leuthen wurde erst verbothen die so genandte **Benohsen**¹⁾ ohne Genehmigung des Gewercks auf irkeine Art anzunehmen, wenige selbige derer Wercks-Gerechtigkeiten theilhaftig zu machen.

¹⁾ Bönhäsen sind Handwerker, die ohne das Meisterrecht erlangt zu haben, ihr Handwerk ausüben und heimlich auf dem Boden (Bön) arbeiten müssen, wie ein gejagter Hase auf den Boden flüchten muß.

Nachdem die in der Vorstadt wohnhaffte Schuh-Macher gebührendt zu vernehmen gegeben, daß Sie von des Herrn Administratoris auf Allenstein pp Domherrn Szepanski hochwürdigste Gnaden ohnerachtet des am jüngst abgewichenen Jahre von E. E. Rath darwieder er-gangenen Spruchs die Freyheit erhalten, sowohl die Leder auszugärben als Cassen im Gewerck gleichmäßig ihrer Mitglieder, so in der Stadt wohnhafft seyndt, theilhafftig zu werden, so hat E. E. Rath umb allen Entschließungen dero Obrigkeit aufs genaueste nachzuleben, deroselben Verlangen deferiret, doch dergestalt, daß niemand befugt seyn soll mehr Leder als Blos zu seinem Genuß, auszugärben; würde jemand darwieder handeln, so soll er bey Verlust des zu Kauf gesehten Landes mit empfindlicher Geldes-Straffe ohnaußsichtlich belegen werden.

Schneider — Böttcher — Rad-Macher — Gleich-Hauer — Kirschner — Haffnere — Tischler — Drechsler.

N^o 63.

1759 März 28. Frauenburg. — Brauerei und Brennerei auf dem Allensteiner Schloß. — Der Allensteiner Administrator Scepanski berichtet, daß 24 Dörfer des Allensteiner Bezirks keinen Krug hätten und die Einwohner Bier und Schnaps holen, woher sie wollen. Man möge ihnen daher aufgeben, Bier und Schnaps nur aus dem Schloß zu holen. — Das Kapitel beauftragt den Administrator, auf dem Allensteiner Schloß Bier brauen und Schnaps brennen zu lassen und jene Bauern anzuweisen, nur aus dem Schlosse und von nirgend anders her zu beziehen, aber sie nicht zu einer bestimmten Menge bei dem Bezuge zu verpflichten. Es sollen aber keine Trinkgelage auf dem Schloß gestattet werden. DA: Acta Cap. XVIII.

1759 April 7. Frauenburg. — Gegen diesen Beschluß des Kapitels erhebt der Kustos Einspruch, weil er gegen das Kulmische Recht zum Schaden der Stadt verstoße. Er wolle jedenfalls an den Einkünften aus diesem Bier und Schnaps keinen Anteil haben. Das Kapitel nimmt den Protest zu Protokoll und übergiebt ihn dem Allensteiner Administrator.

1759 Mai 7. Frauenburg. — Die Stadt Allenstein richtet eine Petition an das Kapitel, worin berichtet wird, daß der Burggraf von Allenstein am Donnerstag in coena Domini¹⁾ den Verkauf von Branntwein an die kruglosen Dörfer — außer vom Schloß aus — habe verbieten lassen und schon vom Charfreitag ab (a feria VI^{ta} Parasceves) reitende Boten (Packmorei)

¹⁾ feria quinta in Coena Domini — gemeint ist der Gründonnerstag, wie aus dem folgenden hervorgeht.

durch die Stadt schweifen, um nachzusehen, ob jemand Schnaps und Bier dort bekam, unter Androhung der schwersten Bußen und des Zuchthauses für den Fall, daß sie in Zukunft etwas aus der Stadt bekämen. — In der Sitzung des Kapitels wird zunächst der Beschluß vom 28. März verlesen.

„Das Kapitel trägt hierauf dem Administrator nochmals auf, die Herstellung von Branntwein auf dem Schloß einzuführen und Bier brauen zu lassen, den erwähnten Dörfern aber einzuschärfen, daß sie Schnaps und Bier nur von dem Schloß holen dürften, jedoch ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Menge. Es solle aber mit Vorsicht geschehen, damit auf dem Schloß keine Gelage abgehalten würden“. Das Kapitel beschließt die Sache zu vertragen auf eine besser besuchte oder eine Generalversammlung und auch die Ausführung bis auf weiteres zu suspendieren. Der Sekretär soll dem Burggrafen von Allenstein den Auftrag des Kapitels mitteilen, von der Durchführung des Dekrets einstweilen abzusehen, inzwischen soll bis auf weiteres der Ausschank von Schnaps und Bier in der Stadt freigegeben werden.

N^o 64.

1759 April 13. Allenstein. — Schankmonopol des Schloßes.

Nachdem Herr Bürger Meister zu vernehmen gegeben, welcher gestalt gestriges Tages bey Versammlung aller Schulzen und einigen Dorffs-Geschwornen dieses Cammer Ampts vom Herrn Anton Lange Burggraffen auf Allenstein Hochwohlgeboren ein öffentliches Decretum publiciret worden, vermöge welchen allen Dörffern, sonderlich wo kein Krug vorhanden, ernstlich und bey Zucht-Hauses oder auch 12 Thaler verbotthen wird, Bier und Brandtwein auf irkeine Art aus dieser Stadt zu kauffen und Ihnen vielmehr injungiret worden, dergleichen Liquores sowohl Viertel-Stoff und Quartier- als Tonnen-weise vom Schloß allein gegen prompte Bezahlung zukauffen, so hat Ein Ehrfamer Råth in Erwägung, daß die Städte über Brandtwein und Bier Schanck legem ex Conventu publico promulgatam vor sich haben, und daß solches von den uraltesten Zeiten an allemahl vor eine privative Bürgerliche Nahrung dieser Orten gehalten, auch von der hohen Obrigkeit agnosciret, worden, Beschlossen und für nöthig erachtet, daß umb die Contravenienten von solcher usurpation bestmöglichst abzuwenden, einige sowohl aus der Schöppen-Bank als auch aus der Löblichen Gemeinde tüchtige Männer ehesten Tages nach Frauenburg cum supplicii Libello deputiret werden, maßen auch nachstehende darzu ausgefeket worden: S. S. D. D. Casimirus Damjanowit, Paulus Wronowski, Item Ehrbare Meistern Merten Rogalli, Valentinus Damjanowit, Jacob Jegelko. Supplex Libellus war folgender Gestalt abgefaket.

Illustrissimi Reuerendissimi, Perillustrissimi Domini,
Domini Clementissimi!

Quis et qualis status deflenda Ciuitatis nostrae dudum et in haec tempora esset, aliquot retro ante annos Clementissimo Dominio cum subjectissima submissione expositus est, majoremque jacturam vel ruinam nobis obuenturam pro certo metueremus si nos innata clementia Domini nostri semper Clementissimi ab omni prorsus ruina, casu et jactura fulciri atque eximi non speremus. Aliae Ciuitates Prouinciae hujus et ex gleba et ex negotiationibus utpote vicinae Portibus seu Ciuitatibus ad littora maris¹⁾ adjacentibus nec non ex questu mutuo cum vicinis Brandenburgopruissicis terris gaudent ridentque, ast nostra condigne deploranda ciuitas omnibus ejusmodi commoditatibus destituta est, cum a portibus et Prussiae terris remota, nec non agris sucogis sterilibusque admodum obsita sit, ex quibus quandoque nec tantum percipitur, quantum exseminatur. Questus etiam conciuēs nostros exercere et exercuisse cum jactura et damno eorum vidimus, de his namque uiua extant exempla quae recensendo onerosi esse nolumus. Et ratio istius est, quod omne genus mercimoniorum Parochus cum Nobile, Scultetus cum Colono sibi inferant, utpote ferrum, uinum, salem, chalybem, aromata etc. Ideo nullus ferme dies superest, quod Iudaei circumuagantes, aulas, Parochias, nec non uillas et casernas colonorum ac hortulanorum mercimonia sua distrahant, Quis ergo nobis uiuendi modus superest, millenae ahac rationes egestatis nostrae inferri possent, ex quibus tantum nouissimam causam ob quam praesentem supplicem libellum dirigemus exponimus. Quod Generosus Burggrabijs Allensteinensis conuocatis ad Castrum die Caenae domini Scultetis et Libertinis Villarum serio inhibuerit, ne quispiam de uillis, in quibus Tabernae non extant, crematum ex Ciuitate uti et Cereuisiam emere praesumat sub poena Ergastuli²⁾ aut etiam mulcta decem imperialium,³⁾ sed ejusmodi Liquores ex solo duntaxat Castro petant cum apertissimo Ciuitatis et Tabernarum hereditariarum damno et praerjudicio. Clementissimum Dominium benigne dignetur meminisci, quod Tabernae haereditariae caro admodum pretio emantur

1) Zu ergänzen recentis, des Frijden Haffs.

2) Zuchthausstrafe.

3) Reichsthaler.

laudemiaque non modica inferantur, ob eam etiam rationem Clem.
 Dom hactenus placuit ejusmodi Villas Tabernas non habentes
 applicare Tabernae haereditariae uel Ciuitati, de quo etiam leges
 Prouinciales sanciant et subsequuti ejusmodi villas sine Tabernis
 non obligari ad Tabernas haereditarias, utique pretium earundem
 in praecinctu caderet consequenter et laudemia sculariter minue-
 rentur, quis enim tam sumptuosas Tabernas sine lucro aliquo sus-
 tinere de eis contribuere, Canonem de fundo et libertate propi-
 nandi ac destillandi, aliaque praestanda solvere easque affectare
 vellet? Alia pro Ciuitate ratio est, quod Ciuitas ob solam distrac-
 tionem liquorum et Contributionem publicam bis de Anno dare
 et omnes alias incommoditates utpote in quartiri rationes pati, ali-
 menta militi praepare et, quod Deus avertere velit, bellicis tem-
 poribus de sola propinatione liquorum ter, quater, decies, contri-
 butionem repetere militique soluere tenetur. Et ager noster, quem
 habemus, neutiquam, faxit deus, uix pane alere potest, Omnes
 aliae Ciuitates gloriantur in hoc, quod nullas habeant areas siue
 loca domuum deserta, nequidem unius perticae mensura, nostra
 proh dolor! innumerabilibus ejusmodi arenis repleta est, et aliae
 quidem omnibus annis huic et illi, his et illis modo illa offerantur
 area, uidetur palpabilis Civium impotentia, quia omnis recusat
 ejusmodi areas reaedificare. Unde hoc sit non ex alio fonte,
 quam quod nostra miserabilis Ciuitas omnibus uis negationum
 quae alias altera uita Civium existimantur, subtracta et obstricta
 sit. Ex adductis patet, quod nobis unica haec uia nos susten-
 tandi ex omnibus alis praerecensitis superflua est, uidelicet
 liquores propinandi; Proh dolor! cum intimo cordolio damnum
 non leue mentionati interdicti per Generosum Burggrabium fracti
 jam percepimus, siquidem publicato interdicto hoc, singuli Villarum
 Coloni et inustae ita perterriti sunt, quorum nonnulli ex uicina
 Prussia, nonnulli ex aliis Ciuitatibus tantum, quantum opus ha-
 buerunt, emerunt. Uidemus ex hoc indies cum summo dolore,
 quod Coloni atque Villarum incolae ad Ciuitatem emptionis mer-
 cium sibi necessarium causa deflectentes, etiam bibere uerentur,
 metuentes ne fortassis a Pakmoreis capiantur, ad arcem ducantur,
 multaque plectantur; Ne itaque bonum publicum Ciuitatis prorsus
 periret, aduoluimur plantis Vestrarum Illustrissimarum et Reueren-
 dissimarum dominationum supplices. ut ab ultima ruina nos fideles
 Ciuitatemque suam uindicare, circa jura et priuilegia a Clem^{mo}

Dnio graciosissime concessa, manuteneri, et contra usurpatores Jurium Ciuiliū de oportūnis remediis clementissime nobis prouidere dignentur, pro quarum felicissimo regimine atque diutissima hospitāte majestatem Diuinā incessanter sumus exoratum, qui perfundissima cum ueneratione emorimur Illustrissimarum ac Reuerendissimarum etc.

Notandum quod ad retrospectum supplicem libellum literae Frauenburgo sub die 7^{Ma} Maji 1759 ad Generosum D. Burggrābium emanarint sequentis tenoris.

P. P.

Deputati Ciuitatis Allenstein in Capitulo Generali hodierno porrigi fecerunt supplicem libellum, quo pluribus conqueruntur contra quādam inhibitionem feria quinta in Caena Domini jussu Magnificae Dominationis Vestrae per Villas Tabernis carentes publicatam, uigore cujus nulli subditorum Capitularium istorum liceat ex Ciuitate Allenstein pro consumptione sua crematum aut ceruisiam emere poena 10 Imperialium aut etiam Ergastuli in contrāuenientes statuta. Reuum Caplum injunxit mihi, scriberem Magnificae Dominationi Vestrae mentem et mandatum Ejusdem Reumi Capli esse, quatenus ab executione talis Inhibitionis cōusque supersedeat, atque subditis Capitularibus etiam ubi tabernae non sunt liberum relinquat crematum et cereuisiam a Ciuibus Allensteineu emendi pro cujusque necessitate et consumptione, donec a Reumo Caplo aliter ordinatum et Decretum Reumi Capli in forma probante et authentica ad manus Mgfcae ac Generosae Dominationis Vrae transmissum fuerit. Noc dum ex mente et expresso mandato Reumi Capli significo, omni cum obseruantia maneo

Joseph Langhannig
Secretarius.

1759 Mai 12. Frauenburg. — Der Administrator Scepanski berichtet, daß die mit der Petition von der Stadt Deputierten verschiedenes nicht richtig und ihrer Würde entsprechend vorgebracht hätten. Nach einem Schreiben der Burggrafen sei weiter nichts geschehen, als daß in den kruglosen Dörfern bekannt gemacht sei, daß nach dem Dekret vom 28. März Schnaps und Bier zum Ausschank nur vom Schloß geholt werden dürfe. — Das Kapitel setzt eine Beratung über **Brauerei** und **Brennerei** für den nächsten Mittwoch fest. Was die von den Deputierten und von der Petition selbst vorgebrachten falschen Tatsachen (falsitates) anlange, so wird zur Nachprüfung eine Kommission eingesetzt.

№ 65.

1759 März 29. Allenstein. — Gerberei-Erlaubnis für die **Schuhmacher.** — Die Allensteiner Schuhmacher haben von dem Administrator Szepanski die Erlaubnis erhalten: „sowohl das Leder auszugärben, als auch derer Lohsen im Gewerk gleichmäßig ihrer Mitglieder, so in der Stadt wohnhaft sind, theilhaftig zu werden“. Der Rat erteilt dazu seine Genehmigung, „umb alten Entschließungen dero Obrigkeit aufs genaueste nachzuleben“, doch darf jeder nur das „zu seinem Genuß“ notwendige Leder ausgerben, „bey Verlust des zu Kauf gesetzten Leders“ und „empfindliche Geldes-Strafe“.

KStA: Westpr. Sol. 88, S. 1. 2.

№ 66.

1759 August 10. Frauenburg. — Maßregel gegen Betrug der **Fleischhauer.**

Nach dem die Fleisch-Hauer zur Rede gesetzt worden, daß Sie statt Schöpffen-Fleisches Bock- und Kohen¹⁾-Fleisch zu Kauf setzen, durch dessen einige überführet worden, so wurde denen Älter Leuthen von E. E. Rath in Angesicht der Löblichen Gemeinde ernstlich aufgetragen, solche ordination in ihrem Gewerck einzurichten, vermöge welcher jeder Fleischer sein Schöpffen- sowohl als Bock- und Kohen-Fleisch mit Zurücklassung eines Zeichens an allen 4 Füßen feil Bieten soll, wieidrigenfalls die Contravenienten der Confiscations-Verfügung sich zu gewärtigen haben.

№ 67.

1760 Januar 31. Frauenburg. — Maßregel gegen die vorstädtischen **Schuhmacher.**

Da denen in der Vorstadt wohnhafften Schuh-Machern Bereits vorhin und verschiedentlich verbotthen worden, so wohl die Leder einzukauffen, als auch dieselbe zu gärben, sie nichts destominder zum Nachdruck derer in der Stadt verarmten Schuster-Meister in Einkaufung fortgesetzt und dieselben vorsänglich bishero gewesen, so hat E. E. Rath beschloffen, daß die Vorstädter von den Städtischen das Benöthigte Leder kauffen und keinesweges sich selbstn procuriren und ausgärben befüget seyn sollen.

№ 68.

1760 Januar 31. Frauenburg. — Streit zwischen dem **Schustergewerk** und dem **Scharfrichter.**

Das Schustergewerk ist klagbar geworden gegen den Scharf- und Nachrichten, weil derselbe das beste Leder „an die particulaire Meistern verkauftet,

¹⁾ soll heißen (wie unten) Kohen- (d. h. Ziegen-) fleisch.

wie dieser Meister Natz, welcher 4 Stück von ihnen erkauffet, behaupten kann. Dagegen behauptet „Conuentus“, daß Schuster von seinem Knecht zu seinem Schaden Leder gekauft hätten und bittet um Bestrafung.

Der Magistrat entscheidet, daß der Scharf- und Nachrichter während der Dauer des Kontrakts mit dem Schustergewerk kein Leder an private Meister verkaufen dürfe. Wenn bei der Erneuerung des abgelaufenen Vertrages keine Einigkeit zwischen den Kontrahenten zu erzielen sei, so solle man das Bürgermeisteramt zuziehen und zugleich den Preis ansetzen. Bei Wiederholung der von beiden Parteien angeführten Fälle solle jedesmal 1 Taler Strafe gezahlt werden und das Leder dem Fiskus zufallen.

N^o 69.

1760 März 21. Frauenburg.

Ist die gewöhnliche Wercks Köhre gehalten worden, während welcher die nachstehenden Gewercke ihre Rechnungen produciret.

Die Tuch Macher. — **Beker:** Denen Älter-Leüthⁿ und sämbl. Gewercke wurde aufgetragen, alternatim und öffters Brodt zu Backen, damit die Stadt keinen Mangel leyde.

Hutt-Macher. Weil die Hutt-Macher bey Annehmung eines jungen Meisters die Bezahlung, wie aus ihrer Rechnung erhellet, unter sich allein vertheilen und ihrem Herrn Wercks-Patron davon gar nicht zukommen lassen, ohngeachtet in allen andern Gewercken die respective Herrn Wercks Patronen dergleichen Einkünffte theilhaftig gemacht werden, so hat E. E. Rath vor Recht befunden, daß auch die Hutt-Macher bey sich zu erreichender irkeinen Meister-Werdung dem H. Wercks Patron allemahl ein Thaler zustellen sollen.

Schuh-Macher. Nach dem die in der Vorstadt wohnhaffte Schuster E. E. Rath^s wegen der Einkaufung und Ausgärbung der Leder vielfältig ergangenen Sprüchen bis daher kein Gehör gegeben, sondern allemahl die Freyheit, welche Ihnen des H. Thum Herrn Adminitroris auf Allenstein hochwürdigsten Gnaden auf Ihr unterthäniges Anhalten ertheilet und daß selbe von E. E. Rath seit 29. Martii des jüngt verwichenen Jahres vermittelt worden, vorgekühet, so habe E. E. Rath reassumendo Decreta Anni 1693 die 27 Januarii Item Anni 1695 die 23 Febr., welche Ihro hochwürdigsten Gnaden H. Administratori auf geföhrte Vorstellung approbiret, folgl. die von ihme ertheilte Freyheit aufgehoben haben, beschloßen, deß in so ferne gedachte Schuster sich des Leder-Kauff^s wie auch der Gärbung Bedienen wollen,

überhaupt nach expirirten instehenden St. Michaelisfest als der praecusivischen Frist aus der Vorstadt in die Stadt ziehen sollen, wiedrigenfalls soll niemanden frey stehen, ihr kein Leder zu kauffen, viel weniger auszugärben, unter Auferlegung 12 Mark Buße, worinnen die Contrauenienten für jedes mahl verfallen sollen, davon dem Ehrsamem Rath die Helffte M. 6 und die andre Helffte dem Gewerck zufallen soll. D. R. W.

Schmiede. — Schnyder. Die Älter-Leuthe haben eine Klage vorgebracht, wieder den E. Hensel, der sich von der Stadt entzogen und in Gronitten gesetzt, daß er weder das Meister Recht entrichten noch den Jüngsten spielen will. Citetur ad Contubernium et obsecundet Rollis contubernalibus.¹⁾

Kirschner. Böttcher. Meister Parchem soll zwischen heute und zukünftigen Mittwoch das Jahr- und Wander-Geld juxta praescriptum abtragen. Die Hohe Herrschaft, worauf er sich beruffet, daß Sie ihnen alles geschoncken und starck verbothen jemanden etwa einen Heller zu geben, möge ihnen Ihr quantum condoniren oder nicht.

Rad-Macher. — Töpffer. — Fleisch-Hauer.

N^o 70.

Eodem.

Meister Stephan Barthel produciret einen Zettel, waraus erhellet, daß ihme der H. Bourgraff praevio Consensu des H. Administratoris Hochwürdigsten Gnaden Freyheit ertheilet, die Leder von abgegangenem Vieh, in Darethen, **auszugärben**, welches er doch ohne Genehmigung und Zulas E. E. Rath's nicht unternehmen will.

E. E. Rath inhaerirend der Obrigkeitl. ordination und darüber gefälten Decreto des 1746^{ten} Jahres, welches Actis Castrensibus sowohl als Curae zu ewigen Zeiten ingrossiret worden, erwehnten Meister Barthel solche Unternehmung unter Auferlegung einer ansehnlichen Geld-Buße verbothen.

N^o 71.

1760 Oktober 10. Frauenburg. — Schloßmühle in Allenstein. — Der Allensteiner Müller verzichtet auf die Mühle, weil er den Zins und die

¹⁾ Er soll vor die Zunft gefordert werden und den Zunftrollen Genüge leisten (obsecundet).

Mehsteuer¹⁾ nicht zahlen kann, da manche Städter die Meße verweigern, die dem Müller zukommt (metretam justam) und die meisten auswärtige Mühlen benutzen. — Das Kapitel bestimmt, daß niemand zu einem auswärtigen Müller gehen und niemand die Meße verweigern darf. Für das nächste Jahr aber sollen dem Müller 50 Gulden von dem Zinse erlassen werden.

DA: Acta Cap. XVIII.

1762 Juli 10. 12. 13. Frauenburg. — Mühle in Wadang. — Ausführliche Nachrichten über die neue Schleuse (catharacta) und die Überschwemmungen bei der Papiermühle in Wadang.

DA: Acta Cap. XIX.

1762 November 13. Frauenburg. — Der Papiermüller (papyrifex!) Hempel in Wadang wird in die Innung der Allensteiner Müller aufgenommen.

a. a. Ø.

№ 72.

1762 November 13. Frauenburg. — Der Allensteiner Schloßmüller Müllenhauer bittet um einen dauernden Pachtnachlaß von 100 Gulden. Die Sache wird dem Administrator überwiesen.

DA: Acta Cap. XIX.

№ 73.

1760 November 9. — Gesuch um Entbindung von der Scharwerkspflicht.

Meister Merten Hepner haltet inständig an, ihn in in Ansehung der durch seine Bude gehenden Goße und Reinigung derselben vom Scharwerke zu befreien, maßen auch andre dieser Stadt Inwohner, so dergleichen onera tragen, derselbigen Pflichte entlediget sind.

E. E. Rath in Betracht der gerechtmäßigen supplicanten Bitte ihn vom Scharwerke befreuet, diese Befreyung aber vom gutdüncken E. E. abhängen soll. Dagegen wird der Einwohner der Supplicanten Bude schuldig seyn, die goße immer rein zu halten und 2 Tage mit der Senje bey dem Stadt-Hoff jährlich sein Scharwerk zu verrichten.

¹⁾ metretalia. Das Wort ist wie gewöhnlich nirgends zu finden. Es ist also nur Vermutung, wenn ich eine für das „Nehmen der Meße“ zu entrichtende Steuer darunter verstehe. Bekanntlich hatten die Müller das Recht, als Entschädigung für das Mahlen fremden Getreides von jedem Scheffel eine Meße zu nehmen (den 16. Teil des Scheffels). Dabei kam es vor, daß mancher Scheffel durch wiederholtes Entnehmen der Meße durch verschiedene in der Mühle beschäftigte Personen — scherzweise wurde behauptet, daß auch die einzelnen Familienmitglieder des Müllers sich daran beteiligen — der Scheffel so reduziert wurde, daß die Verweigerung dieser Gratifikation seitens der Kundschaft verständlich ist.

N^o 74.

1761 Juli 19. — Unterhaltung der Kirchenfenster durch die **Gewerke**.

Nachdem die Kirchen-Fenster einer merklichen Reparation von nothen haben, der Kosten-Aufwand aber hiesigen Hand-Wercks-Gewercken laut Verordnung unserer Vorfahren obliegt, und selbige nicht alle im Stande ihre respective Fenster repariren zu laßen, so habe E. E. Rath eine neue Verordnung, so dem jhigen Zustande der Gewerckern nicht praejudiciret sein wird, gemacht, mittelst welcher jedes Gewerck sein Fenster unterhalten soll: als

Das 2^{te} und 3^{te} sämthl. **Schuh-Macher**, weil deren Gewerck unter allen andern das stärkste ist, im Fall es aber geschwächet, oder gemindert werden sollte so soll für selbiges eine Discretion gehabt werden.

Das 4^{te} die **Fleisch-Hauer**.

Das 5^{te} die **Rad Macher** und **Drechhler**.

Das 6^{te} über Sonnabends-Altar **Böttger** und **Bechler**.

Das 7^{de} die Herren **Hübner**¹⁾ aus der Lade.

Das 8^{te} auf dem kleinen Thur die **Haffner** und **Weißgärber**.

Das 9^{de} das Löbl. **Kirchner-Gewerck**.

Das 10^{te} die **Hutt-** und **Tuch Macher**, imgleichen die **Tischler**.

Das 11^{te} die **Schneider**.

Das 12^{te} die **Hacken Büdner** auch die sich dergleichen Freiheit bedienen.

Das 13^{te} die **Schmieden**.

Das 14^{te} die **Bader**, **Apotheker**, **Gold Schmiede**, **Riemer**, **Glafer**, **Land Messer**, **Orgelbauer**, **Sattler** und **Senler** etc.

N^o 75.

1762 November 7. Frauenburg.

Die Schweinschneider werden auf ihr Gesuch von dem gemeinen Scharwerk, zu welchem sämtliche Büdner verpflichtet sind, befreit, gegen eine Zahlung von 1 Taler jährlich „jeder vor seine Person“.

1) Besitzer einer Hufe.

№ 76.

1762 November 22. — Verschiedene „Standes-Personen“ haben sich darüber beschwert, daß kein **Fleischer** sich zum „Gassen-Schlachten“ hergebe und der Rath hat beschlossen, einen Gassen-Schlachter anzustellen. Dagegen opponiert die gesamte Zunft. — Wegen der Viehseuche soll der Winter-Vieh-Markt ausfallen.

Maßregeln gegen die Viehseuche:

Denen **Fleisch** hauern aber wird ernstlich aufgetragen, kein Vieh aus den inficirten Örtern, fürnehmlich aber aus Pohlen, zu kauffen. Was sie aber aus den gesunden Orten kauffen werden, daß müssen Sie mit autenthischem Gezeugnis behaupten, daß neml. das gekaupte Vieh gesund und keiner Krankheit unterworfen ist. Alle gezeugnisse, so da aus Preußen herrühren, sollen vom Amte eingezogen werden, dann derer Schultheißens Testimonia, welche nicht aus Ermland herkommen, sollen für ungültig und kraftlos angesehen werden. Wornach sich sämbl. **Fleischer** fernerhin zu richten und allenfalls vor Schaden zu hütten haben.

№ 77.

1764 Juni 16. Frauenburg. — Verordnung gegen die widersetzlichen **Müller** im Kammeramt Allenstein. Die von dem Administrator erlassene Verordnung wird auf Wunsch der **Müllerzunft** vom Kapitel bestätigt und ganz offiziell und rechtskräftig in die Scharwerksrolle der **Müller** eingefügt.

DA: Acta Cap. XIX.

Idem (Rev. D. Administrator Allensteinensis) legit Ordinationem a se in Cameratu Allenst. ad coercendos infragarios Molitores factam et jam publicatam, petitumque nomine Contubernii eorundem Molitorum, ut Rev. Capitulum confirmare, aprobare et gratiose permittere ac concedere, ut ad Ipsorum Rollas cum solemnitate et authenticatione ex Cancellaria Capitulari obtinenda ingrossetur. Rev. Capitulum petitis annuit.

№ 78.

1764. Oktober 4. Frauenburg. — Die **Sägemühle** in Allenstein soll nach dem Vorschlag des Administrators angebeßert werden. Gleichzeitig beantragt er die Anschaffung von mehr Sägen, um den Umsatz zu erhöhen. Das Kapitel ist damit einverstanden und beschließt zugleich die **Libertiner** anzuhalten (libertinos adigendos), ihrer Verpflichtung gemäß jährlich ohne Unterbrechung das sog. **Platzholz** anzufahren.

DA: Acta Cap. XIX.

№ 79.

1765 März 16. Frauenburg. — Brennerei und Brauerei auf dem Allensteiner Schloß. — Das Kapitel stellt eine Erwägung aller Gründe für und gegen die Einrichtung einer Schnapsbrennerei und Bierbrauerei auf dem Schlosse an unter Berücksichtigung der Gerechtfame der Stadt Allenstein, welche behauptet, daß ihr diese Einrichtung Nachteil bringen werde. Schließlich einigt man sich auf folgende Beschlässe:

1. Es wird Getreide aufgekauft, und zwar der Scheffel Weizen für 3 Gulden, der Scheffel Maßgetreide (metretalis) mit 2 Gulden 6 Groschen, was von dem Kornknecht aus den Einkünften der Brennerei zu zahlen ist.

2. Für das zu diesem Zweck gebrauchte Getreide werden Fuhrn nicht weiter nötig sein als die bisher zum Heranschaffen nach Frauenburg geleisteten. Die Bauern sind verpflichtet, diese Fuhrn abzukaufen¹⁾, das Ausbrennen wird den Administratoren übertragen.

3. Branntwein in geringerem Maß als einem Achtel und Bier als eine Tonne, wird von der Burg aus nur an Dörfer, welche Krüge oder das Privileg eines Kruges haben, verteilt.

4. Bei dieser Gelegenheit wird das Einfuhrverbot auswärtigen Branntweins erneuert.

In dem Generalkapitel Omnium Santorum deselben Jahres wird am 4. November die Angelegenheit wieder vorgebracht. Dabei stellt sich ein Mangel an Hefe für den Branntwein heraus und es wird den Domherren geraten, ihre Dienstboten zu beauftragen, die in den Biertonnen zurückgebliebene Hefe zu sammeln und zur Schnapsbrennerei nach Allenstein zu schicken.

№ 80.

1766 Januar 17. Frauenburg. — Brennerei auf dem Schloß — Gedruckt Band III, Nr. 275.

№ 81.

1767 September 7. Frauenburg. — Beschwerde der Handwerker über französische Aufkäufer (? exactores). Der Allensteiner Administrator bringt vor, daß einem Allensteiner Krugwirt Waren, die er in der Absicht, seine in Preußen wohnende Schwester zu besuchen, mitgenommen hatte, ohne jede Absicht sie dort zu verkaufen durch französische Aufkäufer (?) abgenommen und meistbietend verkauft seien zu dem von der Königl. Kammer

1) Dunkel ist der Rede Sinn: Siquidem Granis, ut permittitur, consumendis nulli usui amplius erunt vecturae, pro advehendis eisdem Frauenburgum eousqua praestitae, coloni abhinc has vecturas pecunia redimere obligati sunt, cujus exustio Reverendissimis Dominis Administratoribus committitur.

eingeführten Preise, und nun bitte er das Kapitel, „ut per Eiusdem inter-
ventionem pretium rehabere posset“. Bei dieser Gelegenheit kommt zur
Sprache, daß sich die ermländischen Handwerker vielfach beschwerten, daß
sie durch besagte Aufskäufer auf den Märkten in unerhörter Weise belästigt
und am wechselseitigen Handel mit dem benachbarten Preußen behindert
würden. Das Kapitel bat die Administratoren, alle Beschwerden und Klagen
der ermländischen Einwohner aufzeichnen zu lassen, nach deren Prüfung es
weitere Maßnahmen treffen werde.

N^o 82.

1768 Januar 21. Frauenburg. — Petition der Allensteiner Fleischer.

1. ut a redditione saevi pro quodam Gratialista depau-
perato, et boves mactare non volente, ad quam [?] decretum Admini-
storiale condemnati sunt, gratiosissime absolvantur.¹⁾

2. daß sie in dem Privileg ihrer Rolle, das in den Artikeln 2 und 39
ausdrücklich bezeichnet sei, erhalten bleiben.

3. daß sie an den Wochenmärkten das von den auswärtigen Händlern
hereingebrachte Fleisch nach Art der andern Handwerker besichtigen und
davon ein gewisses Quantum zusammenbringen ([?] colligere) dürfen.

Am folgenden Tage wird ad 1 dem Administrator aufgegeben, im Sinne
des Kapitels die Sache zu entscheiden, während die 2. und 3. Petition
abgelehnt werden.

N^o 83.

1768 November 9. Frauenburg. — **Drechsler** (Anschluß an Mehlsack)
Der Administrator von Mehlsack trägt vor, daß die Mehlsacker Drechsler
bäten, die Magistrate von Allenstein und Frauenburg anzuweisen, sich ihrer
Innung als einer Zentrale anzuschließen, wie der Wortlaut ihrer Rolle
besage. Die Angelegenheit wird den Administratoren von Allenstein und
Frauenburg zur Nachprüfung übergeben.

N^o 84.

1771 Februar 20. Allenstein. — Der **Schmiedemeister** Jakob Toffel,
welcher wegen Diebstahls gefessen hat, ist von der Zunft der Schmiede nicht
wieder aufgenommen worden und darf insolgedessen das Handwerk nicht
betreiben. Er wendet sich an den Rat, der die Gründe für und wider an-
hört und ein polnisches Urteil fällt.

¹⁾ Die Übersetzung und Interpretation dieser Stelle überlasse ich dem Scharf-
sinn, und wenn der nicht ausreichen sollte, dem Ahnungsvermögen des geeigneten Lesers.

Erscheinend vor E. E. Rath v. gegenwärtigen Actis Ehrbarer Jacob Toffel Bürger v. Grob Schmidt allhier bringet kläglich bey, daß Ihm das Schmieden-Gewerck wegen seines begangenen Diebstalls, wofür Er bereits gestrafft worden, weder im Gewercke leiden, noch das Handwerk treiben ihme gestatten will, ungeachtet er sich dessen Straffe gerne unterwerffen will, dahero bittet, E. E. Rath wolle die Sach dahin vermitteln, daß er von dem Gewerck wieder aufgenommen v. das Handwerk gleich dem andren zu treiben berechtiget werden möchte.

In praesentia der Grob Schmieden, welche den Jacob Toffel für ihr Mitglied nicht erkennen, vielweniger ihm das Handwercktreiben gestatten können aus folgenden Ursachen.

1.) Weil sie vermöge ihren von der gnädigen Ober-Herrschaft erhaltenen Rollen, keinen unehrlichen Menschen in ihre Zunfft annehmen, um desto mehr aber einen solchen Meistern leiden sollen.

2.) Solten sie ihn annehmen, so würden Sie, wegen andren Schmied Gewerkern keine Gesellen halten, noch die Lehr Jungen annehmen können.

3^{ens} wenn sie ihn für ihr Mitglied erkannten, so würden ihnen die Zunfft Meistern in andren Städten nicht erlauben, ihre Waar feil zu bieten, vielweniger dieselbe auszuflehen, aus Ursach, weil sie Diebe in ihrem Gewerck zum Mit Gliede haben.

4^{ens} weil alle andre ihrer Zunfft einverleibte Gewercke, als da sind Tischler, Riemer, Gläser, Kupffer Schmiede, Nagel Schmiede, Gold- v. Klein-Schmiede, sich von ihnen absondern dörffen, gleich wie sich deren einige bereits hören laßen, daß sie in solcher Zunfft, worinnen sich Diebe befinden, nicht bleiben wollen.

5.) Allegiren die Schmieden ein Praejudicatum, vermög dessen ein gewisser Stankiewicz Nagelschmiedt, welcher umb Kohlen v. Hechßel dem seel. Alscher Schmiede gestohlen, wegen solchen Verbrechens vom Zuwerck verstoßen v. des Meister Rechts priviret wurde.

Jacob Toffel bittet abermahl ihme wenigstens das Handwerk treiben zu gestatten, daß er im Stande wäre sein weib v. Kinder zu ernehren.

Die Schmiede hierauf geantwortet, sie können keinen Benohßen in der Stadt leiden, wollen ihme aber gestatten, das Handwerk auf irgend welchem Dorffe zu treiben.

Sententia. Ponieważ cały Cech kowalski zadnym sposobem Jakoba Toffla mieszczanina dla popelnioney dradziezy co społeczności swojej cierpiec nie chce, mniefy jeshkre pozwolic aby rzemiosło prowadził, atśli z następujących racyi: 1.) iz podług praw swoich od Zwierschnosci im łaskawie nadanych nie powinni żadnego niepoczsciwego człowieka za Maystra przyjmowac — a mniefy jeshcze Maystra takowego co posrodku między sobą cierpiec. 2.) ze gdyby Jego co cechu swoim cierpiec mieli, nie mogliby dla inszych cechow mieyskich, czelnikow rzymac, ani ucznibio przyjmowac. 3.) Gbyby onegoż za współ Brata czyli Maystra przyieli, co zadnym mieście nie pozwoliliby im inszy kowale podczas Jarmarkow towaru swego wykladac z racyi, iz Złodziejow, jako nie poszciwych ludzi w cechu swoim mają. 4.) boby wszyscy inkorporawani rzemieslnicy, jako to stolarze, Rymarzo, Szklarze, kotlarze, Gwozdziarze, Zlotnicy y Slusarze od nich zaraz się odszczepili, y w takim cechu przestawac nie chcieli, jaksię z tym juz niektorzy, z nich wydali, y oswiadczyli. 5.) iz niejaki Gwozdziarz imieniem Stankiewicz, który tyłka węgle y sieczkę kradł. sp. Alszerowi kowalowi, od cechu był odrzucony, y całe Maysterstwo utracił; Przeto uwazając Stawetny Magistrat te wszystkie wyrazone racye, nie mniefy fundując się na Plebiscitach mieyslich Cap: 90 Złodzieystwie poniewaz, gdy się jednemu przez spary patrzy, drugi się tey przeprsaney dary mniefy obawica, y łatwo się do podobrych kradzieży rezolwuje, uznaje y przyjmuje allegowane od cechu kowalskiego racye za dostateczne y prawiedliwe na odrzucenie Jakoba Toffla nie tylko od cechu w mieście rzemiosła, jednakze aby się wraz z Zoną y dziećkami mógł żywic, na pozwolenie cechu kowalskiego wolno będzie jemu benzowac na wsi. W. S. S.

№ 85.

1771 Mai 17. Allenstein. — Infolge einer verheerenden Feuersbrunst in Guttstadt am 15. Mai 1771 beschließt der Rat, das **Brotbacken** zur Nachtzeit zu verbieten.

1771 Dezember 12. Allenstein. — Gleichhauer.

Ist eine Citation von der Hoch-Erlauchten Justiz-Cammer neulich aufgekomen, eingelauffen folgenden Inhalts.

Ex Mandato Curiae administrandae Justitiae
à Reverendissimo Capitulo Varmiensi praepositae

N^o 86.

Citetur

Per aliquem legitimum Apparitorem sive Cursorem Syndicus Civitatis Allensteinensis personaliter, si id commodè fieri poterit, aliàs per dimissionem praesentium in Cancellaria Civitatis seu Spectabilis Magistratus cum ob destinatione de dimissis, qvatenùs ad instantiam Marties Hepner Civis et Lanionis Allensteinen recurrentis Actoris principalis curam Judicio memoratae Curiae die 10^{ma} ab intimatione praesentium computanda, ipsa tunc juridica existente, alias ex tunc proximè et immediatè seqvente, horâ audiendis causis praestitutâ personaliter legitimè ac peremptoriè compareat ad videndum et audiendum ipsum in possessione lignandi in sylvis communibus portionis pro integris domibus assignare solitae contra mandatum Spectabilis Magistratus perperam et nonnulliter contra Datum damna qvaevis ex occasione ipsi illata viâ purgationis spoliï compensari, mandatum et qvemlibet actum judiciale, qvatenus intervenerit, tolli et cassari aliaque, qvae jus et justitia postulaverit, dici, statui et sententiari Compellatur eodem praesentium literarum contextu D Notarius Spectabilis Magistratùs, ut sibi recurrenti, omnia Acta et documenta in spatio qvatuor dierum ad cemsam hanc fauentia, integrè et fideliter salvò suò salariò sub paena centum florenorùm extradat. Certificant etc. etc.

Datum Frauenburgi ad Ecclesiam Cathedralè die 8^{va} mensis X^{bris} Anno 1771^{mo}.

Thomas Grem, Notarius mppa.

Nachdem solche Citation zu Rath Hauße öffentl. verlesen worden, wurde Tit. H. Andreas Freytag nebst S. T. H. Burger Meister Hempell, der eben der gleiche Citation wegen der Bochen, von welchen Er das Accidenz zu Jahr Märckts-Zeiten einzucassiren pflegte, und zu welchem Sich anjeho die Fleisch-Hauer das Recht angemafet, auch sich ein Rescript von Ihro Hochwürdigsten Gnaden der zeit wesenden Herren Domherrn Administratore inscia altera Parte verschaffet, vermög deßen ihnen das Accidens von denen Bochen, als Schauljeld, allein zuerkannt worden, nach Frauenburg deputiret, um solche Vorurtheile Er^e Hoherlauchten Justiz-Cammer vorzustellen, v. die Rechten hiesiger Stadt maintainiren zu bitten.

Notandum, daß in Ansehung der Waldes Gerechtigkeit so sich Martin Hepner Bürger v. Fleisch Hauer anmaßen wollen kein Decretum in scriptis erfolget, sondern nur mündl. denselben Hepner laut Bebringten Tit. h. Andreae Freytag befohlen worden, sich mit C.C. Rath zu vertragen, wiedrigenfalls, so dieses nicht geschiehet, v. Klage über ihn einlauffen würde, er sämtliche Kosten bezahlen würd müßen.

1772 Januar 17.

Auf Anhalten des h. Bürger Meister Hempell haben die Elterleütthe des Löbl. **Fleischhauer** Gewercks ein von der Hoherlauchten Justice-Cammer in Ansehung der controvertirten Bodden erhaltenes Decretum cyram spectabili Magistratu produciren müßen, welches auf Befehl C.C. Rath's gegenwärtigen Actis per Copiam einverleibet wird, v. ist folgenden Inhalts.

Actum Frauenburgi in Judicio Curiae administrandae Justitiae die Veneris 20 mensis X bris Anno Domini 1771^{mo}.

Coram Perillistribus Reverendissimis Dominis Thoma Szczepanski Praeside, de Pöppelmann et Gozimirski Ecclesiae Cathedralis Canonicis, Curiae administrandae Justitiae et Regiminis Politici Rev^{mi} Cap^{li} Varmiensis praepositis, in Termino ex citatione legitimè executà in diem hodiernum incidente conpittiti personaliter Martinus Hepner et Casimirus Blach Civis et Saniones Civitatis Allensteinensis nomine totius Contubernii ejusdem Opificii et Civitatis Actores principales accusatâ contumaciâ Spect. Caspar Hempell Proconsulis Civitatis Allensteinensis, quatenus non comparentis contra eundem proposuerunt: qualiter praefatus D. Proconsul ipsis jus revidendi carnes porcinas ab extraneis tempore nundinarum ad mercatum advectas et perceptionis emolumentorum eo nomine obvenientium perperam adimere attentet, cum jus illud et consvetudine aliorum Contuberniorum munitum: et nuperrimo Rescripto Rev^{mi} Administratoris Anno currentis de die 21^{ma} Mensis Octobris emanato firmatum sit, rogarunt itaque Contubernium in possessione hujus modi juris benignè conservari et subtractas sibi Actoribus in proximis nundinis obventiones a Spb^{li} Proconsule restitui mandari, ceteraque pro juris et justitiae exigentia contra Civitatum Duci, statui ac decerni.

Praesente Caspar Hempell Proconsule citato, affirmante Actores quidem in possessione juris esse revidendi atque examinandi

carnes vervecinas et bubulas liberorum ianiorum, vulgò Srey Schächter, et percipiendi emolumenta eo nomine venientia, sed negante eos penes idem jus esse intuitu carniū porcinarum eo quod accidentiae à carnibus hujusmodi exigi solitae sub titulo Standgeld compretensae officio Proconsulari a tempore immemorabile annexae fecerunt, vim recompensationis expenseorum, quas interdum Proconsules, praesertim belli temporibus circa frequentes miites transitus propter commune bonum gratuitò ferre coguntur hinc liquere Actores nunquam jure carnes porcinas revidendi, ac eo obtutu quidpiam percipiendi gavisos fuisse, dicente atque ea propter petitionem eorundem rejici supplicante.

Actoribus e contra, tametsi à Carnibus porcinis, quarum commercium à paucis duntaxat annis, in Civitatem Allensteinen inductum est, nihil fuerint soliti percipere, non ideo jussum, quod non modò à Dominio, quod sub Possessione illius sub nomine Lopathowe fuerat, per Privilegium, Contubernii sub onere annuae pensionis à quovis Lanione 40 libr. saevi et 12 fl. consecuti sunt, verùm etiam per perceptionem emolumentorum à carnibus bubula, vervecina etc. continuarunt, extinctem esse, imo veriùs se in quodvis Jus, quod olim Fisco Capitulari a carnibus cujusvis generis in forum advectis competeat, surrogatos, et propterea eo absque injuria Fisci privari non posse. Iam vero jus Spectabilis Proconsulis, cum ad aliū titulum referatur, quatenus aequitati consentiat, suis emolumentis utpotè nomine diverso vementibus, rectè conciliari posse, nec unum pro aliud [?] tolli, replicantibus, et propterea Rescriptum Rev^{mi} Administratoris confirmari, sibiue Actoribus jus praefatorum emolumentorum legitimè competere, adjudicari. et reliqua, ut in libello decerni, instanter urgentibus.

Judicium Curiae justitiae auditis Partium controversiis, si quidem emolumenta ab utraque parte in nundinis percipi, diversò titulò a Proconsule videlicet Stand-Geld, a Lanionibus verò Schau Geld solita minime sese elidunt, recteque jus utriusque partis conciliari potest, quin unum alterum tollat, conservato Spect^{li} Proconsule penes jus percipiendi emolumenta, vulgò Stand-Geld vocata, quatenus Legibus et ordinationibus non adversetur, Parti actoreae aliàs jam in Possessione pacifica revidendi carnes bubulas et vervecinas existente, cum species in suo genere divelli nequeat, etiam jus revidendi carnes porcinas, et alias peritiae Contubernii

Laniorum obnoxias cum participatione emolumentorum inde obvenientium competere adinvenit et decrevit. Atque circa Rescriptum à Rev^{mo} Administratore die 21^{ma} Mensis Octobris Anno praesente obtentum Contubernium Laniorum manutenendum esse judicavit. Pro cujus infractione in nundinis proximé praeteritis, licet quidem Spectabilis Proconsul paenis meritò se obnoxium reddiderit, quia tamen Pars Actorea illas non urget, Judicium praesens quoque condonandas esse censuit, ita tamen, ut omnia emolumenta à carnibus porcinis per suos Collectores percepta inter se et Contubernium Lanionum dividere in spatio quatuor septimanarum omninò teneatur. Et ita et aliàs omni meliori modo se adia [?] venit, decernit, judicat et censet.

L. S.

Ex Actis Curiae Justitiae R^{mi} Cap^{li} Varmien fideliter transumptum extradidi Thomas Grem Curiae Ejusdem Notarius.

N^o 87.

1772 Februar 12. Allenstein. — Die Schneiderwitwe Lehnhardt beschwert sich, daß ihr Sohn für seine Meisterschaft große Aufwendungen haben müssen:

„dem Ehrbaren Gewerck an Geld 15 Rthlr. Item an Geld fl. 8. Item Bankenzinsß 24 Groschen, Verbottgeld 1 Gulden, item ins Gewerck 18 Gulden, ein Stoff Wein, 2 Stoff Brandwein, zwiebacken vor 12 Gr., Lichte vor 6 Gr., Karten vor 10 Gr., auch 1^{1/2} Tonnen Bier.“

Er sei aber bereits nach 8 Tagen gestorben. Sie verlangt deshalb die Ausgaben zurück. Der Rat spricht ihr auch wirklich 53 Gulden Entschädigung zu, dagegen werden ihr die Nebenkosten nicht vergütet, auch muß sie die Kosten des Verfahrens tragen.

Westpr. Sol. 88.

Bei dieser Gelegenheit werden die

Schneider-Rollen

herangezogen, deren erster Artikel folgendermaßen lautet:

Wer der Schneiderwerck zu Allenstein gewinnen will, soll er genugsam erweisen, daß er ehrlich, und eines ehrlichen unberichtigten Wandels sey, und wann er Meister werden will, soll er in daßelbige Werck einen guten Mannes Rock, wie er zu derselben Zeit üblich seyn wird, Wams und Hosen, oder zweyerley Frauens Kleid seines Gewandes schneiden, und damit, ob er für einen Meister bestehen möge, erweisen, und derweil er also in das Werck schneidet, soll er den Meistern, so

als dann gegenwärtig seyn, einen Vierdung zu vertrincken, und in die gemeine Büchse auch ein Vierdung zu geben pflichtig seyn. Wo er alsdenn mit seiner Arbeit bestehe, soll er sich mit **EE.** Rath um das Bürger Recht vertragen, und dem Wercke 1 Tonne Bier v. 15 Pfund Wachß geben, wo er aber nicht bestehet, soll er Jahr v. Tag wandren, das Handwerck besser lernen, v. das Werck, wo er es hernach begehret, aufs neue heischen. Darneben sollen auch die Meister solche Arbeit auf ihrem Eid, und bey Treuen v. Ehren-Recht schätzen v. wo es anders befunden, von der Herrschafft zur gebührl. Straff genommen werden.

N^o 88.

1772 März 27. Allenstein. — Ratsbeschlüsse bezüglich der Gewerke.
Wehr. Sol 88.

Wurde die Wercks Köhre gehalten, v. haben zuerst die Herren Schöpffen, der uralten Gewohnheit nach, ihre Ämter resigniret, die- weil aber wider Sie keine Klagen von Herren Richter eingebracht, so sind Sie darinnen wieder bestättiget.

Nachgehends haben in bräuchlicher Ordnung folgende Gewerke ihre Rechnungen produciret, als

die **Becker**, deren Rechnung nebst Elter Leuthen confirmiret worden. Es wurde aber Meister Joseph Brozy zur Rede gesetzt, daß er Weizen aufgekauft und selben nach Elbing verführet, so Conventus eingestanden, mit Beyfügen, er hätte nur 2 Scheffel ausgeführet, welche ihm noch darzu confisciret worden.

EE. Rath inhaerendo mandatis et Ordinationibus Ill^{mi} Domini condenniret den Brozy zur Bezahlung 20 Thaler Straffe davon die Helffte der Ober-Herrschafft, die andre Helffte der Stadt zukommen soll; Inmittelst, bis er solche Straff erleget, soll ihm das Handwerck geleet seyn.

Die **Tuch Macher.** Die **Hut Macher.** Die **Schuster**, deren Elter-Leuthen stark verbothen wird, mehrere Behnhäsen anzunehmen conformiter ad Rollas, auch den Schuh-Knechten zu erlauben auf den Dörffern.

Die **Schmieden,** **Schneider,** **Kirschner,** **Böttcher,** **Rad Macher,** **Töpffer,** **Tischler,** **Gleisch Hauer**, deren Rechnungen bestättiget sind.

Auch wurde allen Gewerckeren ernstlich aufgetragen, fernerhin sich besser nach ihren Rollen zu richten, wiedrigenfalls sie ohnabläßig zur gehörigen Straffe gezogen werden sollen, sobald Sie nur ein Articul nach seinem Wesentlichen Innhalt nicht beobachten werden.

N^o 89.

1772 Juni 5. Allenstein. — Durch Ratsbeschluß wird festgestellt, daß nach den Gewerksrollen den **Kürschnern** nur Rauchwerk, d. h. Wildfelle auszugeben gestattet, das Ausgeben von Schaf- und Ziegenfellen dagegen verboten ist.

KStA: Weipr. Fol. 88.

Erscheinend vor CC. Rath v. gegenwärtigen Actis Ehrbarn Meister des Köbl. Kürschner-Gewerck sind klagbar über den Ehrb. Andream Wessler, daß er ihnen durch Ausgärben der Rauch-Sellen ihre Nahrung beniemt, da er nicht nur allerhand Wildpret Sellen, sondern auch Schaaff-Sellen ausgärbet, und wenn sie ihnen was sagen, er sie obenhin durch die Zähne ziehet, verachtet, v. auf ihre Rechte nichts passet. Sie hätten ihn zwar im Resp. Bürger Meisterl. Amte rechtlich belanget, er hätte sich aber daselbst schlecht aufgeführt, da er nicht nur ihm von der Ober Herrschaft erhaltene Decreta nichts geachtet, sondern auch mit Hintansetzung des Herrn Bürger Meisters mit der Faust auffn Tisch geschlagen, nachgehends ohne den Spruch abzuwarten, davon gegangen. Da eine Conventus ihrem Gewercke incorporiret, v. weder bey ihnen erscheinen, noch sich nach dem Inhalt ihrer Rollen v. Herrschafftlichen Decreten verhalten will, so sind sie gemüßiget deshalb Klage zu führen v. so mehr, da ihrer 25 Meister sind v. durch das Ausgärben der Rauchfellen ihnen die letzte Mittel benommen werden, daher bitten, ihnen in fundamento der von der gnädigsten Ober-Herrschaft erhaltenen Rescripten de A^o 1643, Item de Anno 1655 d. 10. Junii, Item de Anno 1718 d. 19/8 bris eine Rechtspflege zu gestatten.

In praesentia des Ehrbaren Andrae Wessler citati, welcher dagegen einen Auszug aus den Gewercks-Haupt Rollen produciret, vermöge dessen ihme frey stehet alles rauch werck auszugärben, gleich wie solches im ganzen Reich!) üblich ist, woselbst die Kürschner die Schaaffellen, welche sie auch sogar rauch aus zu gärben nicht berechtigt sind, von Weiß Gärbern kauffen müssen, bittet dannenhero sich bey seinen Rechten in fundamento des producirten Extracts zu maintainiren. Angehend die postposition des Gewercks sowohl als des Bürgermeisterlichen Amtes, deren er beschuldigt wird, so ist beydes ungegründet, in dem er weder die Klägern verrichtet, noch das Amt postponiret v. mit der Faust auffn Tisch geschlagen, vielmehr hätte er Ursach sich zu beschweren,

1) Damit kann natürlich nur das polnische Reich gemeint sein, dessen Lehen Ermland damals — nur noch wenige Tage! — war.

daß man im Amte seinen producirten Rollen Extract gar nicht annehmen wollen, sondern denselben weggeworfen hat, dagegen aber nur auf denen von Klägern producirten Extracten oder Decreten persistiret.

Sententia. **CC.** Rath nach Klag v. Antwort v. beiderseits überlegten Einwendungen v. producirten Documenten zu Recht erkannt, daß vermöge dem à parte Conventa producirten Rollen Extract durch das rauch Werck keine andre Felle als von Wildpret verstanden werden sollen, es soll derohalben dem Beklagten frey stehen, Suchß Bälge, Bären-Elend- v. Wolffs-Häute und dergleichen mehr auszugärben, dagegen die Schaff v. Ziegen-Felle rauch auszugärben wird ihme gänzl. untersaget bey 10 Mark Straffe, davon die Helffte der Ober-Herrschafft, die andre Helffte aber dem Gewerck zufallen¹⁾

N^o 90.

1776 November 5. Berlin. — Kürschner-Innung zu Allenstein.

Im Jahre 1772 wurde durch die erste Teilung Polens Westpreußen und das Ermland preußisch und erhielten 1774 eine neue Handwerksordnung, auf Grund deren die einzelnen Innungen ihre neuen Innungsvorschriften erhielten. Dieselben beruhen auf gemeinsamer gleichlautender Grundlage, also einem für alle Innungen gemeinsamen Schema, in das dann für jede Innung die speziellen Verordnungen eingetragen sind. Mir liegen zwei dieser Innungsgesetze vor:

1. das Innungsprivileg der **Kürschner** von 1776, das unten abgedruckt ist (aus dem Königsberger Staatsarchiv). Im Besitze der Innung ist ein Totenbuch von 1633, das aber wertlos ist, weil es **nur** die Namen der Gestorbenen enthält ohne jede weitere Angabe, selbst das Todesdatum fehlt.

2. Das Innungsprivileg der **Schmiede und Schlosser** (gedruckt!) im Besitze der Innung, von dem die letzten Blätter und damit auch die Datierung fehlen. Aber gleich am Anfang steht — genau wie im Kürschnerprivileg, daß „bereits unterm 24. Januar c. eine Handwerksordnung für Westpreußen“ etc. ausgefertigt sei. In unserem Kürschnerprivileg steht „unterm 24. Januar 1774“ — folglich stammt das Schmiede-Schlosser-Privileg aus dem Jahre 1774. Bei Artikel 26 steht am Rande: „Von Gesellen vom 26.—33. Art.“ Die Blätter mit Art. 31—33 fehlen. Eine vollständige Wiedergabe dieses Privilegs hat natürlich keinen Zweck, um aber trotzdem auch dies Privileg vollständig zu geben, werde ich die Abweichungen vom Kürschner-Privileg in Fußnoten angeben.

¹⁾ Hier bricht das Rathhäusliche Protokollbuch von Allenstein 1759—1772 (Westpr. Foliant Nr. 88) jährlings ab. Allzu viel wird wohl nicht mehr darin gestanden haben, da das Ermland schon am 5. August 1772 von Preußen annektiert wurde.

**General-Privilegium und Gilde-Brief
der Kürschner in Westpr., ausgefertigt für das Gewerk
in der Königl. Preuß. Stadt Allenstein.**

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glaß, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raßeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Orley und Breda etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zur Abhelfung der bei den Gilden und Gewercken in West-Preussen bishero im Schwange gegangenen, und dem Nahrungsstande ganz entgegen streitenden Gewohnheiten, bereits unterm 24. Januar 1774 eine Handwerks-Ordnung für West-Preussen in Conformität des General-Patents, wegen Abstellung der Misbräuche bey den Handwerkern sub dato Berlin den 6ten August 1732. und der für das Königreich Preussen, unterm 10ten Juny 1733 emanirten Handwerks-Ordnung, auch der auch der nachhero in Gewerks-Sachen ergangenen Verordnungen, aus landesväterlicher Vorsorge ausfertigen lassen, und darinn besonders festgesetzt haben, daß sämtliche, bisher unter den Handwerks-Meistern und Gesellen aufgerichtete Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, insofern sie Unsere Handwerks-Verordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen geschriebenen Rollen, die größtentheils zu Mißbrauchen und Unordnungen Gelegenheit gegeben, und denen neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret haben, auf immer und ewig aufgehoben und cassiret und jede Professions-Art mit, besondern Privilegiis nach Maßgaabe der denen Gewercken in Unsere übrigen Provinzien, erteilten Innungs-Articul versehen, auch von denen dazu verordneten Collegiis und Bedienten dabey geschützet werden sollen, so wie, wenn von den Gewercken darüber und darwider unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauch, oder verneinten löblichen Herkommens, das

geringste vorgenommen, oder gesucht werden wollte, wir solches nachdrücklich, und dem Befinden nach am Leibe, ohne Nachsicht werden bestrafen lassen:

So ordnen und Wollen Wir in dieser Rücksicht:

I.

[Von Meistern, vom 1. bis 21ten Arikul. — Wie das Meister-Recht zu suchen.]

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Kürschner Meister werden will, sich bey dem, aus des Magistrats Mittel, dem Gewerke zu geordneten Besitzern und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche denn sonder Weitläufigkeit den zweyten oder dritten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will zuförderst, wann er ein Einländer den Abschied von dem Regiment, worunter er enrolliret ist, seinen Lehrbrief nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung dieses Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits voraussetzet. Und wofern auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre; soll die ihm nach Maaßgebung des General-Patents vom 6ten August 1732. §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wandererschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, ihm zu den Wanderjahren gerechnet werden soll; wie ihm denn auch das Dienen bei den Herrschaften außer dem Handwerk, wenn er wegen seines Wohlverhaltens einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, bei Gewinnung des Meisterrechts nach dem Art. 25 der Handwerks-Ordnung für West-Preussen vom 24ten Januar 1774. im mindesten nicht präjudiciret, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet, und mit dem Meisterstück bestehet.

II.

[Muth=Jahre abgeschafft.]

Soll keiner so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn vorhero noch aufs Jahr wie sie es nennen zu arbeiten, derjenige aber, den es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorherin etwa übliche Muth-Jahr und Muth-Zeit¹⁾ hierdurch gänzlich abgeschafft und verboten.

III.

[Meisterstück, worinn es besteht.]

Soll der Geselle so zur Meisterschaft sich bey der Versammlung des Gewerks gebührend gemeldet hat, zum Meisterstück verfertigen: [I]²⁾

1.) Das Futter unter einem Pelz oder Mantel, für Manns und Frauens-Personen, von was Sorte Rauchwerk er will und es seine Umstände leiden.

2.) Eine Mütze mit Pelzwerk gefuttert und mit einem Gebräme von Pelzwerk.

3.) Eine Palatine von Marder.

Und soll ihm ohnverwehret sein, diese Stücke für sich und die seinigen, oder für andere zu machen, auch ihm frey stehen, damit zu thun was er will. Wie sich denn auch das Gewerk bey der empfindlichsten Beahndung nicht unterstehen soll, die Fertigung anderer, und etwa mit vielen Kosten verknüpften Meisterstücke von den Gesellen zu fordern.

IV. [II]

[Wo und wie es zu machen.]

Wenn der Meister-Gesell solchergestalt zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in eines Meisters Hause in desselben und noch eines Meisters Gegenwart verfertigen, daß aber dieselbe beständig, bis er damit fertig, zu gegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle, bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmauserenen, sie bestehen, worinn sie wollen, gänzlich verboten werden.

¹⁾ muten = begehren, nachsuchen, nämlich das Meisterrecht. Mutjahr ist das Jahr, in dem ein Handwerker das Meisterrecht mutet und am Meisterstück arbeitet.

²⁾ Die römischen Ziffern weisen hin auf die am Schluß angegebenen Abweichungen der Schmiederolle.

V.

Dessen Examination.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Besizer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beseyn des Besizers geschehen muß.

Würden nun an dem gefertigten Meisterstück solche Mängel befunden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor das mahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger von den Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, die zur Haupt-Sache nichts beitragen, und zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Mängel, noch weniger das Meisterstück selbst, mit Gelde abzukaufen erlaubt, oder derselbe deshalb mit einer Geld-Strafe beleet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen oder nach Befinden ganz verworfen werden. Wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen. Maßen, wenn sich finden sollte, daß dem so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache Schwürigkeiten gemacht worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks und was desfalls imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzt worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe gehenratet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zur Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder aufferhalb Landes Meister gewesen, sich in West-Preussen zu setzen und die Gilde zu gewinnen resolvirte, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks gegen Erlegung dessen, so im 6ten Artikul festgesetzt wird, angenommen werden; jedoch aber gehalten seyn, vermittelt eines Gezeugnißes, von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts mittelst Verfertigung, des daselbst üblichen Meisterstücks zum Mittmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

VI.

[Meistergeld.]

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade 2 Rthlr. den gesamten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft 45 Gr. pr. zur Ergößlichkeit, dem Besizer des Magistrats 45 Gr. pr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, 45 Gr. pr., zur Raths-Cämmerey 1 Rthlr., an die Stadt-Armen-Casse 45 Gr. pr., und über diese auf 5 Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten (welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht geben, sondern überhaupt nur 1 Rthlr. pro Receptione in das Gewerk erlegen darf) nichts mehr, es sey unter etwas Vorwand es wolle, an das Gewerk zahlen, und darauf ohne weitere Weitläufigkeit, wenn er das Bürgerrecht zu vor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zum Rathhause gemeldet, zum Mittmeister auf- und angenommen werden und aller Vorrechte des Gewerks genießen; jedoch muß er sich auch durch einen Handschlag verbindlich machen, daß er der unterm 24. Januar 1774¹⁾ emanirten Handwerks-Ordnung, und diesen darnach eingerichteten confirmirten Articuln überall treulich nachleben, und der Innung-Aufnahme bestmöglichst befördern wolle.

VII.

[Das Gewerk bleibt ungeschlossen.]

Das Gewerk der Kürschner²⁾ soll ungeschlossen bleiben und dabey so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es soll aber desto genauer darauf gesehen werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaassen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Herath einer Meisters-Wittwe, oder Meisters-Tochter, oder daß er eines Meisters-Sohn sey, zu statten komme. Wie denn auch einem jedem Meister frey gelassen wird, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung seiner Arbeit nötig hat, imgleichen von seiner Arbeit, wenn er solche nicht allein bestreiten kann, andern Meistern abzugeben. [III] Damit aber diejenigen Meister, so keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, nicht zu sehr darunter leiden möge, so soll der Meister, welcher schon zwey Gesellen auf der Werkstatt hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, bis seine Mittmeister ebenfalls mit so viel versehen,

¹⁾ „24. Januar cr.“

²⁾ Schmiederolle: der Huf- und Waffenschmiede.

oder bis sie keine mehr verlangen. Wollte ein Meister aber darauf nicht warten, so stehet ihm frey, sich die übrige Gesellen, jedoch mit Vorbehalt des Altmeisters zu verschreiben.

VIII.

[Von Störhern und Fuschern.]

Worum das Kürschner Gewerk [IV] vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, noch erlegt hat, dem soll auch dieses Handwerk, so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubt seyn. Wie denn auch nur Meistern in den Städten, die zu dem Gewerk sich einmahl geschlagen, daselbst zu arbeiten, Meistern eines fremden Gewerks aber selbst dahin zur Arbeit zu kommen, oder ihre Gesellen oder Jungen dahin zu schicken nicht frey steht. Und ob Wir zwar nicht gemeint sind, dem Gewerke die eigenmächtige Austreibung der Störer und Fuscher zu gestatten; so wollen wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Fuscher geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andere Strafe demselben jedesmahl von den respectiven Jurisdictionen widerfahren lassen.

[Wie den Soldaten das Handwerk zu treiben erlaubt sey.]

Denen Soldaten, so in wirklichen Diensten stehen, und das Kürschner-Handwerk¹⁾ gelernet, aber²⁾ die Innung nicht gewonnen haben, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey den Gewerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselbe sowohl bey dem Auflegen für Arme und Kranke, als sonst überall dem, was andere Gesellen zu thun schuldig, und ihnen in der Handwerks-Ordnung, in diesen Articulen und sonst vorgeschrieben worden, sich willigst unterwerfen. [V] Und oll Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, blesirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren frey stehen soll; so wollen Wir doch solches keines weges auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauspäßen versehene oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörige Leute extendiret wissen und soll keinem derselben Kürschner-Arbeit [VI] zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet, [VII] daher dann der Magistrat darunter unter keinem Prätext conniviren, sondern

1) „Waffen Schmiedehandwerk“.

2) „keine eigene Häuser und“ . . .

existente casu den Commandeur der Garnison um Remedur requiriren muß, welcher schuldig ist, den Soldaten durch Wegnehmung des Handwerkzeuges und sonst nach Befinden der Umstände zu bestrafen.

Des wegen sollen auch die Schneider sich nicht unterstehen, die Frauen=Mäntel, Andriennen¹⁾ auch Manns=Pelze, nicht weniger Fuß=Säcke und Strümpfe mit Pelzwerk zu futtern, sondern wenn die Überzüge geschnitten und zusammen genähet, solche zur Fütterung den Kürschnern hinzu geben schuldig seyn, wie im Gegentheile auch die Kürschner die Verfertigung dieser Überzüge den Schneidern überlassen, und deren Verfertigung sich nicht anmassen sollen.

Jedoch steht den Kürschnern frey, die Überzüge zu Pelzmützen und Handschuhen von allerley Zeug zu verfertigen. Würden Kürschner und Schneider hierwieder handeln, sollen sie dem Befinden nach von der Obrigkeit gestraft werden. Es sollen auch keine Kaufleute, Krämer oder Juden sich unterstehen, fertige Kürschner=Waren in den Jahrmärkten oder in ihren Läden feil zu haben, es wäre denn, daß sie diese Waaren von den Kürschnern ihres Ortes schon fertig gekauft hätten, oder es von außerhalb Landes schon fertig und mit Überzügen von erlaubten Zeugen, ihnen zum Handel zugeschicket worden. Würde ein Kaufmann, Kramer oder Jude hierwider handeln, soll die Waare confisciret, und das daraus gelösete Geld der Gewerks=Casse berechnet, auch der Übertreter überdem bestrast werden. Jedoch ist hierunter rohes aus- und einländisches Pelzwerk und Futter nicht zu verstehen, als welches auch andere Theil haben können, wie denn auch dem Juden und andern frey stehet, alte Pelze und getragenes Pelzwerk zu erhandeln und wieder zu verkaufen.

IX.

[Auf dem Lande sollen keine Kürschner gelitten werden.]

Auf dem platten Lande sollen keine Kürschner, sie halten es mit einem Gewerk oder nicht, geduldet, sondern dieselbe von den Land- und Polizen=Reutern aufgehoben werden, wie es denn auch wegen Aufkäuferey der rohen Pelz- und Fell=Waaren bey dem Hausir- und anderen Edicten sein Verbleiben hat.

¹⁾ Andrienne ist ein Frauenkleid ohne Taille und vorn offen. Diese damals grassierende Mode stammte natürlich aus Paris, wo sie im Jahre 1703 durch die Schauspielerin Doncourt dadurch ins Leben gerufen wurde, daß dieselbe die Rolle der Andria des Terenz in diesem Costüm zum erstenmal spielte.

X.

[Von Zusammenkünften des Gewerks.]

Das Gewerk muß nicht öfter als im Jahr zweymahl zusammen kommen, wenn aber der Gewerks-Assessor ohne dessen Anwesenheit alle Zusammenkünfte schlechterdings verboten werden oder der Altmeister nöthig findet, dasselbe extraordinarie zusammen zu fordern; so wollen Wir solches zwar geschehen lassen, es muß aber sodann das Gewerk nach abgemachter Sache sofort auseinander gehen, weil sonst eine längere Zusammenkunft nur zu Debauchen und Unordnungen Gelegenheit giebt und die Nahrungen darunter leiden.

Die Zusammenberufung geschieht durch den jüngsten Stadtmeister, weil¹⁾ die Ansage; [sic!] wenn die Zusammenkunft Sachen die zum Besten des ganzen Gewerks abzwecken, zum Gegenstande hat, ohnentgeltlich und ohnweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, verrichten muß; geschieht solche aber in anderen Fällen e. g.²⁾ wenn ein Gesell Meister werden will, oder ein Meister wider den andern in Gewerks-Sachen Beschwerde zu führen hat; so muß der neue Meister oder der succumbirende Theil den Jungmeister für das Verbotten 15 Groschen pr. zu bezahlen. Falls aber dieser durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen daran behindert wurde, so ist er schuldig, solches dem Gewerke anzuzeigen, welches sodann durch einen andern Meister das nöthige besorgen lassen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöbe sich sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterecht gemeldet.

[Von Jungmeistern.]

Übrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum einschenken und dergleichen Aufwartungen bey den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

1) in der Schmiederolle steht „welches“.

2) exempli gratia, zum Beispiel.

XI.

[Dem Respect gegen den Assessor und die Altmeister.]

Den Besizer des Magistrats und die Altmeister sollen die Gewerks-Glieder und Gesellen bey den Versammlungen gebührend respectiren, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführet und vergeht, soll mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden, wie wohl Wir die läppiſche Ceremonien und Complimenten hiedurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringer und öfters lächerlicher Versehen abschaffen, und es soll bey der Zusammenkunft der Kürschner¹⁾ anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden, jedoch daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer den, des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften, geschehen kann.

[Strafe derer spät kommenden u. ausbleibenden.]

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll 6 Gr. pr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, ehe die Sache, warum sie zusammengekommen, ausgemacht, ohnangezeigt weggehen, soll er 24 Gr pr. erlegen und dennoch zu demjenigen, was beschloßen worden, verbunden seyn.

XII.

[Gesellen-Laden und Tafeln abgeschafft.]

Da die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge samt den Gesellen-Briefen und Siegeln in Unfern Länden verbothen sind; so werden die Magistrate hiemit ernstlich angewiesen, wofern sie davon etwas entdecken, solche unverzüglich wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen zu lassen, auch ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder zu gestatten. Wie Wir dann wider den Magistrat, welcher dabey durch die Singer sehen, oder aus Gewinnsucht sich unterstehen sollte, den Gesellen-Artikul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

¹⁾ „Huf- und Waffenschmiede“.

[Meister-Lade erlaubt.]

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Brieffschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, somit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts als etwas darinn zu verwahren, gefertigt angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schließern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Besizer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, um wenn es nöthig ist, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zu zustellen.

[Altmeisters-Wahl!]

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Besizer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Besizer sich mit dem Gewerk der Wahl wegen vereinigen, andernfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, der sodann einen Altmeister benennen muß.

XIII.

[Rechnung, wie sie zu führen und abzunehmen.]

Die Rechnung über Einkommen und Ausgabe soll der Altmeister den Montag nach Trinitatis jedes Jahres, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel, dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerks des Besizers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus den Neben-Städten gefordert werden, und das jährliche Quartal-Geld, welches aber nie über 60 Gr. pr. seyn muß, erlegen: dem Besizer soll 1 Rthlr., dem Gewerke 2 Rthlr. und den Gesellen aus ihren Geldern 1 Rthlr. nach abgenommener Rechnung

zur Ergößlichkeit gereicht werden. Dem Besizer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben pafiren zu laßen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, und noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten, seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus, wäre aber das ganze Gewerk geschimpfet worden, so können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleet war, den könne, bis er sich Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verbothen werden, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Sache, und der Declaration vom 8 Februar 1734. gehörig zu denunciren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

XIV.

[Von Collecten.]

Ob nun zwar nach solchergestalt angewiesener Vermeidung der nichts bedeutenden Prozesse und Verboth unnützer Schmaufereien und Ausgaben, zu den Gewerks-Angelegenheiten, die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so soll, wenn dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfiel und es die Notdurst erforderten, eine Anlage zu machen, das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemachet, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

XV.

[Von Armen- und Begräbniß-Cassen.]

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder seiner Wittwe zu Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse, welche, so wie Art. 13 gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, und wozu dieser und ein Altgeselle, jeder einen besonderen Schlüssel haben müßten, anzulegen, um einen armen

kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, wie denn zu dem Ende die etwa eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beygehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen, kann, sollen 4 bis höchstens 15 Gr. [IX] aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht wie unten bey 28. Art. dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kann oder will, imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, als welcher das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret daß von ein- oder ausländischen Gewerken, der General-Handwerks-Ordnung vom 24sten Januar 1774. und dem Patent vom 6. August 1732.[X] etwas zuwider geschehen, oder nicht gebührend darüber gehalten worden.

XVI. [XI]

[Strafe wegen Entwendung des Pelzwerks.]

Wenn ein Kürschner überführet würde, daß er von dem ihm gegebenen Pelzwerk etwas entwendet, als vor neues gebracht hätte, soll er das entwendete zu bezahlen, die Arbeit zu verbessern und darneben in 5 Rthlr. Strafe halb zu Cämmerey und halb zur Armen-Casse, imgleichen zu Erstattung der Unkosten condemniret und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathausflur öffentlich angeschlagen werden, würde er aber sich zum zweytenmahl auf Dieberey betreten lassen, so soll derselbe als ein unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestossen werden.

XVII.

[Niemanden über die Gebühr mit der Arbeit aufzuhalten.]

Wenn ein Meister des Kürschner-Gewerks[XIII] jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhielte, oder solche untüchtig verfertigen würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Kürschner¹⁾ bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben. [XIV]

¹⁾ „Huf- und Waffenschmiede“.

[Beredung des Gewerks über einen gewissen Preiß
der Arbeit verboten.]

Wie sich den auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen, woben wir zugleich aufs schärfste verbieten, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Kürschner, sich unter einander heimlich bereden o. verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, als sonst gebräuchlich [XV] und diejenige so darunter arbeiten für anstößig zu halten oder aber zu bestrafen, gleich wie solches auch durch das General-Patent vom 6ten August 1732.¹⁾ verbothen ist, vielmehr stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen und zu verkaufen, wie Wir Uns denn, damit sich kein Meister gelüsten lasse, das Publicum durch übertriebene Preise zu übervorteilen, vorbehalten, nach dem Fuß Unserer übrigen Provinzien Handwerks-Tagen publicieren zu lassen, weshalb das weiter nöthige bekannt gemacht u. verordnet werden wird.

XVIII. [XIX]²⁾

[Von verbothener Correspondenz.]

Alles correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bei schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfällenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Besizers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unbrochen an den Magistrats-Besizer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

XIX. [XX]

[Von Begräbnissen.]

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister des Gewerks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 30 Gr. pr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden darzu

1) Das Datum fehlt in der Schmiede-Rolle.

2) Siehe Anm. 10.

bestellet, keiner dessen entziehen. Sollte die Zahl der Meister und Jungmeister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es vom Altmeister angekündigt worden, geschehen, dessen sich diese sodann ohne hinlängliche Ursachen bey 15 Gr. pr. Strafe nicht weigern dürfen. [XVI] Für sothanes Leichentragen soll höchstens 1 Rthlr. 30 Gr. pr. aus der Meister-Lade (dafern es nicht Herkommens daß es ohnentgeltlich geschehen müße) an die Träger zusammen gezahlet werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, immaassen es jedermann freysethet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbniße Anstalt machen, nach welcher die Kürschner, wie auch jedermänniglich sich zu achten haben.

XX.

[Von Meister-Wittwen.]

Eines Meisters Wittwe soll berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehr-Jungen halte. Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; sie muß aber auch für alle Arbeit zu stehen gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachlässigkeit verdorben, unbenammen bleibt, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr verabsolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern; jedoch soll ihr diese letzte Beneficium nur aufs höchste drey-mahl zu statten kommen, nachdem muß sie gleich andern Meistern die Gesellen von der Herberge herbeschaffen oder verschreiben. Wenn aber eines Meisters-Wittwe außer dem Gewerke wieder hertrahet, so verstehet es sich von selbst, daß sie sich aller Kürschner-Arbeit¹⁾ enthalten, und von ihres Mannes Nahrung leben müße.

¹⁾ „Huf- und Waffen-Schmiede-Arbeit“.

XXI. [XXII]

[Von Lehrjungen (vom 21ten bis 25ten Art.¹⁾ — Von denselben Qualitäten und Aufdingung.]

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er Lesen, Schreiben, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn daß der Meister ihn in wählenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, solange bis der Junge es gelernt, zur Schule zu schicken, sich anheischig machen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behut der Armen Freyschulen, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Besitzer des Gewerks bey Loßsprechung des Jungens, sich jedes mahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher loßsprechen lassen soll, bis er es gelernt, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte; jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber nicht über 4 Wochen dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, wofern solches bey dem Gewerk eingeführet und gebräuchlich ist, zu vergleichen hat.

[Aufdingung, Geburtsbrief, Legitimation.]

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf 4 Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für 16 Ggr.²⁾ 3 Gpf. und die Copen für 12 Ggr. 3 Gpf. incl. des Stempel-Papiers geliefert wird) oder den Legitimations-Schein, maassen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret worden, in Unserm Königreich Preussen sich nur allein durch Uns müssen legitimiren lassen, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens ins Buch eingetragen wird.

1) „vom 22. bis 26. Art.“

2) d. h. 16 gute Groschen 3 gute Pf. 1 guter Groschen = ^{1,24} Rthlr. = 15 g. Pf.

[Praestanda.]

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge folgende Gebühren aus:

45	Groschen	in die Lade
45	"	für die Armen
22	"	9 Pf. dem Besizer für das Einschreiben ins Protokoll-Buch.
45	"	pro Sigillo et expeditione des Original Geburts-Briefes dem Policen-Bürgermeister und Seretario, als dem ersten 30 Gr.pr. und dem letzten 15 Gr. pr.
22	"	9 Pf. für die Expedition der Copen neben der Art.
15	"	für das Gewerks-Verbotten.

Über diese sich überhaupt auf 2 Rthlr. 15 Gr. pr. betragende Gebühren, jedoch excl. des vorhin gedachten Geldes für das Original und die Copen des Geburts-Briefes, so zusammen 1 Rthlr. 4 Ggr. 6 Gpf beträgt, muß von einem aufzudingendem Lehrlinge nichts weiter bey Strafe der doppelten Erstattung gefordert u. genommen werden.

XXII. [XXIII]

[Von Armen- und Waisenknaben.]

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte (wenn es sonst Herkommens, daß die Lehrjungen Lehr-Geld geben), soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden; wo aber das Lehr-Geld garnicht Herkommens soll es auch nicht eingeführet werden; wie denn auch in dergleichen Fällen obige Gebühren cessiren müssen, und der Lehrling nichts weiter als 1 Rthlr. 4 Ggr. 6 Gpf. für den Geburts-Brief incl. der Copen zu bezahlen angehalten werden darf, und ist er hiezu auch unvermögend, so ist das Gewerk schuldig, solches aus der Gewerks-Lade zu bezahlen. Wenn auch aus den Waisen-Häusern oder sonst arme Kinder zum Gewerk gebracht werden; so soll jeder Meister der Reihe nach schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen bezubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

XXIII. [XXIV]

[Von Unterricht und Tractament.]

Ein jeder Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder aber auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auf solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß sie an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieser wegen Klage bey ihm geführt wird, darunter gehöriges Einsehen, und dem schuldig befundenen Meister oder Gesellen gestalteten Sachen nach darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch all zuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidenlich zu verfahren, anzuweisen hat.

[Strafe des Entlaufenen.]

Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt, soll er vors Gewerk gestellt und auf eine diensame Art gestraft werden, bliebe er aber über Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begeben sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

[Absterben des Meisters in der Lehrzeit.]

Wenn ein Meister verstirbet und einen Jungen hinterläset, so noch nicht ausgelernet, soll er bis zum letzten viertel Jahr bey seines verstorbenen Meisters-Wittwe bleiben, das letzte viertel Jahr aber zu einem andern Meister vom Gewerk, der ihn loßsprechen lassen könne, und wenn er auch schon einen Lehr-Jungen hätte, dennoch annehmen soll, hingegeben werden. Wenn aber die Wittwe den Jungen nicht behalten will, muß das Gewerk ebenmäßig veranstalten, daß der Lehr-Junge auf die noch übrige Zeit seiner Lehr-Jahre von einem andern Meister angenommen, ihn auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten aufgebürdet werde.

XXIV. [XXV]

[Vom Loßsprechen des Jungens]

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine hiemit festgesetzte drey Lehr-Jahre ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinnen er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Älteste wie Art. 21 gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihm vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; woben ihm anzudeuten, daß er nunmehr drey Jahr an andern Orter in Unsern Landen wandern müsse.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Poßen loßgesprochen, und ins Protocoll-Buch als Gesell eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehr das Original für 16 Ggr. 3 Gpf. und die Copen für 12 Ggr. 3 Gpf. incl. des Stempel-Pappiers vom Berlinischen-Hospital gedruckt geliefert werden) von dem Besißer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister-Unterschrift, mit Bedruckung des Gewerks-Siegels gegen Bezahlung;

1	Rthlr.	—	—	der Gewerks-Lade
—	"	45	Ggr.	Expeditions-Gebühren für das Original des Lehr-Briefes, dem Besißer.
—	"	22	" 9 Pf.	Expeditions-Gebühren für die Copen eben demselben.
—	"	34	" —	für das Einschreiben ins Procoll-Buch eben demselben
—	"	34	" —	den beyden Gewerks-Älterleuten, für die Mitunterschrift des Original Lehr-Briefes und der Copen.
—	"	5	" —	für das Verbotten

ertheilet werden, und müssen diese Sätze, so zusammen 2 Rthlr. 60 Gr. 9 Pf. betragen, unter keinerlei Vorwand überschritten werden; widrigenfalls das Gewerk in die doppelte Erstattung condemniret werden wird, woben es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der loßgesprochene Gesell ganz arm ist, die Gebühren cessiren müssen, und allenfalls das Gewerk auch die Auslösung des Lehr-Briefes nebst der Copen, Vorschußweise übernehmen muß, da ihm denn der Vorschuß von seinem Wochenlohn successive decourtiret werden kann. Wenn aber der Lehr Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden, welches auch von den Geburts-Briefen zu merken ist.

XXV. [XXXVI]

[Von Gesellen, von Articul 25. bis 32. incl.¹⁾ derer Articul und Gewohnheiten abgeschafft.]

Da nach § XII die ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch die vorhin schon in Unseren übrigen Landen publicirte Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet und abgeschafft auch aufgehoben wird; so wollen wir dem Befinden nach mit Leib und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehr völlig abgeschaffter närrischer Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen oder wohl gar wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenige so sich zu ihnen nicht gesellen für unehrlich zu erklären und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen sollten, wie sie denn auch sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wann ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen des wegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern müssen, wenn die Beschimpfung zwischen den Kürschner-Gesellen²⁾ unter sich geschehen, solches dem Gewerks-Besitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Kürschner-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach

¹⁾ Schmiede-Rolle 26—33.

²⁾ „Huf- und Waffen-Schmiede-Gesellen“.

Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; wann aber die Beschimpfung sonst von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXVI. [XXVII]

[Herberge der Gesellen wird gestattet.]

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Kürschner-¹⁾ Gesellen ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß solthane Herberge nur als ein anderes Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen soll, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krugraters, Mutter, Schwester etc. nebst denen übrigen abgeschmackten Gebräuchen, abgeschafft wissen wollen, dergestalt daß die Kürschner-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergößlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder dafür bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden,

[gute oder blaue Montage zu halten und andere
Werkel-Tage zu feiern verbothen.]

keine gute oder sogenannte blaue Montage, die Wir nach den solcherhalb erlassenen Verordnungen durchaus abgestellt, und darauf mit Nachdruck gehalten wissen wollen, oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Inmaßen wenn ein Gesell des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters-Anzeige in 9 Gr. pr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in 24 Gr. pr. Strafe, vom Gewerks-Besitzer verurtheilet und selbige bey den Gesellen Armen-Geldern berechnet werden soll.

1) „Huf- und Waffenschmiede-“.

XXVII. [XXVIII]

[Erlaubte gute Ordnung und Strafe.]

Wenn auch unter den Kürschner-Gesellen¹⁾ wie bey den andern Gewerken, gewisse gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zu gestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

XXVIII. [XXIX]

[Von Abwandern und Aussagen des Dienstes.]

Wenn ein Geselle weiter wandern oder zu einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenn er mit selbigem nicht auf eine besondere Arbeits-Zeit sich vergleichen, 6 Wochen vorher die Arbeit aufkündigen, und wann er denn wirklich weiter wandern will, zu Berichtigung der Kundschaft dem Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben, und sich überhaupt denen in der Handwerks-Ordnung dieserhalb Art. 17. und 24. normirten Vorschriften gemäß verhalten, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens 4 Wochen vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Wenn aber sonst eine längere Zeit des Aufkündigens hergebracht ist, wird es dabey gelassen. Es soll aber auch hiebey allemahl gesehen werden, daß kein Meister bey Strafe von 5 bis 20 Rthlr. einen eingewanderten Gesellen unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zu stecke; sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zu Unsern und auch nicht zum Römischen Reich²⁾ gehörigen, sondern solchen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen und beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der im vorbemeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeitsforderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden. Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat endlich erhärten, daß an den fremden Orten, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, als auch keines Verbrechen, noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

1) „Gesellen“.

2) Die gesperrten Worte fehlen in der Schmiede-Rolle.

XXIX. [XXX]

[Altgesellen.]

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen mit Wißen des Altmeisters unter sich ausmachen, um in nöthigen Fällen für sie zu sprechen; dieselben müßen sich jedoch bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun; und wie Wir es bey dem Auflegen der Gesellen; [sic!] jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus Kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; also haben die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel nebst dem Gelde im Beseyn des Altmeisters zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel nebst dem Gelde im Beseyn des Altmeisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zu geschlossen, und von dem Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet werden, auch in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres im Beseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

[Auflegen.]

Beñ diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünste der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbotthen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern- und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zu vor gethan.

XXX. [XXXI]

[Von verbotthener Correspondenz.]

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Bruderschaften, haben sie sich bey empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen [XVII] auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder inländischen Bruderschaft

Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbroschen zu zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zu Unserm Königreich Preussen, oder auch zu Unsern übrigen Landen und Provinzien oder zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider Verordnung des General-Patents vom 6ten August 1732. §. 6. verbotthene Schreiben abgelaßen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briessteller-Obrigkeith, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

XXXII.

[Von Gesellen-Lohn und Arbeits-Zeit]

Wegen Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen. Sollten sich aber die Gesellen bekommen lassen, wegen der verlangten Erhöhung ihres Lohnes oder sonst unbilliger und unzuläßiger Präntensionen halber den Meistern aus der Arbeit zu gehen, und wenn solche ihnen abgeschlagen würden, um zu ihrem Zweck zu gelangen, sich zusammen zu rottiren und Aufstand zu erregen, so soll der Magistrat dergleichen aufrührische Gesellen sofort zu Verhaft bringen lassen, da denn die Rädelsführer und übrige Complices nach Beschaffenheit der Umstände, mit harter Gefängniß, auch Leib und Lebensstrafe, belegt werden sollen.

XXXIII.

[Beschluß und Confirmation.]

Gleichwie sich nun die Kürschner nach diesem Gewerks-Privilegio, welches Wir zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten und dagegen Unserer mächtigen Schutzes zu erfreuen haben; also befehlen Wir Unserer Westpreußischen Regierung, Kriegs- und Domänen-Cammer, auch Cammer-Deputation, Magisträten und Stadt-Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Übertreter nach den darinn enthaltenen Articulu vorbeschriebenermaaßen mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben wir gegenwärtiges Privilegium hocheigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und Gegeben zu Berlin den 5ten November 1776.

(L. S.)

Friedrich.

v. Blumenthal. v. Gaudi.

Abweichungen der Schmiede-Rolle.

[I] „Ein paar Huf Eisen, eine Mist Forke und eine Art, alles wie es brauchbar ist.

Und soll sich das Gewerk bey der empfindlichsten Behandlung nicht unterstehen, die Forderung anderer, und etwa mit vielen Kosten verknüpfter Meisterstücke von Gesellen zu verlangen“.

[II] „Diese Meister-Stücke soll der Meister-Geselle in des Alt-Meisters oder in eines andern Gewerk dazu ernannten Meister Werkstätte, und in dessen Gegenwart verfertigen, auch ihm die nöthige Gessellen, so er selbst bezahlen muß, dazu gegeben werden, daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keineswegs nöthig, wie denn auch“

(wie oben im Text.)

[III] Statt dieses letzten Satzes:

„Wenn aber eine neue Esse in der Stadt oder Vorstadt angelegt werden müßte, soll solches nicht anders, als wenn es ohne besorgliche Feuers-Gefahr geschehen kann und mit Vorwissen des Magistrats erlaubt seyn. Wie denn auch einem jeden Meister frey gelassen wird, so viel Gesellen aufzunehmen, als er zur Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat, imgleichen von seiner Arbeit, wenn er solche nicht allein bestreiten kann, andern Meistern abzugeben“.

[IV] „die Huf- und Waffen-Schmiede-Innung“.

[V] „daher denn der Magistrat darunter keinen Präterxt conniviren, sondern existente casu den Commandeur der Garnison um Remedur requiriren muß, welcher schuldig ist, den Soldaten durch Wegnehmung des Handwerks-Zeuges und sonst nach Befinden der Umstände zu bestrafen. Und ob Wir wohl allergnädigt“ etc.

[VI] „Huf- und Waffenschmiede-Arbeit“.

[VII] Der Rest dieses Abschnittes VIII hat in der Schmiedeerolle folgenden Wortlaut:

„Die Reit- und Fahn-Schmiede sollen für niemanden, in dessen Besoldung sie stehen, arbeiten, noch weniger Reisenden in den Wirthshäusern die Pferde beschlagen, noch sich sonst einiger Arbeit dem Gewerk der Schmiede zum Schaden unterfangen. Es soll ihnen auch nicht anders, als mit des Magistrats Consens und Vorwissen erlaubt seyn, eine eigene Esse anzulegen, auch diejenige, so auf Besoldung arbeiten, auch Eisen und Kohlen bekommen, sollen nicht Macht haben für andere zu arbeiten, sondern bey der Hofarbeit alleine bleiben, so lange sie währet, oder sie nicht das Meister-Recht gewonnen haben. Die Seiler und andere sollen nicht befugt seyn, eiserne Schüppen und Spaden,¹⁾ auch keine hölzerne beschlagene zum Verkauf zu führen, dafern selbige nicht in der Stadt von Meistern des Gewerks gefertigt und beschlagen werden.

Ebenermaßen soll auch niemand beschlagene Wagen-Räder zum Verkauf bringen, jedoch soll den Sattlern vergönnet seyn, solche mit den Gestellen zu Carossen und Chaisen, in einer andern Stadt, der Facon wegen, fertigen und auch beschlagen zu lassen, weil die Gestelle, ohne daß sie beschlagen nicht fortgebracht werden können, keinem Bürger oder Einwohner aber stehet frey, Wagen oder sonst andern dem Schmiedegewerk zustehende Arbeit auf die Dörfer zum Beschlagen zu schicken.

Was die Einbringung der ausländischen Eysen Waaren, insbesondere des schneidenden Zeuges betrifft, so werden darüber besondere Verfügungen geschehen.

Da hiernächst zwischen den Grob-Schmieden und Schlossern oder Klein Schmieden zum öftern Streit zu entstehen pflegt, was vor Arbeit jedes Gewerk privative zu fertigen habe: So wird hiedurch festgesetzt, daß die Huf- und Waffenschmiede privative fertigen sollen: Allen Huf-Beschlag, allen Wagen-Beschlag an Carossen, Chaisen, Post- und Rust-Wagen, Holz- und Bauer-Wagen, überhaupt alles Wagen-Werk, imgleichen Karren und Pflüge, Egden, große und kleine Wagen-Ketten, und an Stein-, Sand- und Kalk-Kasten, ausgenommen den Beschlag, die Schlösser und Bänder an Carossen und Chaisen-Thüren, die Federn an denselben, auch die Wagen-Kasten, Halfter und dergleichen kleine Ketten, als welche die Klein-Schmiede allein fertigen.

¹⁾ Spade ist die ursprüngliche und alte Form für Grabstich, Spaten.

Ferner verfertigen die Grob-Schmiede allein Alle Fortifikations- und Artillerie-Schleuse-Mühlen- und Brücken-Arbeit, Rammern, Wasser-Schnecken, Ramm-Pfähle mit Schuen zu beschlagen und was sonst zur Grund-Veste gehöret. Imgleichen alle grosse Maschinen-Beschläge, so nicht ausgeliefert werden, alle große Arbeit an den Feuer- und Wasser-Spritzen und alles Feuer-Geräthe an Schleifen, Wasser-Tienen, Feuer-Haken und Leitern; alle grobe Brunnen-Beschläge und was dazu gehöret, als Röhr-Büchsen, Ringe und Ventile, ferner den groben Beschlag zu zu den Glocken, auch die Knäpel und Schlägel, so über zwanzig Pfund wiegen, alles Waffen-Zeug, Aerte, Beile, Haken, Piken, Schuppen und Spaden, Hacke-Messer, Heu-, Mist und andern Gabeln, große Hammer und Poßäkel sowohl zur Wirthschaft, als für Grob-Schmiede, Maurer- und Zimmer-Leute, imgleichen Amboße, und endlich Sensen, Gerber-Messer und Futter-Klingen.

Cumulative oder gemeinschaftlich aber sollen sie sowohl als die Schösser verfertigen können: Alles Anker-Klammer- und Bolzen-Werk zum Bau, die grobe Arbeit an den Glocken-Stühlen und Klöppels, wenn sie nicht über zwanzig Pfund wiegen, Ofen-Gabeln und Krücken, große und kleine Dreh-Füße, Brat-Spieße so mit Händen gedrehet werden, Brat-Böcke, Brand-Ruthen, Feuer-Zangen und Roßten, wie sie in der Küche auf dem Feuer-Heerd gebraucht werden. Die Feuer-Zangen und Brand-Ruthen aber zu Caminen bleiben den Klein-Schmieden private: Ferner große Stück- auch kleine Fässer- auch Eimer- und Tubben-Beschläge und Bänder, so nicht gefeilet werden, eiserne Haken, Schaufeln und Räum-Haken: Und endlich kann jedes Gewerk alle Hammer und Amboße zu seinem Gebrauch verfertigen, imgleichen sind auch die Schiff-Anker diesem Gewerke mit den Schössern und Nagel-Schmieden gemeinschaftlich, und werden von allen dreynen cumulative, wo sie zum ersten bestellt werden, gearbeitet und geliefert.

Sollte aber über einer hier nicht specificirten Arbeit Streit entstehen, so soll die Feile zum principio regulativo dienen, dergestalt, daß die Grob-Schmiede den Klein-Schmieden solche Arbeit überlassen sollen, wozu dieselbe gebraucht werden muß.

IX.

[Von den Meistern auf dem Lande.]

Was die Schmiede auf dem platten Lande anbelanget, so hat es desfalls bey den principiis regulativis und andern Unseren Verordnungen sein Bewenden, vermöge welcher kein Schmidt, er wohne inner-

halb einer Meile oder weiter von der Stadt, ohne Cammer-Conceßion geduldet werden soll, und obgleich ein Land-Meister, wenn er nicht verlangt Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, keineswegs nöthig hat, das Meister-Recht zu gewinnen, so ist er doch schuldig, sich mit dem nächstbelegenen Gewerke in der Stadt, eines jährlichen Beitrages halber, welcher aber über 60 Groschen¹⁾ nicht seyn soll, zu vergleichen.

Wenn aber ein Meister auf dem Lande zünftig und Gesellen zu halten, auch Jungens zu lehren befugt seyn will, so soll er zwar die im dritten Articul gesetzte Meister-Stücke, weil sie nicht kostbar, verfertigen, an Meister-Gelde aber überall ein mehreres nicht als viertelhalb Thaler erlegen, davon der Besizer 45 Groschen preußl.²⁾ den Meistern zur Ergößlichkeit 45 Groschen, dem Meister, bey dem das Meister-Stück geschmiedet worden, 45 Groschen, und zwey Thaler in die Lade gezahlt werden soll. Im übrigen müssen die Land-Meister die Jungen anders nicht, als in der Stadt bey dem Gewerke einschreiben und loßsprechen lassen, woselbst auch die Gesellen zu Meistern gemacht werden müssen; Zu welchem Ende der Land-Meister den Gewerks-Verfassungen zwar beywohnen kann, jedoch sonst nicht schuldig ist, bey demselben jährlich mehr als einmal zu erscheinen, da er das sogenannte Quartal-Geld, welches wie vorgedacht über sechszig Groschen jährlich nicht seyn soll, erlegen muß.“

[IX] Auch hier steht in der Schmiede-Rolle wieder preußl. Ich kann mir das nur aus der Unkenntnis des Setzers erklären, der das übliche Abkürzungszeichen, das einem „I“ ähnlich sieht, für ein „I“ gelesen hat.

[X] „Diese beiden Daten fehlen in der Schmiederolle.

[XI] Dieser „Artikel“ lautet in der Schmiederolle: „die Gewerks-Meister sollen ihre Arbeit tüchtig und gut verfertigen, und damit so wenig, als mit untauglichem Eisen die Leute betrügen. Würde das eine oder das andere geklaget, soll der Magistrat mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Schmiede solches untersuchen, und Justiz administriren.

1) $2 \frac{3}{4}$ Taler.

2) Das mehrmals wiederkehrende „I“ am Ende ist ein Druckfehler. Siehe unten. Ein preußischer (Kupfer-) Groschen galt 4 Pfennige (bis 1872). 90 kamen auf einen Taler.

XII.

Sollen sich das Gesinde nicht abspenstig machen und einander die Arbeit zu entziehen suchen.

(Dieser Artikel fehlt in der Kürschnerrolle, deshalb stimmen von hier ab die Nummern nicht mehr überein.)

Es sollen sich auch die Meister des Schmiede-Gewerks unter einander, so wie es Christen und ehrliebenden Bürgern geziemet, betragen, keiner dem andern die Arbeit und Nahrung durch Verunglimpfung zu entziehen trachten, noch weniger das Gesinde abspenstig machen bei willkürlicher¹⁾ Strafe, davon die eine Hälfte zur Cämmerey, die andere zur Meisterlade fließen soll.

[XIII] „des Gewerks“.

[XIV] „wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

[XV] In der Schmiederolle lautet dieser Abschnitt bis zu dieser Stelle: „Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister noch weniger das ganze Gewerk der Huf- und Waffenschmiede sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen und diejenige

[XVI] „jedoch fällt auch dieses von selbst hinweg, wenn die Zahl der letzteren hiezu zu schwach. In gefährlichen Sterbens-Läufsten aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbniße machen, nach welcher die Schmiede wie jedermann sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen“ (bis „zur Erde bringen zu lassen“).

[XVII] An dieser Stelle bricht die Schmiede-Rolle plötzlich ab, es fehlt aber nur ein Blatt und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Rest wörtlich mit dem der Kürschner-Rolle übereingestimmt hat.

¹⁾ d. h. Strafe der Willkür. Vgl. die Willkür der Stadt.



18547



674436



Volkoblati • Druckerei, Allenstein

1 9 2 8

94/43